



Kanton Zürich

Kantonaler Richtplan

Richtplan - Text

(Kapitel 3: Landschaft)

Beschlüsse des Kantonsrates
vom 31. Januar 1995
(Gesamtrevision)
und
vom 2. April 2001
(Teilrevision Bereich Landschaft)

3.	Landschaft	
3.1	Einleitung	5
3.1.1	<i>Landschafts-Entwicklungskonzepte</i>	6
3.1.2	<i>Finanzierung</i>	7
3.1.3	<i>Planungsgrundlagen</i>	7
3.2	Landwirtschaftsgebiet	8
3.2.1	<i>Zielsetzungen</i>	8
3.2.2	<i>Karteneinträge</i>	9
3.2.3	<i>Massnahmen zur Umsetzung</i>	10
	a) <i>Koordination</i>	
	b) <i>Erteilung von Bewilligungen</i>	
	c) <i>Inanspruchnahme von Landwirtschaftsgebiet für nicht landwirtschaftliche öffentliche Aufgaben und andere spezielle Nutzungen («Durchstossung» von Landwirtschaftsgebiet)</i>	
	d) <i>Grundsätze für Bauten und Anlagen, die ein Planungsverfahren erfordern</i>	
3.2.4	<i>Gebiete mit traditioneller Streubauweise</i>	12
3.3	Wald	16
3.3.1	<i>Zielsetzungen</i>	16
3.3.2	<i>Karteneinträge</i>	16
3.3.3	<i>Massnahmen zur Umsetzung</i>	16
3.4	Erholungsgebiet und Aussichtspunkte	17
3.4.1	<i>Einleitung</i>	17
3.4.2	<i>Erholungsgebiet</i>	18
3.4.2.1	<i>Karteneinträge</i>	18
3.4.2.2	<i>Massnahmen zur Umsetzung</i>	19
	a) <i>Kanton</i>	
	b) <i>Regionen</i>	
	c) <i>Regionen und Gemeinden</i>	
3.4.3	<i>Aussichtspunkte</i>	21

3.5	Naturschutz	21
3.5.1	<i>Zielsetzungen</i>	21
3.5.2	<i>Karteneinträge</i>	24
3.5.2.1	<i>Naturschutzgebiet</i>	24
3.5.2.2	<i>Gruben- und Ruderalbiotop</i>	25
3.5.2.3	<i>Wiederherzustellendes Biotop</i>	25
3.5.3	<i>Massnahmen zur Umsetzung</i>	26
3.6	Landschafts-Schutzgebiet	26
3.6.1	<i>Zielsetzungen</i>	26
3.6.2	<i>Karteneinträge</i>	26
3.6.3	<i>Massnahmen zur Umsetzung</i>	31
	a) <i>Kanton</i>	
	b) <i>Regionen</i>	
	c) <i>Erteilung von Bewilligungen</i>	
3.7	Landschafts-Förderungsgebiet	32
3.7.1	<i>Zielsetzungen und Eigenart</i>	32
3.7.2	<i>Karteneinträge</i>	33
3.7.3	<i>Massnahmen zur Umsetzung</i>	36
	a) <i>Koordination und Zusammenarbeit</i>	
	b) <i>Erteilung von Bewilligungen</i>	
3.7a	Landschaftsverbinding	37
3.7a.1	<i>Zielsetzungen</i>	37
3.7a.2	<i>Karteneinträge</i>	37
3.7a.3	<i>Massnahmen zur Umsetzung</i>	42
3.8	Freihaltegebiet (Trenn- und Umgebungsschutzgebiet)	42
3.8.1	<i>Zielsetzungen</i>	42
3.8.2	<i>Karteneinträge</i>	42
3.8.3	<i>Massnahmen zur Umsetzung</i>	47

3.9	Materialgewinnung und -ablagerung	47
3.10	Naturgefahren	47
	Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen	48

3. Landschaft

3.1 Einleitung

Die Abgrenzung des Siedlungsgebiets vom Landwirtschaftsgebiet ist eines der Hauptanliegen der Raumplanung. Es wurde in Übereinstimmung mit der Forst- und Landwirtschaftsgesetzgebung durch den Gesamtplan 1978 bereits wahrgenommen, bevor das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) am 1. Januar 1980 in Kraft getreten ist. Trotz entsprechender Bemühungen zur Schonung von Natur und Landschaft sind aber in der Zeit seit der Festsetzung des Gesamtplans 1978 im gesamten Kanton massive Veränderungen des Landschaftsbildes und weitere Verluste an naturnahen Flächen zu verzeichnen.

Gemäss den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG) sind auch ausserhalb der besiedelten Flächen die vielfältigen Funktionen des Bodens zu berücksichtigen. Diese Bestrebungen werden mit Art. 16 RPG in der Fassung vom 20. März 1998 noch verdeutlicht. Neben der Sicherung einer ausreichenden Versorgungsbasis und der Erhaltung des Waldareals ist insbesondere die sachgerechte Bewirtschaftung der verschiedenen Landschaftsräume trotz Rückgang der Bauernbetriebe sicherzustellen. Naturnahe Flächen sind als Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen zu erhalten bzw. zu fördern. Geotope, Zeugnisse der Kulturlandbewirtschaftung und das Landschaftsbild sind zu schonen. Zudem ist die Nutzungsmöglichkeit der offenen Landschaft und des Waldes als Erholungsraum der Bevölkerung zu gewährleisten.

Diesen vielfältigen Nutzungsansprüchen ist bereits mit der Raumplanung auf kantonaler Stufe Rechnung zu tragen (Art. 6 RPG, § 18 PBG). Mit dem Landschaftsplan werden deshalb die aus kantonaler Sicht bedeutsamen Interessenkonflikte ausserhalb des Siedlungsgebiets angesprochen und, soweit auf dieser Stufe zweckmässig, gelöst. Speziell zu berücksichtigen ist, dass die Veränderung der Landschaft schleichend abläuft, d. h. in vielen kleinen und für sich kaum wahrnehmbaren Schritten. Es ist somit zusätzlich zu den in den nachfolgenden Abschnitten 3.2–3.10 beschriebenen Massnahmen anzustreben, dass die verschiedenen Planungen in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft Erholung, Landschaftsschutz und Naturschutz sachgerecht aufeinander abgestimmt werden.

Natur- und Landschaftsschutzmassnahmen sind vorab in Landschafts- und Naturschutzgebieten sowie im Wald zu treffen. In Ausführung der Leitlinie 3 ist zudem den landschaftlichen und ökologischen Qualitäten der gesamten offenen Landschaft vermehrt Sorge zu tragen (vgl. Pt. 1.2.2). Insbesondere im Zuge der Änderung landwirtschaftlicher Betriebskonzepte und bei der Planung und Erstellung von Ver-

kehr- und Versorgungseinrichtungen ist deshalb den landschaftlichen Aspekten und dem Anliegen nach Schonung und Aufwertung naturnaher Flächen entsprechend Beachtung zu schenken.

Bei diesen planerischen Festlegungen ist die Eigentumsgarantie gewährleistet (Art. 26 der Bundesverfassung). Auch bleibt namentlich bei der Verkehrsplanung der Handlungsspielraum für mögliche Vorhaben ebenso sichergestellt wie die zweckmässige Detailplanung und Realisierung von im kantonalen oder regionalen Richtplan festgesetzten Bauten und Anlagen. Sobald die Auswirkungen des in Aussicht stehenden Betriebsreglements für den Flughafen Zürich-Kloten genügend genau abgeschätzt werden können, ist der Richtplan für die Flughafenregion zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

3.1.1 *Landschafts-Entwicklungskonzepte*

Eine wichtige Hilfestellung für die nachgelagerte Planung (Richt- und Nutzungsplanung, Erarbeiten von Schutzverordnungen) sowie für die Sicherstellung einer nachhaltigen Landschaftsentwicklung kann das Verfahren der Landschafts-Entwicklungskonzepte (LEK) leisten, welches unter Berücksichtigung der Prinzipien «Subsidiarität», «rollende Planung» und «Anreize schaffen» durchgeführt werden soll. Mit dem LEK wird auch der effiziente Einsatz der Beiträge von Bund und Kanton für erbrachte ökologische Leistungen angestrebt. Es ist Grundlage für die einzelnen Umsetzungsmassnahmen und zeichnet sich durch folgende Merkmale aus:

- Einbezug von zusammenhängenden Landschaftsräumen, welche in der Regel mehrere Gemeinden und allenfalls auch Gebiete von Nachbarkantonen umfassen;
- Partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Grundeigentümern und Bewirtschaftern sowie im Einzelfall angemessen ausgeglichenen Interessenvertretungen;
- Frühzeitige Mitwirkung der Bevölkerung zur Evaluation der konkreten Bedürfnisse und der Vorstellungen hinsichtlich einer multifunktionalen Landschaftsentwicklung und -gestaltung;
- Schaffen von Akzeptanz und Vertrauen durch die freiwillige Beteiligung an Umsetzungsmassnahmen;
- Situationsgerechte Wahl der Instrumente und Fristen zur Umsetzung der getroffenen Massnahmen;
- Gegenseitige Abstimmung und Nutzung von Synergien mit Waldentwicklungsplänen (vgl. Pt. 3.3.3).

Die Erarbeitung von überkommunalen Landschafts-Entwicklungskonzepten wird in allen Teilen des Kantons angestrebt, insbesondere in den Landschafts-Förderungsgebieten (vgl. Pt. 3.7).

3.1.2 Finanzierung

Die Erarbeitung von Landschafts-Entwicklungskonzepten soll ihrer Bedeutung und den finanziellen Möglichkeiten entsprechend von allen Planungsträgern getragen werden. Die finanzielle und beratende Unterstützung des Kantons konzentriert sich prioritär auf die Landschafts-Schutzgebiete (vgl. Pt. 3.6) sowie die Landschafts-Förderungsgebiete.

Gestützt auf Art. 70 ff. des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG) sowie die Direktzahlungsverordnung (DZV) richtet der Bund produktunabhängige, ergänzende Direktzahlungen für besondere, freiwillig erbrachte, ökologische Leistungen aus. Er leistet zudem Beiträge für den Schutz und den Unterhalt von Biotopen gemäss Art. 18c NHG. In Ergänzung dazu sind kantonale Beiträge entsprechend den finanziellen Möglichkeiten prioritär und zielgerichtet in den Landschafts-Schutzgebieten und den Landschafts-Förderungsgebieten sowie in biologisch wertvollen Gebieten auszurichten. Es handelt sich dabei um Zahlungen, die gestützt auf das kantonale Landwirtschaftsgesetz bzw. das kantonale Gesetz über die Finanzierung von Massnahmen für den Natur- und Heimatschutz und für Erholungsgebiete entrichtet werden (vgl. Pt. 3.2.3a). Schliesslich sind alle weiteren landschaftswirksamen Massnahmen, die durch den Kanton finanziell unterstützt werden, zu koordinieren und Synergien bestmöglich zu nutzen.

3.1.3 Planungsgrundlagen

Die Festlegungen der einzelnen Landschaftskategorien gemäss Pt. 3.6–3.8 basieren sowohl auf Leitlinie 3 (vgl. Pt. 1.2.2), dem Naturschutz-Gesamtkonzept (1995), dem Leitbild für die Zürcher Landwirtschaft (1995), dem Prüfungsbericht des Bundesrates zum kantonalen Richtplan 1995 als auch auf einer für den ganzen Kanton systematisch vorgenommenen Landschaftsbewertung. Dabei wurden folgende Landschaftsfunktionen berücksichtigt: Ökonomie, Ökologie, Erholung, Sinneswahrnehmung/Landschaftsästhetik, Raumentwicklung, Kulturgeschichte und Geomorphologie. Daraus resultierten Erhal-

tungs- und Förderungswürdigkeit, ökologisches Potenzial, Erholungseignung sowie Aufwertungs-, Wiederherstellungs- und Freihaltungsbedarf der Landschaftsräume. Die entsprechenden Grundlagen stehen für nachgeordnete Planungen zur Verfügung und erleichtern die notwendige Aktualisierung der Inventare der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung.

Die Ziele und Gebietsabgrenzungen der übergeordneten Landschaftsfestlegungen (BLN-Gebiete, Moorlandschaften und Auengebiete von nationaler Bedeutung) wurden – entsprechend dem heutigen Planungsstand und dem Koordinationsbedarf – mit der Bezeichnung von Landschafts-Schutzgebieten (vgl. Pt. 3.6) bzw. Landschafts-Förderungsgebieten (vgl. Pt. 3.7) berücksichtigt.

3.2 Landwirtschaftsgebiet

3.2.1 Zielsetzungen

Mit dem siebten Landwirtschaftsbericht vom Januar 1992 hat der Bundesrat auf Grund einer umfassenden Lagebeurteilung die künftige Landwirtschaftspolitik des Bundes vorgezeichnet. Insbesondere die weit gehende Sättigung der Märkte für landwirtschaftliche Produkte, Veränderungen in der Werthaltung der Bevölkerung, neue Anforderungen auf dem Gebiet der Ökologie sowie Herausforderungen auf der internationalen Ebene werden über die bereits eingeleiteten Massnahmen hinaus zu erheblichen Kursänderungen in der Landwirtschaftspolitik führen müssen.

In der Landwirtschaft haben sich seit den Fünfzigerjahren verschiedene für die Raumplanung bedeutsame Entwicklungen abspielt:

- *Strukturwandel:* Zwischen 1955 und 1999 hat die Zahl der Betriebe um rund 60% abgenommen. Damit verbunden waren Vergrößerungen der bewirtschafteten Fläche pro Betrieb und die Freistellung von landwirtschaftlichen Gebäuden für neue Nutzungen.
- *Veränderung der Produktionsformen:* Die traditionelle Produktion wurde einerseits in den letzten Jahrzehnten häufig durch intensive Bewirtschaftungsformen und innere Aufstockungen ergänzt (Gemüse, Blumen, Rinder-, Schweine- und Geflügelmast u. Ä.). Andererseits ist seit der Änderung des Bundesverfassungsartikels zur Landwirtschaft im Jahr 1996 auch eine zunehmende Ökologisierung der Bewirtschaftung feststellbar.

- *Steigender Erholungsdruck auf das Landwirtschaftsgebiet:* Die anhaltende Verstädterung der Gesellschaft hat zu immer intensiveren bzw. neuartigen Beanspruchungen des Landwirtschaftslandes als Erholungsgebiet geführt. Mit der allgemeinen Zunahme des aktiven Freizeitverhaltens hat sich die Nachfrage nach landwirtschaftsfremden Nutzungen verstärkt (Golfplätze, Reitanlagen u. Ä.).

Im heutigen Zeitpunkt ist unsicher, in welcher Richtung sich die Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft verändern werden. Deshalb ist auch offen, ob sich die oben genannten Trends in Zukunft noch verstärken werden oder ob neue Produktions- und Lebensformen zu entsprechend neuartigen Beanspruchungen des Landwirtschaftsgebiets führen werden. Wie auch immer die Auswirkungen der künftigen Entwicklung des Agrarmarktes auf Art und Ausmass der landwirtschaftlichen Produktion sowie auf die bäuerliche Bevölkerung sein mögen, sind der Landwirtschaft die geeigneten Flächen mit raumplanerischen Mitteln zu sichern (vgl. Pt. 3.2.2). Gleichzeitig ist eine zeitgemässe Attraktivität der Lebensbedingungen in der Landwirtschaft zu gewährleisten (vgl. insbesondere die Möglichkeiten zur Einzonung von Kleinsiedlungen [vgl. Pt. 2.2.2] und zur Umnutzung bestehender Gebäude in Gebieten mit traditioneller Streubauweise [vgl. Pt. 3.2.4]). Eine nachhaltige Kulturlandpflege ist in Kombination mit der bäuerlichen Nahrungsmittelproduktion anzustreben und nicht als Alternative dazu (vgl. Pt. 3.7).

3.2.2 Karteneinträge

Landwirtschaftsgebiet umfasst Land, das sich für die landwirtschaftliche Nutzung oder den Gartenbau eignet oder im Gesamtinteresse landwirtschaftlich genutzt werden soll. Soweit möglich wurden grössere zusammenhängende Flächen ausgeschieden. Zusätzlich wurden auch Flächen bezeichnet, die infolge Nichtrealisierung oder Verlegung einer Anlage nach wie vor bzw. erneut landwirtschaftlich genutzt werden können (Verkehrsbauten, Sport- oder andere Erholungsanlagen). Das im Richtplan festgesetzte Landwirtschaftsgebiet stellt keine Restfläche dar, und bei dessen Ausscheidung gilt – im Gegensatz zum Siedlungsgebiet – kein zeitlich beschränkter Planungshorizont. Deshalb wird die gesamte offene Landschaft ausserhalb des Siedlungs- und Bauentwicklungsgebiets dem Landwirtschaftsgebiet zugewiesen.

Bedingt durch die generalisierte und grossflächige kartografische Darstellung des Landwirtschaftsgebiets im Richtplan sind auch Flächen einbezogen, die sich nicht optimal für die landwirtschaftliche Nutzung eignen bzw. die nicht zwingend im Gesamtinteresse landwirt-

schaftlich genutzt werden sollen. Das Landwirtschaftsgebiet umfasst somit auch Bereiche, die bereits heute speziellen Nutzungen gewidmet sind wie Fernmeldeanlagen, Schiessplätze, spezielle Erholungseinrichtungen u. Ä. Die Neuansiedlung derartiger Anlagen im Landwirtschaftsgebiet bleibt im Rahmen der so genannten Durchstossung möglich (vgl. Pt. 3.2.3c).

Gemäss «Sachplan Fruchtfolgeflächen» des Bundes vom Februar 1992 sind im Kanton Zürich knapp 45 000 ha ackerfähiges Kulturland, vorab das Ackerland und die Kunstwiesen in Rotation sowie die ackerfähigen Naturwiesen, als Fruchtfolgeflächen dauernd zu sichern. Der in diesem Sachplan für die ganze Schweiz festgelegte Mindestumfang muss sichergestellt werden, damit in Zeiten gestörter Zufuhr die ausreichende Versorgungsbasis des Landes im Sinne der Ernährungsplanung gewährleistet werden kann (Art. 30 und 46 RPV). Die Fruchtfolgeflächen werden als überlagernde bundesrechtliche Anordnung in der Karte dargestellt. Diese Flächen sind vollumfänglich der Landwirtschaftszone gemäss § 36 PBG zuzuweisen. Massgebend ist der Plan im Mst. 1:5000 über die kantonalen und regionalen Nutzungszonen. Weil der Gesamtumfang der Fruchtfolgeflächen dauernd zu erhalten ist, sind flächenverzehrende, den landwirtschaftlichen Boden irreversibel zerstörende Nutzungen wie Einzonungen, Strassenbauprojekte u. Ä. grundsätzlich nur in sehr beschränktem Umfange und in der Regel nur unter Kompensation zulässig.

3.2.3 Massnahmen zur Umsetzung

a) Koordination

Das Landwirtschaftsgebiet wird durch verschiedene, in den nachfolgenden Punkten 3.4–3.10 dargestellte, Anordnungen des kantonalen Richtplans eingeschränkt bzw. überlagert: Durch Erholungsgebiete, bestimmte Naturschutzgebiete und Gebiete für die Materialgewinnung und -ablagerung wird die landwirtschaftliche Nutzung dauernd oder vorübergehend eingeschränkt bzw. ausgeschlossen. In diesen Fällen ist darauf zu achten, dass Beeinträchtigungen der näheren und weiteren Umgebung bestmöglich in Grenzen gehalten werden können. Demgegenüber handelt es sich bei den Landschaftsförderungsgebieten, den Landschafts-Schutzgebieten, den Freihaltegebieten und teilweise auch bei den Festlegungen des Naturschutzes um überlagernde Anordnungen. Bei der Umsetzung dieser Festlegungen sind die Interessen der Landwirtschaft sachgerecht zu berücksichtigen (vgl. Pt. 3.1).

Änderungen in der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und entsprechende Abgeltungen des Staates (Stilllegungs- und andere Flächenbeiträge) sind mit den Anliegen des Landschaftsschutzes und des Naturschutzes zu koordinieren. Umgekehrt hat die Ausrichtung von Beiträgen des Kantons wie z. B. für Magerwiesen, Hecken und Hochstamm-Obstgärten in Koordination mit Bundesbeiträgen zur Abgeltung ökologischer Leistungen der Landwirtschaft zu erfolgen (vgl. Pt. 3.1.2).

b) Erteilung von Bewilligungen

Erstellung und Änderung von Bauten in Landwirtschaftszonen werden im Rahmen des Bewilligungsverfahrens in unmittelbarer Zuständigkeit durch die Baudirektion beurteilt (Art. 22 Abs. 2 bzw. 24 ff. RPG). Spezielle Beachtung verdient die neugeschaffene Möglichkeit, Umnutzung und Ausbau bestehender landwirtschaftlicher Bauten in den im kantonalen Richtplan festgesetzten Gebieten mit traditioneller Streubauweise nach den Bestimmungen von Art. 39 RPV zu bewilligen (vgl. Pt. 3.2.4).

Bei der Bewilligung landwirtschaftlicher Neubauten ist auf den Zusammenhang mit der Ortsplanung Rücksicht zu nehmen: Aussiedlungen sind auf Grund der objektiven Bedürfnisse des betroffenen Betriebes sowie der Möglichkeiten zu dessen Weiterentwicklung innerhalb der Bauzone zu beurteilen.

c) Inanspruchnahme von Landwirtschaftsgebiet für nicht landwirtschaftliche öffentliche Aufgaben und andere spezielle Nutzungen («Durchstossung» von Landwirtschaftsgebiet)

Mit der nachgeordneten Richt- und Nutzungsplanung kann das Landwirtschaftsgebiet zur Wahrnehmung der Aufgaben des jeweiligen Planungsträgers durch Ausscheidung von Erholungsgebieten bzw. in der Nutzungsplanung durch Festsetzung von Freihaltezonen, Erholungszonen, Gestaltungsplänen oder Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen «durchstossen» werden. Im Rahmen der Genehmigung solcher Planungsmassnahmen sind jedoch hohe Anforderungen an die sachgerechte Interessenabwägung zu stellen. Insbesondere ist darzulegen, weshalb die betreffenden Nutzungen nicht zweckmässig innerhalb des Siedlungsgebiets untergebracht werden können, und es sind die Anordnungen des Sachplans Fruchtfolgeflächen (vgl. Pt. 3.2.2) zu berücksichtigen.

d) *Grundsätze für Bauten und Anlagen, die ein Planungsverfahren erfordern*

Sollen Zonen gemäss Art. 16a Abs. 3 RPG (Fassung vom 20. März 1998) ausgeschieden werden, sind folgende Grundsätze zu beachten:

- In Landschafts-Schutzgebieten (vgl. Pt. 3.6) dürfen nur entsprechende Zonen ausgeschieden werden, wenn diese Nutzung gemäss überkommunaler Schutzverordnung ausdrücklich zulässig ist.
- Bauten und Anlagen sollen zur Schonung des Landschaftsbildes und der Erholungsräume möglichst an bestehende Siedlungen industriell-gewerblicher Art angegliedert werden.
- Erholungsräume in dicht besiedelten Gebieten dürfen bezüglich Erholungswert nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- Nutzungen mit hohem Energieverbrauch sollten vorhandene ortsgebundene Abwärme (ARA, KVA usw.; vgl. Pt. 5.4.5) verwenden und sind daher möglichst in der Nähe solcher Abwärmequellen vorzusehen.
- Fruchtfolgeflächen dürfen für die bodenunabhängige Produktion in Abweichung von Pt. 3.2.2 beansprucht werden, wenn dies zur besseren Nutzung der ortsgebundenen Abwärme beiträgt.
- Bei der Ausscheidung entsprechender Zonen sind möglichst bereits belastete Standorte gemäss Altlastenverordnung (AltIV) und belastete Böden gemäss Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo) zu nutzen.

3.2.4 *Gebiete mit traditioneller Streubauweise*

Die in der Vereinigung «Pro Zürcher Berggebiet» zusammengeschlossenen Gemeinden haben bereits Mitte der Siebzigerjahre ein Entwicklungskonzept gemäss Investitionshilfegesetz (IHG) erarbeitet, dem Regierungsrat und Bundesrat zugestimmt haben. Danach bildet u. a. die Erhaltung der gewachsenen Streusiedlungsstruktur ein erklärtes Planungsziel. Zur Erreichung dieses Ziels sind insbesondere auch Fortbestand und Erneuerung der vorhandenen Siedlungsausstattung wie Schulen, Post, Gewerbe, Läden usw. erforderlich. Es liegt somit im kantonalen Interesse, in Gebieten mit traditioneller Streubauweise die Dauerbesiedlung und damit gleichzeitig die Erhaltung der bestehenden Bausubstanz zu fördern.

Mit der Bezeichnung von «Gebieten mit traditioneller Streubauweise» im Richtplan wird die Grundlage für die Anwendbarkeit von Art. 39 Abs. 1 RPV geschaffen. Im Einzelnen betrifft dies die Gemeinden:

- Bärenswil, Bauma, Fischenthal, Hinwil, Sternenbergr, Turbenthal, Wald, Wila und Wildberg (Bereich «Pro Zürcher Berggebiet», Abb. 4).

Damit kann in diesen Gemeinden die Änderung von bestehenden Gebäuden zielgerichtet für die Nutzung nicht mehr von der Landwirtschaft benötigter Volumen zu kleingewerblichen Zwecken und zu landwirtschaftsfremden Wohnzwecken bewilligt werden. Spezielle Möglichkeiten zur Sicherstellung der Dauerbesiedlung dieser Gebiete und zur Gewährleistung einer ausreichenden Infrastruktur (Schule, Einkaufsmöglichkeiten u. Ä.) sind nötig, weil Umnutzungen im notwendigen Masse nach der Gerichtspraxis nicht als «teilweise Änderung» im Sinne von Art. 24 ff. RPG (Fassung vom 20. März 1998) bewilligungsfähig sind.

- Gemäss Art. 39 Abs. 1 RPV können in den bezeichneten Gebieten mit traditioneller Streubauweise als standortgebunden im Sinne von Art. 24 Bst. a RPG bewilligt werden:
 - die Änderung der Nutzung bestehender Bauten, die Wohnungen enthalten, zu landwirtschaftsfremden Wohnzwecken, wenn sie nach der Änderung ganzjährig bewohnt werden;
 - die Änderung der Nutzung bestehender Bauten oder Gebäudekomplexe, die Wohnungen enthalten, zu Zwecken des örtlichen Kleingewerbes (beispielsweise Käsereien, holzverarbeitende Betriebe, mechanische Werkstätten, Schlossereien, Detailhandelsläden, Wirtshäuser); der Gewerbeanteil darf in der Regel nicht mehr als die Hälfte des bestehenden Gebäudekomplexes beanspruchen.
- Bewilligungen für diese beiden Arten von Nutzungsänderungen setzen nach Art. 39 Abs. 3 RPV voraus, dass
 - die betreffende Baute für den bisherigen Zweck nicht mehr benötigt wird;
 - die Umnutzung keine Ersatzbaute zur Folge hat, die nicht notwendig ist;
 - die äussere Erscheinung und die bauliche Grundstruktur im Wesentlichen unverändert bleiben;
 - höchstens eine geringfügige Erweiterung der bestehenden Erschliessung notwendig ist und sämtliche Infrastrukturkosten, die im Zusammenhang mit der vollständigen Zweckänderung anfallen, auf den Grundeigentümer überwält werden;

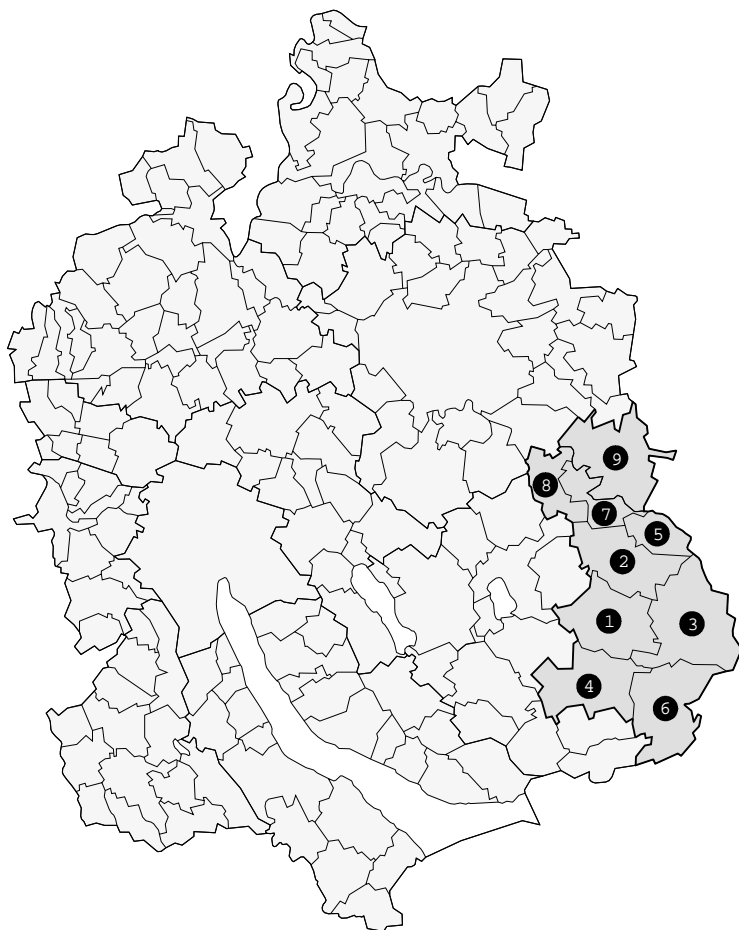
- die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der restlichen Parzellenflächen und der angrenzenden Parzellen nicht gefährdet;
- keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 24 Bst. b RPG).

Die Regelung bezieht sich ausdrücklich nur auf bestehende Bauten. In Streubaugebieten werden also Neubauten ausserhalb der Bauzone gegenüber anderen Gegenden des Kantons in keiner Weise erleichtert. Zusätzlich ist auf Grund der genannten strengen Voraussetzungen und durch die unmittelbare Zuständigkeit der Baudirektion für die Beurteilung von Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen eine zielgerichtete und einheitliche Rechtsanwendung sichergestellt.

Gebiete mit traditioneller Streubauweise

1 Bärenswil	4 Hinwil	7 Wila
2 Bauma	5 Sternenberg	8 Wildberg
3 Fischenthal	6 Wald	9 Turbenthal

Abb. 4 Gebiete mit traditioneller Streubauweise
(Nummern beziehen sich auf [vorangehende Liste](#))



3.3 Wald

3.3.1 Zielsetzungen

Am 1. Januar 1993 ist das Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) in Kraft getreten. Neben dem Anliegen, den Wald flächenmässig zu erhalten, wird dabei auch grosses Gewicht auf die qualitative Erhaltung des Waldes gelegt. Als Zielsetzungen genannt werden ausdrücklich die Erhaltung und Förderung der Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzungsfunktion als gleichwertige Funktionen des Waldes. In diesem Sinne soll der Wald den nachwachsenden Rohstoff Holz produzieren, vor Naturereignissen schützen, dem Menschen als Erholungsraum dienen, Pflanzen und wildlebenden Tieren einen Lebensraum bieten und dadurch ökologischen und wirtschaftlichen Nutzen bringen (vgl. auch: Leitbild Wald, 1997).

3.3.2 Karteneinträge

Als Wald werden die in der Landeskarte als solche dargestellten Flächen bezeichnet; im Einzelfall richtet sich deshalb die Frage, ob eine bestimmte Fläche als Wald im rechtlichen Sinne zu qualifizieren ist, nicht nach dem Richtplan, sondern nach den einschlägigen Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Waldgesetzgebung (Waldfeststellung, vgl. Pt. 3.3.3). Bestehender Wald darf auf Grund des gesetzlichen Walderhaltungsgebotes nicht in eine Bauzone oder in die Landwirtschaftszone einbezogen werden.

3.3.3 Massnahmen zur Umsetzung

«Das Waldareal ist durch die Forstgesetzgebung umschrieben und geschützt» (vgl. Art. 18 Abs. 3 RPG). Der Wald wird auf Grund dieser Bestimmung keiner Nutzungszone im Sinne des Planungsrechts zugewiesen. Seine Bewirtschaftung erfolgt unter Aufsicht der Forstorgane nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons auf Grund der forstlichen Planung im Sinne von Art. 20 Abs. 2 WaG, wobei sich Pflege und Gestaltung von Waldflächen insbesondere auf den Waldentwicklungsplan (WEP) abstützen. Trotzdem soll auch mit Massnahmen der Raumplanung zur Erhaltung und Förderung der verschiedenen Waldfunktionen beigetragen werden.

Ausserhalb des Waldareals sind die Anliegen der Waldgesetzgebung insbesondere durch sachgerechte Abgrenzung von Bauzonen und mit der Festlegung von Waldabstandslinien sowie bei der Situierung von Freihalte- und Erholungszonen zu unterstützen. Künftig sind gemäss Art. 10 Abs. 2 WaG bei Erlass und Revision von Nutzungsplänen in jenen Bereichen Waldfeststellungen vorzunehmen, wo Bauzonen an Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Ist noch keine Waldfeststellung erfolgt und sind die Waldgrenzen entsprechend noch nicht im Zonenplan eingetragen, kommt der dynamische Waldbegriff – wie bis anhin – uneingeschränkt zum Tragen.

Zusätzlich wird der Wald aber auch von verschiedenen anderen, nicht oder nicht ausschliesslich der Waldgesetzgebung unterstehenden, raumwirksamen Tätigkeiten direkt betroffen (Bau und Unterhalt von Strassen, Erstellung und Einrichtungen der Wasserversorgung, Massnahmen des Naturschutzes und der Landschaftsplanung, Einrichtung von Kiesgruben und Deponien usw.). In diesen Fällen ist eine frühzeitige Koordination mit der forstlichen Planung nötig. Insbesondere sind Erarbeitung und Umsetzung von Waldentwicklungsplänen und Landschafts-Entwicklungskonzepten (vgl. Pt. 3.1.1) aufeinander abzustimmen.

3.4 Erholungsgebiet und Aussichtspunkte

3.4.1 Einleitung

Sowohl das Bundesgesetz über die Raumplanung als auch das Planungs- und Baugesetz postulieren in ihren Planungs- bzw. Gestaltungsgrundsätzen, dass ausreichende Erholungsmöglichkeiten für die Bevölkerung erhalten und geschaffen werden sollen (vgl. Art. 3 Abs. 2 RPG bzw. § 18 Abs. 2 PBG). Während für die Erholungsplanung innerhalb des Siedlungsgebiets in erster Linie die Gemeinden zuständig sind, findet Erholung ausserhalb des Siedlungsgebiets fast ausnahmslos in Gebieten statt, die von kantonalen Nutzungszonen erfasst werden.

Der Erholung in der offenen Landschaft und im Wald kommt in unserer arbeitsteiligen Gesellschaft grosse Bedeutung zu. Die Erhaltung und Förderung einer naturnahen vielfältigen Landschaft mit prägenden Landschaftselementen und artenreichen Biotopen ist von grundlegender Bedeutung für eine abwechslungsreiche Erholung im Freien. Das Landwirtschaftsgebiet versieht neben seiner primären Zweckbestimmung als Produktionsfläche auch eine wichtige Erholungsfunktion.

Ausserhalb der Flächen, die als Erholungsgebiete (vgl. Pt. 3.4.2) bezeichnet werden, ist auf dem gesamten Kantonsgebiet folgenden Anliegen speziell Rechnung zu tragen:

- Freihaltung und öffentliche Zugänglichkeit von See- und Flussufern;
- Förderung der Erholungsattraktivität der Landschaft durch angemessene Erschliessung mit Fuss- und Radwegen;
- Angemessene Erschliessung grösserer Erholungsräume mit dem öffentlichen Verkehr (Fahrplangestaltung ZVV, Ortsbusse, Postauto).

3.4.2 Erholungsgebiet

3.4.2.1 Karteneinträge

Im Richtplan werden diejenigen Flächen als Erholungsgebiete bezeichnet, bei denen der Erholungszweck gegenüber anderen Nutzungen *überwiegt* (vgl. § 23 lit. c PBG). Es handelt sich demnach um ausgewählte einzelne Bereiche innerhalb grösserer Erholungsräume, die zum Rasten und Spielen im Freien dienen sollen oder um andere spezielle Erholungsnutzungen, die nicht mit anderen planungsrechtlichen Mitteln zweckmässig gesichert werden können (Camping, Standorte für regelmässige Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung, Wildpark Langenberg und Zürcher Zoo). Die mit intensiven Formen der Erholung verbundenen Nutzungsansprüche können zu Konflikten mit der landwirtschaftlichen Bewirtschaftbarkeit der betreffenden Flächen führen. Derartige Konflikte werden mit der Bezeichnung von Erholungsgebiet im Richtplan zu Gunsten der Erholungsnutzung gelöst.

Auf kantonaler Stufe werden nur Erholungsgebiete von besonderer Bedeutung oder Ausdehnung bezeichnet. Wenn an der betreffenden Stelle ein Ausflugsrestaurant erstellt werden soll, bildet der Richtplaneintrag ein wichtiges Indiz für dessen Standortgebundenheit (vgl. Art. 24 Abs. 1 RPG).

Für die Ausscheidung von Erholungsgebiet gelten folgende Kriterien:

- *Erholungseignung*: Hinreichend besonnte und ruhige Lage, Aussicht und landschaftliche Eigenart allgemein;
- *Nachfragepotenzial*: Intensität der Benützung durch Erholung Suchende;

- *Erschliessung*: Bestehende oder geplante Erschliessung des Erholungsgebiets durch Fuss-, Wander- und Radwege und des betreffenden Erholungsraumes mit öffentlichen Verkehrsmitteln bzw. mit Parkplätzen;
- *Kantonale Bedeutung*: Gebiete, die insbesondere an Wochenenden auch von Personen besucht werden, die nicht innerhalb der betreffenden Region wohnen.

Erholungsgebiet wird somit typischerweise ausgeschieden für Ziel- und Ausgangspunkte von Wandergebieten mit Aussichtspunkten, für Uferbereiche der Flüsse, wo sie sich für die intensive Erholung am Wasser eignen und wo keine private oder andere öffentliche Interessen entgegenstehen sowie für Badeanstalten an den kleineren Seen. Spezialfälle stellen die grossflächig bezeichneten Erholungsgebiete am Zürichsee, im Limmattal (Bereich zwischen Kloster Fahr und Werd in Geroldswil) sowie an der Thur dar (vgl. Pt. 3.4.2.2).

See- und Flussufer werden nur als «Erholungsgebiet» bezeichnet, soweit keine schwer wiegenden Konflikte mit anderen Nutzungen zu befürchten sind. Die Ufer der kleineren Seen (Türlersee, Greifensee, Pfäffikersee) und der Flüsse sind mit Fusswegen erschlossen, soweit dies mit den Anliegen des Naturschutzes vereinbar ist.

Die bisherigen Gebietsbezeichnungen des Gesamtplans von 1978 werden übernommen. Neu sind folgende Flächen als Erholungsgebiete von kantonaler Bedeutung bezeichnet worden:

- Horn Richterswil: Allmendartige Nutzung für den Aufenthalt am Wasser, Wassersportzentrum;
- Limmattal, Bereich zwischen Kloster Fahr und Werd in Geroldswil.

3.4.2.2 Massnahmen zur Umsetzung

a) Kanton

- Der Staat scheidet gestützt auf den Richtplaneintrag für Erholungsgebiete von kantonaler Bedeutung kantonale Freihaltezonen aus (vgl. § 39 Abs. 1 PBG). Diese sind nötigenfalls entsprechend auszustatten (Sitzgelegenheiten, Feuerstellen, WC-Anlage o. Ä.).

b) Regionen

- Die Regionen bezeichnen Erholungsgebiete von regionaler Bedeutung, insbesondere für die Naherholungsgebiete angrenzend an die Städte Zürich und Winterthur und zur planungsrechtlichen Festlegung von Standorten für Golfplätze.

- Mit den regionalen Richtplänen sind Standorte für Häfen und für Bootsplätze festzulegen. Es ist dabei auf eine Konzentration derartiger Einrichtungen an ökologisch wenig empfindlichen Stellen hinzuwirken. Am zürcherischen Abschnitt des Rheins ist die Planung und Realisierung von grösseren Bootsstationierungsanlagen abgeschlossen. Zusätzliche Anlagen sind aus Gründen des Natur- und Heimatschutzes nicht vorgesehen.

c) *Regionen und Gemeinden*

Bei den grossflächig bezeichneten Erholungsgebieten von kantonaler Bedeutung sind lokale Differenzierungen und kleinräumige Nutzungsentflechtungen, insbesondere zwischen Erholungsnutzung und Naturschutz, auf regionaler bzw. kommunaler Stufe vorzunehmen. Es betrifft dies in erster Linie folgende Gebiete:

- Die Ufer des Zürichsees sind auf dem zürcherischen Abschnitt zu einem Drittel öffentlich zugänglich bzw. als öffentliche Anlagen gestaltet. Es ist Aufgabe der nachgeordneten Planungen von Regionen und Gemeinden, die Freihaltung und Zugänglichkeit des Zürichseeufers zu verbessern und, soweit zweckmässig, mit Anlagen für die Erholung an und im Wasser auszustatten.
- Beim Erholungsgebiet zwischen Kloster Fahr und Werd in Geroldswil handelt es sich um grössere Flächen entlang der Limmat, die zum Teil bereits heute als Naherholungsgebiete genutzt werden (Spazierwege, Sportanlagen, Familiengärten). Im Rahmen eines durch die Regionalplanung auszuarbeitenden Konzepts ist in Zusammenarbeit mit den Gemeinden für den gesamten bezeichneten Bereich eine bestmögliche Koordination zwischen Erholungsfunktion und Anliegen des Naturschutzes (insbesondere Revitalisierung der Limmatufer [vgl. Pt. 3.5.2.3]) sowie der Landwirtschaft anzustreben.
- Verschiedene Erholungsgebiete im Uferbereich der Thur sind von der grossflächigeren Signatur «Wiederherzustellendes Biotop» überlagert (vgl. Pt. 3.5.2.3). In diesem Bereich sind die genaue Ausdehnung und die Intensität der Erholungsnutzung im Rahmen des Gesamtkonzepts «Thurauenprojekt» noch zu bestimmen; intensive Erholungsnutzungen (Baden, Grillieren u. Ä.) sollen durch entsprechende Ausstattungen schwerpunktmässig oberhalb der Brücke Ellikon-Flaach angesiedelt werden.

3.4.3 Aussichtspunkte

In Wander- und Erholungsgebieten von kantonaler Bedeutung sind Aussichtspunkte von kantonaler Bedeutung bezeichnet worden. Durch geeignete Waldpflege und Rücksichtnahme im Rahmen der Ortsplanung (z. B. Höhenkoten, Vorschriften betreffend Dachgestaltung, Verzicht auf Zulassung von Hochhäusern) ist die Freihaltung der Aussicht zu gewährleisten. In ausgewählten Fällen wird die Aussicht mit der Festlegung «Freihaltegebiet» als Umgebungsschutz im kantonalen Richtplan zusätzlich geschützt (vgl. Pt. 3.8).

In den regionalen und kommunalen Richtplänen sind weitere Aussichtspunkte festzulegen.

3.5 Naturschutz

3.5.1 Zielsetzungen

Naturschutz umfasst alle Bestrebungen zum Schutz und zur Förderung natürlicher und naturnaher Landschaften mit ihren typischen Oberflächenformen und Ökosystemen als Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt. Speziellen Schutz verdienen dabei seltene und bedrohte Arten und Lebensgemeinschaften sowie deren Lebensräume.

Gemäss Leitlinie 3 sind zusammenhängende naturnahe Räume zu schonen und aktiv zu fördern. Besondere Aufmerksamkeit ist dem angesprochenen *Vernetzungsgedanken* zu schenken und der Notwendigkeit, in Form von besonderen Bewirtschaftungs- und Gestaltungsmaßnahmen eine über die Erhaltung im engeren Sinne hinausgehende *aktive Förderung* naturnaher Flächen zu betreiben. Zusätzlich ist über den traditionellen Schutz kleiner Gebiete hinaus die gesamte Landschaft in die Überlegungen mit einzubeziehen: Die offene Landschaft und der Wald sollen, wo möglich und sinnvoll, durch gezielte Massnahmen ganz allgemein in ökologischer Hinsicht bzw. als Erholungsräume aufgewertet werden (vgl. Pt. 3.1).

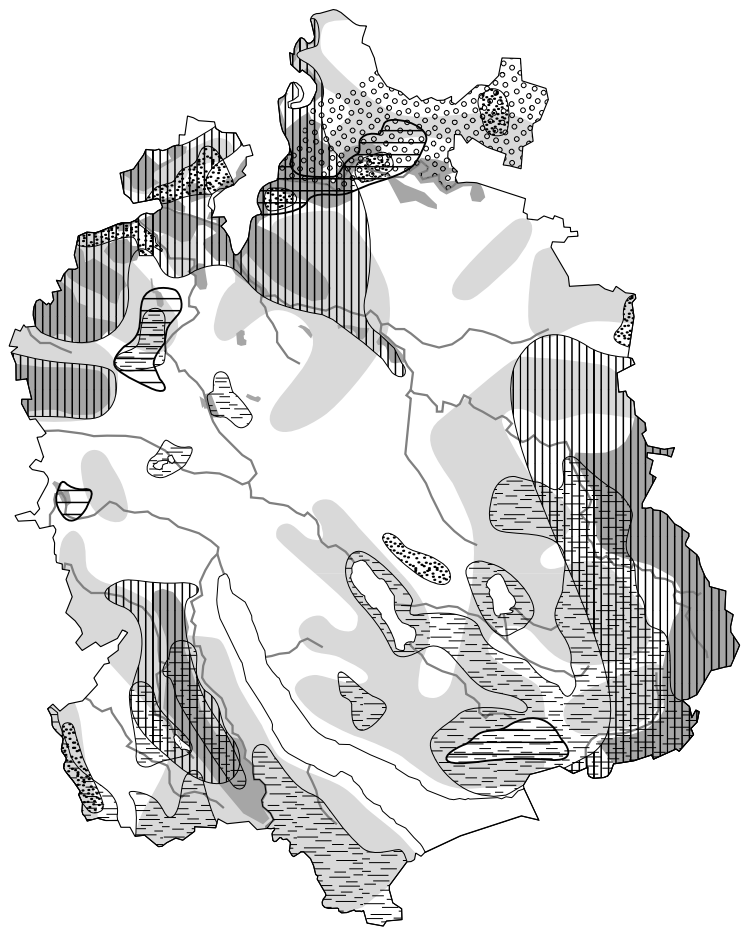
In Konkretisierung der gesetzlichen Aufträge von Bund und Kanton und unter Berücksichtigung anerkannter ökologischer Grundsätze können die Ziele für den Naturschutz im Kanton Zürich unter den Stichworten «Schutz der Arten» und «Schutz der Lebensräume» wie folgt konkretisiert werden:



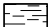

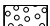
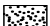

- «*Schutz der Arten*»: Die Vielfalt der im Kanton Zürich heimischen Tiere und Pflanzen soll so erhalten und gefördert werden, dass einerseits seltene und bedrohte Arten in langfristig gesicherten Beständen vorkommen und dass andererseits häufige Arten weiterhin häufig und verbreitet sind. Insbesondere für seltene Populationen sind an ausgewählten Standorten rechtzeitig die Voraussetzungen für eine gute Reproduktionsfähigkeit zu erhalten und zu fördern, damit über die Erhaltung des bestehenden Zustandes hinaus gleichzeitig ein Ausbreitungsdruck neu entstehen kann.
- «*Schutz der Lebensräume*»: Biologisch wertvolle Lebensräume sollen so behandelt und gefördert werden, dass ihre Anzahl nicht verringert wird und für den nötigen biologischen Zusammenhang genügt, dass ihre räumliche Verteilung den topografischen, standörtlichen und kulturhistorisch gewachsenen Gegebenheiten entspricht und dass die herkömmliche Artenvielfalt in den betreffenden Gebieten gesichert bleibt oder sich wieder entwickeln kann. Verarmte Gebiete sollen durch Wiedereinführung vielfältiger bzw. ehemals typischer Landschaftselemente aufgewertet werden, damit sie erneut vielfältigen Lebensraum für Tiere und Pflanzen bieten sowie als Erholungsraum dienen können.

Naturschutzanliegen sollen in Zukunft ganz allgemein – d. h. im gesamten Kanton und damit insbesondere auch ausserhalb der nachfolgend bezeichneten Schwerpunktgebiete – angemessene Berücksichtigung finden. Spezielle Aufmerksamkeit verdienen naturnahe Bereiche, wo der Tier- und Pflanzenwelt bessere Bedingungen zur Verfügung gestellt werden können, ohne dass entsprechende Massnahmen zu namhaften Konflikten mit anderen öffentlichen oder privaten Interessen führen. In diesem Sinne sind z. B. Waldränder durch zweckmässige Strukturierung als Lebensraum aufzuwerten, Extensivierungen von landwirtschaftlichen Flächen und Saumbiotope zu fördern, Begrünungen innerhalb des Siedlungsgebiets unter ökologischen Gesichtspunkten vorzunehmen usw.

Die in der Karte zum Siedlungs- und Landschaftsplan aufgeführten Schutzobjekte und die in der nachfolgenden Abbildung (vgl. Abb. 5) bezeichneten Schwerpunktgebiete des Naturschutzes stellen Stützpunkte dar, von denen aus sich durch generelle Aufwertung und biologische Vernetzung der Landschaft eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt vermehrt ausbreiten können soll.

Abb. 5 *Schwerpunktgebiete des Naturschutzes*



- | | | | |
|--|--|---|---------------------|
|  | Stillgewässer |  | Magerwiesen |
|  | Moore |  | Hochstammobstgärten |
|  | Ackerbiotope |  | Grubenbiotope |
|  | besonders naturnahe oder artenreiche Waldbiotope | | |

3.5.2 Karteneinträge

Im kantonalen Richtplan werden «Naturschutzgebiete», «Gruben- und Ruderalbiotope» und «Wiederherzustellende Biotope» bezeichnet. Diese Gebietsausscheidungen betreffen die aus kantonaler Sicht besonders wertvollen bzw. bedrohten Biotope, die auf Grund ihrer Qualitäten Schutz verdienen bzw. aufgewertet werden sollen. Mit Ausnahme der grossflächigen «wiederherzustellenden Biotope» sind wertvolle Flächen innerhalb des Waldareals nicht bezeichnet, da die zur Ausscheidung nötigen Grundlagen und Inventare noch nicht vollständig zur Verfügung stehen.

3.5.2.1 Naturschutzgebiet

Naturschutzgebiet wird ausgeschieden für kantonal bedeutsame Naturschutzobjekte, deren naturnaher Zustand mittels Schutzmassnahmen erhalten bzw. gefördert werden soll.

Es betrifft dies Naturschutzgebiete mit rechtskräftiger Schutzverordnung bzw. kantonal bedeutsame Objekte gemäss festgesetztem Inventar (vgl. RRB Nr. 126 vom 4. Januar 1980) und Revision des Inventars. Darin enthalten sind auch die Objekte von nationaler Bedeutung (Hoch- und Flachmoore, Amphibienstandorte, Auen).

- Naturschutzgebiete werden im Plan mit einer gewissen Unschärfe dargestellt; beim Erlass bzw. der Änderung von Schutzmassnahmen sind Anpassungen an die lokalen Gegebenheiten vorzunehmen. Die Schutzobjekte und deren Umgebung werden in verschiedene Zonen eingeteilt, damit durch Abpufferung Beeinträchtigungen von aussen (insbesondere Düngung) vermieden werden können.
- In den regionalen Richtplänen sind weitere Naturschutzgebiete von überkommunaler Bedeutung aufzunehmen.
- Die Gemeinden haben Schutzobjekte von kommunaler Bedeutung zu bezeichnen.

Einzelne Schutzmassnahmen sind je nach Klassierung vom Kanton oder von den Gemeinden zu treffen. Eine sachgerechte Koordination kommunaler Festlegungen mit staatlichen Planungen, Schutz- und Förderungsmassnahmen (insbesondere Beitragsleistungen) ist durch frühzeitige Kontaktnahme zwischen Betroffenen, Gemeinden und den zuständigen kantonalen Amtsstellen sicherzustellen.

3.5.2.2 Gruben- und Ruderalbiotop

Gruben und andere schutthaltige Flächen (Ruderalflächen) bieten durch ihre Kargheit für verschiedene seltene Pflanzen- und Tierarten einzigartige Lebensbedingungen. Als Gruben- und Ruderalbiotope von kantonaler Bedeutung festgelegt werden kantonal bedeutsame Objekte gemäss festgesetztem Inventar (vgl. RRB Nr. 126 vom 4. Januar 1980) und Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung gemäss Entwurf BUWAL 1992 sowie solche, die sich innerhalb eines Schwerpunktgebiets für Grubenbiotope befinden (vgl. Abb. 5). Gruben- und Ruderalbiotope werden ohne Perimeterabgrenzung in die Karte aufgenommen: Die Kreissymbole geben an, dass sich die Anordnung unabhängig vom jeweiligen konkreten Stand der Materialgewinnung oder -ablagerung auf die ganze Grube bzw. auf die gesamte – sich stets verändernde – Pionier- und Ruderalfläche beziehen kann.

Bei den bezeichneten Flächen, auf die sich die Kreissymbole beziehen, handelt es sich in aller Regel entweder um offene Gruben oder um Materialgewinnungsgebiete, die erst noch ausgebeutet werden sollen. In jedem Falle sind nach abgeschlossenem Abbau bzw. bei der Endgestaltung dieser Gruben für die Erhaltung der Arten genügend grosse Flächen dauernd als naturnaher Lebensraum auszugestalten. In den künftig für eine Ausbeutung vorgesehenen Materialgewinnungsgebieten sind bereits während des Abbaus dynamische Grubenbiotope zur Verfügung zu stellen. Diese Anforderungen gelten auch für in den regionalen und kommunalen Richtplänen bezeichnete Gruben.

3.5.2.3 Wiederherzustellendes Biotop

An den drei grössten Flüssen des Kantons Zürich, d. h. am Rhein, an der Limmat und an der Thur, werden drei Gebiete bezeichnet, in denen Biotope wiederherzustellen sind. Die Festlegung erfolgt mit der nötigen Unschärfe; insbesondere schliesst sie die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Erholungsnutzungen nicht generell aus, und im Rahmen von einzelnen Schutzmassnahmen sind auch die nötigen Arrondierungen der Flächen vorzunehmen.

Es handelt sich in allen drei Fällen um Flächen, die durch geeignete Pflege und Gestaltung in einen naturnahen, arten- und strukturreichen Zustand gebracht werden sollen. Im Rahmen eines langfristigen Konzepts können solche Revitalisierungen schrittweise realisiert werden.

3.5.3 *Massnahmen zur Umsetzung*

Gestützt auf die zur Verfügung stehenden Inventare von Bund, Kanton und Gemeinden sind die erforderlichen überkommunalen und kommunalen Schutzmassnahmen zu treffen, damit durch Schutz der entsprechenden Lebensräume der anhaltende Artenschwund gestoppt werden kann. Ziel ist, durch Aufwertung bestehender naturnaher Lebensräume die verschiedenen Populationen zu stärken. Zusätzlich ist – u. a. durch Vernetzung von Lebensräumen – eine angemessene Ausbreitung der einzelnen Tier- und Pflanzenarten anzustreben. Mit einer frühzeitigen Koordination soll die sachgerechte Berücksichtigung der Anliegen der Land- und Forstwirtschaft sowie der Erholung gewährleistet werden.

3.6 Landschafts-Schutzgebiet

3.6.1 *Zielsetzungen*

Landschaftsschutz umfasst alle Bestrebungen zur Bewahrung von Vielfalt, Schönheit, Naturnähe und Eigenart der verschiedenartigen Landschaften. Mit den Landschafts-Schutzgebieten wird die Erhaltung und nachhaltige Weiterentwicklung besonders wertvoller Landschaften angestrebt. Diese Gebiete sollen vielfältiger Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen sein.

3.6.2 *Karteneinträge*

Im Gegensatz zu den Landschafts-Förderungsgebieten mit ihrer breiten Zielsetzung und der entsprechend grossflächigen Bezeichnung im Richtplan (vgl. Pt. 3.7), handelt es sich bei den Landschafts-Schutzgebieten um einzelne ausgewählte Flächen, welche in erster Linie aus ästhetischer und kulturgeografischer Sicht sowie auf Grund ihrer geologischen und geomorphologischen Qualitäten erhalten werden sollen (vgl. § 19 NHV). Dies schliesst nicht aus, dass sich im Einzelfall die Zielsetzungen der Landschafts-Schutzgebiete mit Interessen an der Erholungseignung und an der Erhaltens- und Förderungswürdigkeit in naturschützerischer Hinsicht stark überschneiden können und diese ergänzen.

Insgesamt werden 24 Gebiete als Landschafts-Schutzgebiet von kantonaler Bedeutung bezeichnet (Abb. 5a). Für den grösseren Flächenanteil der ausgeschiedenen Landschafts-Schutzgebiete wurden bereits Schutzverordnungen erlassen. Die übrigen Flächen wurden auf Grund der übergeordneten Festlegungen (Moorlandschaften und Auengebiete von nationaler Bedeutung, Kernbereiche der BLN-Gebiete) sowie der umfassenden Landschaftsbewertung (vgl. Pt. 3.1.3) aufgenommen.

<i>Nr.</i>	<i>Gebietsbezeichnung</i>	<i>Überkommunale Erlasse</i>	<i>Grundlagen Bund</i>	<i>Stand der Planung (April 2001)</i>
1	Katzenseen	SVO Katzenseen 1956	BLN 1407	Revision in Bearbeitung
2	Üetliberg/Albis	Pflanzenschutzgebiet Üetliberg 1959, SVO Türlensee 1944, SVO Albispass 1953, SVO Stallikon 1995/1997	BLN 1306	Teilrevisionen in Bearbeitung; Gesamtüberprüfung erforderlich
3	Reusstal	SVO zürcherisches Reusstal 1993	BLN 1305, ML 251, AG 92 und 95	-
4	Kappel a. A./ Hausen a. A./ Rifferswil	SVO Kappel a. A. 1997, SVO Rifferswil 1997, SVO Hausen a. A. 1999	-	-
5	Naturlandschaft Sihlwald	-	BLN 1307	Schutzmassnahmen ausstehend
6	Sihlschlucht	-	BLN 1307	Schutzmassnahmen ausstehend (in Ko- ordination mit Kt. ZG)
7	Moorlandschaft Hirzel	-	BLN 1307, ML 37	SVO in Bearbeitung
8	Hüttnersee	SVO Hütten/Richterswil 1993	BLN 1307	-
9	Oberer Zürichsee	-	(Kt. SZ: ML 351)	Schutzmassnahmen ausstehend (in Koordination mit Kt. SG und SZ)
10	Lützelsee	SVO Lützelseegebiet 1997, SVO Stäfa 1998	BLN 1417, ML 385	Schutzmassnahmen für Nordostteil ausstehend
11	Greifensee	SVO Greifensee 1994/1998	BLN 1408	-
12	Eigentäl	SVO Eigentäl 1967, SVO Kloten/Bassersdorf/ Nürensdorf 1995	-	Gesamtüberprüfung erforderlich
13	Altläufe der Glatt	SVO Altläufe der Glatt 1970	-	Gesamtüberprüfung erforderlich
14	Lägeren	SVO Regensberg 1946, SVO Boppelsen/Otelfingen 1991	BLN 1011	Schutzmassnahmen für Nordteil ausstehend (in Koordination mit Kt. AG)
15	Drumlinlandschaft Zürcher Oberland	SVO Drumlinlandschaft Zürcher Oberland 1998	BLN 1401, ML 106	-
16	Bachtel/Allmen	SVO Bachtel und Allmen 1967	-	Gesamtüberprüfung erforderlich
17	Tössquellgebiet	Schongebiet Tössstock 1958	BLN 1420	Schutzmassnahmen ausstehend (in Ko- ordination mit Kt. SG)

<i>Nr.</i>	<i>Gebietsbezeichnung</i>	<i>Überkommunale Erlasse</i>	<i>Grundlagen Bund</i>	<i>Stand der Planung (April 2001)</i>
18	Pfäffikersee	SVO Pfäffikersee 1999	BLN 1409, ML 5	-
19	Husermersee	SVO Ossingen/Trüllikon 1988	BLN 1403	-
20	Rheinfall	SVO Rheinfall 1954	BLN 1412	Gesamtüberprüfung erforderlich (in Koordination mit Kt. SH)
21	Thurmündung	SVO Ellikon am Rhein 1970, SVO Marthalen 1991/1992	BLN 1403 und 1411, AG 5	Schutzmassnahmen im Bereich Thurmündung in Bearbeitung (in Koordination mit Kt. SH)
22	Rheinknie bei Tössegg	-	BLN 1410 und 1411	Schutzmassnahmen ausstehend (in Koordination mit Kt. SH)
23	Neeracherried	SVO Neeracherried 1956	BLN 1404, ML 378	Gesamtüberprüfung erforderlich
24	Bachsertal	SVO Bachsertal 1969	-	Gesamtüberprüfung erforderlich (in Koordination mit Kt. AG)

Abkürzungen

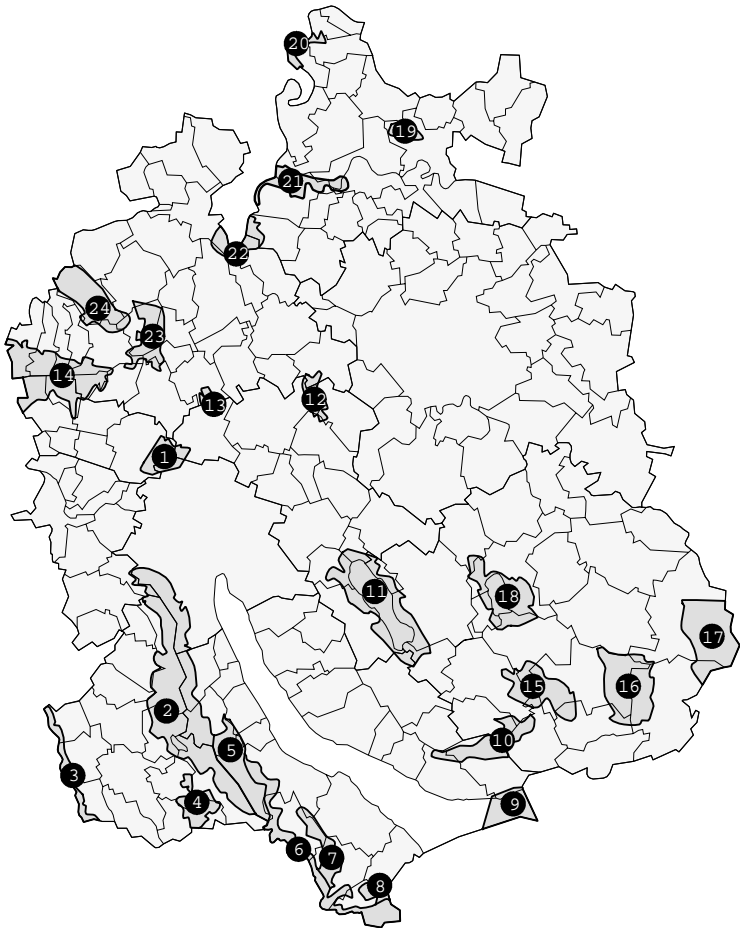
SVO: Überkommunale Schutzverordnung

BLN: Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung, Stand 1997

ML: Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, festgesetzt 1996

AG: Auengebiete von nationaler Bedeutung, festgesetzt 1992

Abb. 5a Landschafts-Schutzgebiete
(Nummern beziehen sich auf *vorangehende Liste*)



3.6.3 Massnahmen zur Umsetzung

a) Kanton

Für Landschafts-Schutzgebiete von kantonaler Bedeutung sind in der Regel Schutzverordnungen zu erlassen bzw. die bestehenden Schutzanordnungen zu überprüfen und wenn nötig anzupassen. Dies erfolgt unter frühzeitigem Einbezug und in partnerschaftlicher Zusammenarbeit der betroffenen Gemeinden, der Grundeigentümer, der Bewirtschafter, verschiedener Interessengruppen und der Bevölkerung, damit in aller Regel einvernehmliche Lösungen möglich sind. Dabei ist der Multifunktionalität der Landschaft Rechnung zu tragen, insbesondere ist die Vernetzungsfunktion der bestehenden wertvollen Landschaftsverbindungen (Vernetzungskorridore) innerhalb dieser Gebiete vorrangig sicherzustellen. Ergebnisse von abgeschlossenen oder laufenden Landschafts-Entwicklungskonzepten sind im Rahmen der Erarbeitung von Schutzverordnungen gezielt zu berücksichtigen.

Der Sihlwald hat als grösste zusammenhängende Waldfläche im Kanton Zürich eine besondere Bedeutung im Landschaftsbild, als naturnaher Raum und als Erholungsgebiet. Die Umgestaltung des Sihlwaldes in eine Naturlandschaft ist grundsätzlich sinnvoll. Dabei muss jedoch seine Funktion als wichtiges regionales Gebiet zur Erholung, Umweltbildung und -forschung (Betretbarkeit, Infrastruktur) langfristig gesichert sein. Er wird deshalb als Landschafts-Schutzgebiet von kantonaler Bedeutung bezeichnet.

Bei Landschafts-Schutzgebieten, welche an benachbarte Kantone grenzen, ist die kantonsübergreifende Koordination sicherzustellen. Gebietspezifische Schutzziele und -massnahmen sind abzustimmen.

b) Regionen

In den regionalen Richtplänen sind die Landschafts-Schutzgebiete von regionaler Bedeutung zu bezeichnen.

In den regionalen Richtplänen können ökologische und erholungsbezogene Vernetzungskorridore festgelegt werden, insbesondere zur Verbindung von Landschafts-Schutzgebieten mit den angrenzenden Landschaftsräumen.

c) Erteilung von Bewilligungen

Die Beurteilung von raumwirksamen Vorhaben erfolgt auf Grund der Zonenbestimmungen der Schutzverordnungen. Bei fehlenden oder vor dem 1. Juli 1978 erlassenen Schutzverordnungen gelten zumindest die Gestaltungsanforderungen nach § 238 Abs. 2 PBG.

3.7 Landschafts-Förderungsgebiet

3.7.1 Zielsetzungen und Eigenart

Mit der Bezeichnung von «Landschafts-Förderungsgebiet» sollen die Bewirtschaftung sowie die Erhaltung und Förderung von Eigenart, Vielfalt, Natürlichkeit und Erholungswert dieser Flächen langfristig sichergestellt werden. In Landschafts-Förderungsgebieten haben die vorhandenen land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen Priorität und können deshalb auch den aktuellen Bedürfnissen und Anforderungen entsprechend weiterentwickelt werden.

Neben der Nahrungsmittelproduktion wurde die Landschaftspflege als eigenständige Leistung der Landwirtschaft bisher kaum wahrgenommen bzw. beinahe als Selbstverständlichkeit angesehen. Die Veränderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen führen zu einem Strukturwandel in der Landwirtschaft; insbesondere wegen der fortschreitenden Abnahme der landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebe droht nun eine Vernachlässigung der Landbewirtschaftung. Deshalb sind die Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Kulturlandpflege durch die Bauern aus raumplanerischer Sicht prioritär in denjenigen Gebieten zu verbessern, welche landschaftlich und bezüglich Naturpotenzial besonders wertvoll oder unter dem Gesichtspunkt der Sicherstellung der Landbewirtschaftung besonders gefährdet sind. Diese Bestrebungen stehen u. a. im Einklang mit der eidgenössischen Landwirtschaftsgesetzgebung, mit der gezielt eine Trennung der Preis- von der Einkommenspolitik angestrebt wird (vgl. Art. 70 ff. LwG).

In Ausführung der Leitlinie 3 (vgl. Pt. 1.2.2) waren folgende Überlegungen wegleitend:

- Als Landschafts-Förderungsgebiete sind Flächen zu bezeichnen, die aus kantonaler Sicht auf Grund ihrer landschaftlichen Eigenart, ihrer biologisch-ökologischen Vielfalt und ihres Erholungswertes insgesamt in ihrem Charakter erhalten oder weiterentwickelt werden sollen.

- Landschafts-Förderungsgebiete sind ihrer Zweckbestimmung entsprechend grossflächig und ohne scharfe Begrenzung zu bezeichnen. Durch eine offene, überlagernde Darstellung in der Karte soll sichtbar gemacht werden, dass ästhetischen und ökologischen Aspekten im Rahmen nachfolgender Planungen und in Bewilligungsverfahren besondere Beachtung zu schenken ist, ohne dass mit dem Richtplaneintrag eine sachgerechte Interessenabwägung im Einzelfall vorweggenommen wird.
- Eine nachhaltige Kulturlandpflege dieser Landschaftsräume ist zu gewährleisten; deshalb sind die Voraussetzungen für eine auch in wirtschaftlicher Hinsicht attraktive Bewirtschaftung der betreffenden Flächen zu schaffen.

Landschafts-Förderungsgebiet wird gestützt auf § 23 Abs. 1 lit. a–d in Verbindung mit § 23 Abs. 2 PBG festgelegt. Es gehört zu seiner Eigenart als überlagernde Festlegung, dass neben Landwirtschaftsgebiet und Wald (vgl. Pte. 3.2 und 3.3) auch die innerhalb dieser Gebiete bezeichneten speziellen Anordnungen in den Bereichen Erholung, Naturschutz und Landschaftsschutz (vgl. Pte. 3.4, 3.5 und 3.6) erfasst werden.

In Landschafts-Förderungsgebieten kommen primär die gesetzlichen Bestimmungen der überlagerten Flächen zur Anwendung, d. h. die Landwirtschafts- und die Waldgesetzgebung (vgl. LwG, WaG) sowie die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes über das Bauen ausserhalb der Bauzonen (vgl. Art. 16 in Verbindung mit Art. 22 und Art. 24 ff. RPG, Fassung vom 20. März 1998). Soweit nicht auf Grund der einschlägigen Inventare des eidgenössischen und kantonalen Rechts spezielle natur- und landschaftsschützerische Massnahmen zu treffen sind, beschränkt sich die Festlegung «Landschafts-Förderungsgebiet» somit auf das Anliegen nach einer zweckmässigen Koordination aller landschaftswirksamen Tätigkeiten im Lichte der genannten Zielsetzungen. Zu diesem Zwecke sind die Grundlagen in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie Natur- und Landschaftsschutz zu verbessern, und es ist die Zusammenarbeit der verschiedenen mit landschaftswirksamen Aufgaben betrauten Behörden und Amtsstellen gezielt zu fördern (vgl. Pt. 3.7.3).

3.7.2 Karteneinträge

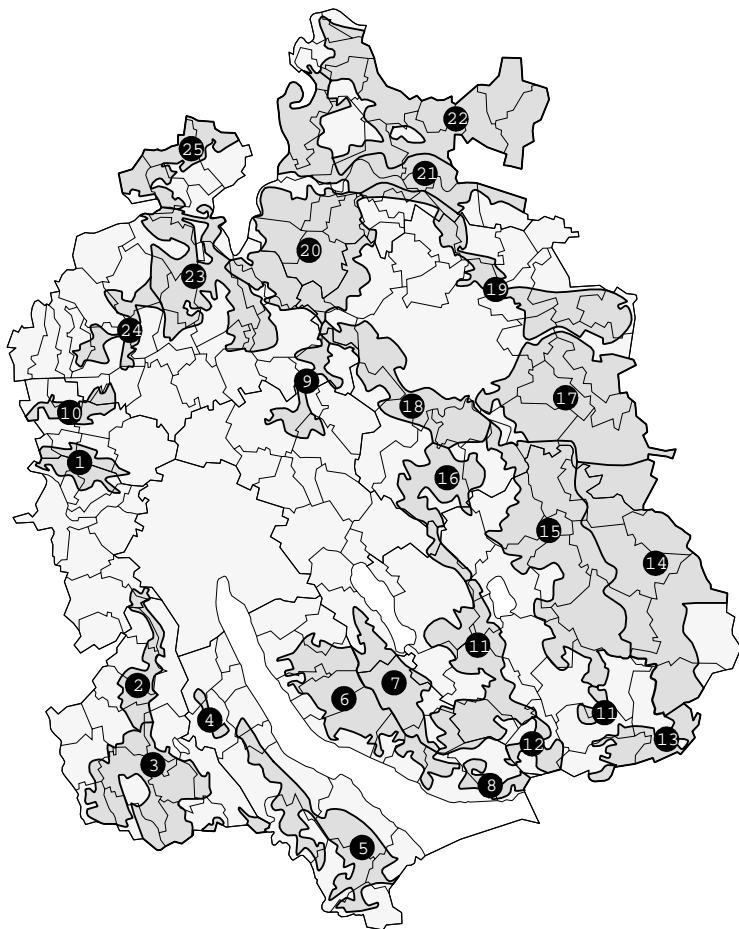
Die insgesamt 25 in der Karte als Landschafts-Förderungsgebiet bezeichneten Flächen wurden nach folgenden Kriterien ausgewählt: Landschafts-Förderungsgebiete sind ökologisch, ökonomisch, erholfunktional, landschaftsästhetisch, geomorphologisch und kultur-

geschichtlich bedeutsame Landschaften, die sich insbesondere durch ihre Eigenart, Vielfalt und landschaftliche Einheit auszeichnen. Die Gebiete weisen zudem eine hohe Dichte an typischen Landschaftselementen sowie eine gewisse Ursprünglichkeit auf.

Im Richtplan werden folgende Landschafts-Förderungsgebiete bezeichnet (vgl. Abb. 6):

- | | |
|---|---|
| 1 Altberg | 14 Tössbergland |
| 2 Mittleres Reppischtal –
Feldenmas | 15 Tösstal West |
| 3 Knonaueramt | 16 Freudwil – Illnau-Effretikon |
| 4 Albis Ost | 17 Erztal – Schauenberg –
Neubrunnental |
| 5 Hirzel – Zimmerberg –
Schönenberg – Wädenswil | 18 Rumstal – Chomberg –
Leisental – Kyburg |
| 6 Küsnachterberg –
Pfannenstil West | 19 Adlikon – Wiesendangen –
Hagenbuch |
| 7 Pfannenstil Ost | 20 Unteres Tösstal – Irchel –
Flaach – Schwerzenberg |
| 8 Hombrechtikon – Stäfa | 21 Thur- und Rheinlandschaft –
Niderholz |
| 9 Kloten – Bassersdorf –
Oberembrach | 22 Stammheim – Trüllikon –
Cholfirst |
| 10 Lägeren Süd | 23 Dättenberg – Laubberg –
Strassberg |
| 11 Uster – Seegräben –
Gossau – Grüningen –
Dürnten | 24 Stadel – Steinmaur –
Schöfflisdorf |
| 12 Bubikon – Egelsee | 25 Rafzer Hügelzug |
| 13 Wald – Rüti | |

Abb. 6 *Landschafts-Förderungsgebiete*
(Nummern beziehen sich auf *vorangehende Liste*)



3.7.3 Massnahmen zur Umsetzung

Bezüglich Bewirtschaftung, Bebauung und Pflege der Landschaftsförderungsgebiete besteht ein grosser Gestaltungsspielraum, wobei nachfolgende Rahmenbedingungen zu beachten sind.

a) Koordination und Zusammenarbeit

Je nach den konkreten Verhältnissen und der künftigen Entwicklung sind nachfolgende Planungen, Bewirtschaftungskonzepte, Schutzmassnahmen und Bewilligungsentscheide in Zusammenarbeit der verschiedenen nachgeordneten Planungsträger, der zuständigen kantonalen Amtsstellen und der betreffenden Grundeigentümer stufengerecht zu treffen bzw. zu koordinieren. Angesprochen sind insbesondere regionale und kommunale Richtplanung, landwirtschaftliche Planungen und Betriebskonzepte (inkl. Leitplan für Meliorationen), die forstliche Planung, Schutz- und Förderungsmaßnahmen in den Bereichen Natur- und Landschaftsschutz sowie die Bewilligungserteilung für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen. Im Sinne der in [Pt. 3.7.1](#) genannten Zielsetzungen sollen durch diese Zusammenarbeit die land- und forstwirtschaftlichen Interessen mit Anliegen der Erholung sowie mit – in der Regel in Inventaren ausgewiesenen – Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes zu einem sachgerechten Ausgleich gebracht werden. Für diese Koordination verschiedener Ansprüche an die Landschaft wird die partnerschaftliche Erarbeitung eines Landschafts-Entwicklungskonzeptes angestrebt (vgl. [Pt. 3.1.1](#)). Die Regionen können Landschafts-Förderungsgebiete von regionaler Bedeutung bezeichnen.

b) Erteilung von Bewilligungen

Bei der Beurteilung von raumwirksamen Vorhaben ist sowohl der sozioökonomischen Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft als auch der dauerhaften Schonung und Förderung der Landschaft sowie den Erkenntnissen aus allfälligen Landschafts-Entwicklungskonzepten Rechnung zu tragen.

3.7a Landschaftsverbindung

3.7a.1 Zielsetzungen

Mit der Vernetzung von isolierten Erholungs- und Lebensräumen sollen grossräumige, attraktive und funktionsfähige Landschaften angestrebt werden. Bei bereits bestehenden baulichen Massnahmen zur Querung von Verkehrswegen soll deren Funktion sichergestellt werden.

3.7a.2 Karteneinträge

Als wiederherzustellende Landschaftsverbindungen werden in erster Linie Abschnitte von Autobahnen, anderen stark befahrenen Strassen und Bahnlinien bezeichnet, welche Lebensräume von Wildtieren zerschneiden oder Erholungsräume teilen.

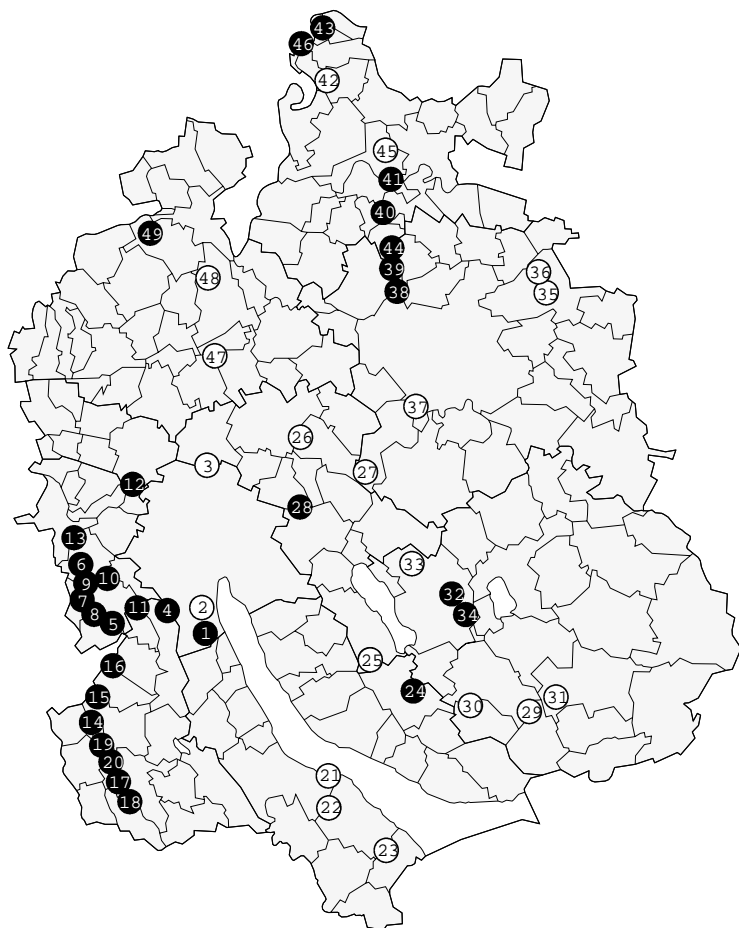
Folgende Bereiche werden als wiederherzustellende oder bestehende Landschaftsverbindung zur Querung von künstlichen Hindernissen festgelegt:

<i>Nr.</i>	<i>Gemeinde, Ortsbezeichnung</i>	<i>Bestehende bauliche Massnahme, Breite</i>	<i>Anzustrebende Querung von:</i>	<i>Landschaftsverbindungs-Zweck</i>
1	Zürich, Äntlisberg	A3-Tunnel, 550 m		erholungsbezogene Vernetzung, Landschafts-Aufwertung
2	Zürich, Brunau		A3 W	erholungsbezogene Vernetzung, Landschafts-Aufwertung
3	Zürich/Rümlang, Chöschenrütli		A1	ökologische und erholungs- bezogene Vernetzung (vgl. auch: Pt. 3.8.2, Nr. 1), Landschafts-Aufwertung
4	Zürich/Stallikon/ Wettswil a. A., Üetliberg	A3-Tunnel, 4400 m		ökologische und erholungs- bezogene Vernetzung (vgl. auch: Pt. 3.6.2, Nr. 2 und Pt. 3.7.2, Nr. 2)
5	Aesch/Birmensdorf	A3-Tunnel, 2160 m		ökologische Vernetzung, Landschafts-Aufwertung
6	Birmensdorf, Eggrain	A3-Tunnel, 480 m		ökologische Vernetzung, Landschafts-Aufwertung
7	Birmensdorf, Hafnerberg	A3-Tunnel, 1385 m		ökologische Vernetzung, Landschafts-Aufwertung
8	Birmensdorf, Lunnerental	A3-Viadukt, 130 m		ökologische und erholungs- bezogene Vernetzung
9	Birmensdorf, Reppischtal	A3-Viadukt, 220 m		ökologische und erholungs- bezogene Vernetzung
10	Birmensdorf, Ristet	A3-Ausfahrtstunnel, 450 m		ökologische Vernetzung, Landschafts-Aufwertung
11	Birmensdorf/Wettswil a. A., Ättenberg	Bahntunnel, 470 m		ökologische Vernetzung, Landschafts-Aufwertung (vgl. auch: Pt. 3.7.2, Nr. 2)
12	Untereingstringen/Weiningen/ Regensdorf, Gubrist	A1-Tunnel, 3300 m		ökologische und erholungs- bezogene Vernetzung
13	Urdorf, Honeret	A3-Tunnel, 450 m		erholungsbezogene Vernetzung, Landschafts-Aufwertung
14	Affoltern a. A., Isenberg	A4-Überdeckung, 50 m		ökologische Vernetzung
15	Affoltern a. A., Jonentobel	A4-Viadukt, 200 m		ökologische und erholungs- bezogene Vernetzung
16	Affoltern a. A./Bonstetten/ Hedingen/Wettswil a. A., Islisberg	A4-Tunnel, 4950 m		ökologische und erholungs- bezogene Vernetzung, Landschafts-Aufwertung
17	Mettmenstetten, Eigi	A4-Überdeckung, 120 m		ökologische Vernetzung
18	Mettmenstetten, Rüteli	A4-Überdeckung, 400 m		ökologische Vernetzung
19	Obfelden, Chilchmatt	Unterführung A4-Zufahrt, 25 m		ökologische Vernetzung
20	Obfelden, Schlifi	A4-Unterführung, 35 m		ökologische Vernetzung

<i>Nr.</i>	<i>Gemeinde, Ortsbezeichnung</i>	<i>Bestehende bauliche Massnahme, Breite</i>	<i>Anzustrebende Querung von:</i>	<i>Landschaftsverbindungs-Zweck</i>
21	Horgen, Rietli-Meilibach		Strasse, Bahnlinie, Bauzone	ökologische und erholungsbezogene Vernetzung
22	Horgen/Wädenswil, Hegimoos		A3	ökologische und erholungsbezogene Vernetzung
23	Richterswil/Wädenswil, Wildbach		A3	ökologische und erholungsbezogene Vernetzung
24	Egg, Tüftalerbach	A52-Viadukt, 150 m		ökologische Vernetzung
25	Maur, Scheuren-Neuhaus		Forchautobahn (A52), -strasse, Forchbahn	ökologische Vernetzung
26	Bassersdorf		Bahnlinie, Strasse, Bauzone	ökologische und erholungsbezogene Vernetzung, Landschafts-Aufwertung
27	Bassersdorf/Lindau		A1, Bahnlinien	ökologische und erholungsbezogene Vernetzung, Landschafts-Aufwertung
28	Dübendorf/Wallisellen, Brandacher	Bahntunnel, 200 m		erholungsbezogene Vernetzung, Landschafts-Aufwertung
29	Bubikon/Gossau, Herschmettlen		Forchautobahn (A52)	ökologische und erholungsbezogene Vernetzung (vgl. auch: Pt. 3.6.2, Nrn. 10 u. 15)
30	Grünigen, Lee		Forchautobahn (A52)	ökologische Vernetzung
31	Hinwil		Autobahnzubringer (A53)	ökologische und erholungsbezogene Vernetzung (vgl. auch: Pt. 3.6.2, Nr. 15)
32	Uster, Oberustermer Wald, Höchi	A53-Tunnel, 160 m		ökologische und erholungsbezogene Vernetzung
33	Uster, Nänikon		Oberlandautobahn (A53)	ökologische und erholungsbezogene Vernetzung, Landschafts-Aufwertung
34	Uster, Ottenhuserstrasse	A53-Tunnel, 50 m		erholungsbezogene Vernetzung, Landschafts-Aufwertung
35	Bertschikon		A1	ökologische und erholungsbezogene Vernetzung
36	Bertschikon/Wiesendangen		A7, Bahnlinie	ökologische und erholungsbezogene Vernetzung
37	Lindau/Winterthur		A1, Bahnlinie, Strassen	ökologische und erholungsbezogene Vernetzung (vgl. auch: Pt. 3.7.2, Nr. 18)

<i>Nr.</i>	<i>Gemeinde, Ortsbezeichnung</i>	<i>Bestehende bauliche Massnahme, Breite</i>	<i>Anzustrebende Querung von:</i>	<i>Landschaftsverbindungs-Zweck</i>
38	Neftenbach, Riethölzli	A4-Tunnel, 75 m		erholungsbezogene Vernetzung, Landschafts-Aufwertung
39	Neftenbach, Kaiserbuck	A4-Tunnel, 140 m		erholungsbezogene Vernetzung, Landschafts-Aufwertung
40	Adlikon, Rütibuck	A4-Überdeckung, 50 m		ökologische Vernetzung
41	Andelfingen/ Kleinandelfingen, Thur	A4-Viadukt, 320 m		ökologische und erholungs- bezogene Vernetzung
42	Benken/Dachsen		A4	ökologische und erholungs- bezogene Vernetzung (vgl. auch: Pt. 3.7.2, Nrn. 21 u. 22)
43	Flurlingen, Cholfirst	A4-Tunnel, 2300 m		erholungsbezogene Vernetzung, Landschafts-Aufwertung
44	Henggart, Loterbuck	A4-Tunnel, 100 m		ökologische Vernetzung
45	Kleinandelfingen, Oerlingen		A4, Strasse	ökologische und erholungs- bezogene Vernetzung
46	Laufen-Uhwiesen, Schloss Laufen	Bahntunnel, 70 m		erholungsbezogene Vernetzung, Landschafts-Aufwertung
47	Bachenbülach/Winkel		A51	ökologische und erholungs- bezogene Vernetzung (vgl. auch: Pt. 3.8.2, Nr. 61), Landschafts-Aufwertung
48	Bülach, Hardwald		A51	ökologische und erholungs- bezogene Vernetzung (vgl. auch: Pt. 3.7.2, Nr. 23)
49	Glattfelden, Lätten	A50-Viadukt, 650 m		ökologische und erholungs- bezogene Vernetzung

Abb. 6a Landschaftsverbindungen
 (Nummern beziehen sich auf *vorangehende Liste*)



- ❶ Bestehende bauliche Massnahme als Landschaftsverbindung
- ❷ Wiederherzustellende Landschaftsverbindung

3.7a.3 Massnahmen zur Umsetzung

Mit der Bezeichnung von wiederherzustellenden Landschaftsverbindungen in der Richtplankarte wird lediglich der Bereich festgelegt, in welchem die nötigen Massnahmen zur Erhöhung bzw. Wiederherstellung der Durchlässigkeit geschaffen werden sollen. Die genaue Lage und Dimensionierung der Übergänge von wiederherzustellenden Landschaftsverbindungen ist im Rahmen der Projektierung von Unterhalt und Erneuerung der zu querenden Infrastrukturanlagen zu bestimmen. Die anfallenden Kosten sind grundsätzlich vom Infrastrukturträger zu übernehmen, wobei sich Kanton und Gemeinden nach Massgabe ihrer finanziellen Möglichkeiten und entsprechend dem erzielten Zusatznutzen beteiligen sollen. Bei wiederherzustellenden Landschaftsverbindungen, die eine Überquerung von Siedlungsgebiet mit einschliessen, sollen im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung geeignete Massnahmen im Sinne des Landschaftsverbindungs-Zwecks gemäss [Pt. 3.7a.2](#) ergriffen werden.

Bei bestehenden Landschaftsverbindungen soll der in [Pt. 3.7a.2](#) festgehaltene Zweck deren Funktion langfristig gewährleistet und dadurch der Wert bereits getätigter Investitionen erhalten bleiben.

Kartografisch nicht dargestellt sind wiederherzustellende Verbindungen, deren Zielsetzung darin besteht, den freien Durchzug der Fische in Fliessgewässern zu gewährleisten. Bei Bau- und Unterhaltsarbeiten (insbesondere an Wasserkraftwerken) im Rhein, in der Limmat, der Sihl, der Glatt und der Thur sind diesbezügliche Massnahmen zu treffen.

3.8 Freihaltegebiet (Trenn- und Umgebungsschutzgebiet)

3.8.1 Zielsetzungen

Als Freihaltegebiet von kantonaler Bedeutung werden Flächen bezeichnet, die zur Sicherstellung der Funktionen gemäss [Pt. 3.8.2](#) grundsätzlich dauernd von Bauten freizuhalten sind.

3.8.2 Karteneinträge

Die Freihaltegebiete werden auf Grund folgender Funktionen bezeichnet:

- Bedeutendes Element für die Gliederung und Trennung des Siedlungsgebiets (vgl. § 23 lit. e PBG);

- Umgebungsschutz für kantonal bedeutende Landschaften (vgl. Pt. 3.6), Gewässer, Naturschutzgebiete (vgl. Pt. 3.5), Ortsbilder (vgl. Pt. 2.4) und Denkmäler;
- Wichtige Freihaltfunktion in Naherholungsraum;
- Aussichtsschutz (vgl. Pt. 3.4.3);
- Beibehaltung von wichtigen Korridoren zur ökologischen Vernetzung (vgl. regionale Richtpläne).

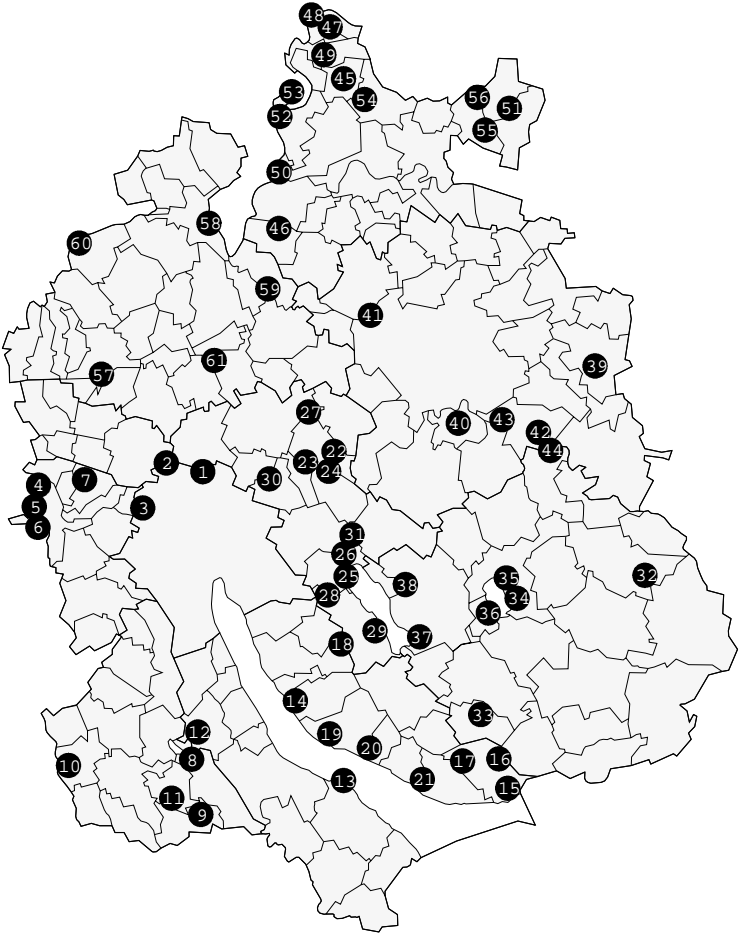
Als Freihaltegebiet von kantonalen Bedeutung werden folgende Gebiete mit Angabe des im Vordergrund liegenden Freihalte-Zwecks festgelegt:

<i>Nr.</i>	<i>Gemeinde, Ortsbezeichnung</i>	<i>Freihalte-Zweck</i>
1	Zürich, Chöschenrüti	Siedlungstrennung, ökologische und erholungsbezogene Vernetzung
2	Zürich/Rümlang/Regensdorf, Chatzensee	Landschaftsbild Chatzensee, Umgebungsschutz Feuchtgebiet und Ruine Alt Regensberg
3	Zürich/Oberengstringen, Frankenbüel	Siedlungstrennung
4	Dietikon, Müsli	Siedlungstrennung (AG/ZH)
5	Dietikon, Fondli-Sucheren	Siedlungstrennung (AG/ZH), Landschaftsbild Limmattal
6	Dietikon, Rütönen	Siedlungstrennung (AG/ZH), Landschaftsbild Limmattal, ökologische und erholungsbezogene Vernetzung
7	Weiningen, Chilenspitzberg-Hasleren	Landschaftsbild Rebberge, Siedlungstrennung, Aussichtsschutz
8	Aeugst a. A./Hausen a. A., Türlerse	Umgebungsschutz Uferbiotop, Landschaftsbild Türlerse
9	Kappel a. A.	Umgebungsschutz Ortsbilder und Zwingli-Denkmal
10	Obfelden, Buechbärlihoger	Landschaftsbild Reuss, Aussichtsschutz
11	Rifferswil, Oberrifferswil	Umgebungsschutz Ortsbild
12	Langnau a. A., Albispass	Aussichtsschutz, Landschaftsbild Albispass
13	Wädenswil, Halbinsel Au	Landschaftsbild Zürichsee, Uferschutz
14	Erlenbach/Herrliberg, Schipf-Mariahalde	Landschaftsbild Zürichsee, Siedlungstrennung
15	Hombrechtikon, Feldbach	Landschaftsbild Zürichsee, Umgebungsschutz Ortsbild
16	Hombrechtikon, Lützelsee	Umgebungsschutz Uferbiotop, Landschaftsbild Lützelsee
17	Hombrechtikon, Ütziker Riet	Umgebungsschutz Feuchtgebiet, Landschaftsbild

<i>Nr.</i>	<i>Gemeinde, Ortsbezeichnung</i>	<i>Freihalte-Zweck</i>
18	Küsnacht/Zumikon, Forchdenkmal	Aussichtsschutz, Umgebungsschutz Forchdenkmal, Landschaftsbild
19	Meilen, Feldmeilen-Rain	Landschaftsbild Zürichsee, Siedlungstrennung, ökologische Vernetzung
20	Meilen/Uetikon a. S.	Landschaftsbild Zürichsee, Siedlungstrennung
21	Stäfa, Mutzmalen	Landschaftsbild Zürichsee, Siedlungstrennung, ökologische Vernetzung
22	Bassersdorf, Eich	Siedlungstrennung, Landschaftsbild, ökologische Vernetzung
23	Bassersdorf/Dietlikon	Siedlungstrennung, Landschaftsbild, ökologische und erholungsbezogene Vernetzung
24	Bassersdorf/Wangen-Brüttisellen	Siedlungstrennung, Landschaftsbild, ökologische Vernetzung
25	Fällanden, Rohr	Landschaftsbild Greifensee, Umgebungsschutz Uferbiotop
26	Fällanden/Schwerzenbach	Siedlungstrennung, ökologische Vernetzung, Landschaftsbild Glatt
27	Kloten, Eigental	Umgebungsschutz Feuchtgebiet
28	Maur, Ebmatingen	Siedlungstrennung, Landschaftsbild, ökologische und erholungsbezogene Vernetzung
29	Maur, Fluh	Landschaftsbild Greifensee, Umgebungsschutz Uferbiotop
30	Opfikon/Wallisellen	Siedlungstrennung, Landschaftsbild, ökologische und erholungsbezogene Vernetzung
31	Schwerzenbach, Eich	Siedlungstrennung, Landschaftsbild, ökologische und erholungsbezogene Vernetzung
32	Bauma, Wellenau	Umgebungsschutz Ortsbild, Landschaftsbild Töss
33	Grüningen	Umgebungsschutz Ortsbild, Landschaftsbild
34	Pfäffikon, Römisches Kastell	Landschaftsbild Pfäffikersee, Umgebungsschutz Römisches Kastell
35	Pfäffikon, Strandbad	Landschaftsbild Pfäffikersee, Umgebungsschutz Uferbiotop
36	Seegräben, Seehalde	Landschaftsbild Pfäffikersee, Umgebungsschutz Uferbiotop
37	Uster, Riedikon	Landschaftsbild Greifensee, Umgebungsschutz Uferbiotop
38	Uster/Greifensee, Werrikon	Siedlungstrennung, Landschaftsbild, ökologische und erholungsbezogene Vernetzung
39	Elgg, Schloss	Umgebungsschutz Ortsbild und Schloss, Aussichtsschutz
40	Kyburg, Schloss	Umgebungsschutz Ortsbild, Landschaftsbild, Aussichtsschutz

<i>Nr.</i>	<i>Gemeinde, Ortsbezeichnung</i>	<i>Freihalte-Zweck</i>
41	Winterthur/Neftenbach, Hard	Siedlungstrennung, Landschaftsbild Töss, ökologische Vernetzung
42	Zell	Landschaftsbild Töss, Umgebungsschutz Ortsbild
43	Zell, Au	Siedlungstrennung, Landschaftsbild Töss, ökologische Vernetzung
44	Zell/Turbenthal, Rämismühle	Siedlungstrennung, Landschaftsbild Töss, ökologische Vernetzung
45	Benken	Umgebungsschutz Ortsbild, Landschaftsbild Rebberge
46	Berg a. I.	Umgebungsschutz Ortsbild, Siedlungstrennung
47	Feuerthalen/Flurlingen, Allenwiden	Landschaftsbild Rhein, Siedlungstrennung
48	Flurlingen, Gründen	Landschaftsbild Rhein, Siedlungstrennung
49	Laufen-Uhwiesen	Landschaftsbild Rebberge, Aussichtsschutz
50	Marthalen, Ellikon am Rhein	Landschaftsbild Rhein, Umgebungsschutz Uferbiotop
51	Oberstammheim/Unterstammheim	Umgebungsschutz Ortsbilder, Landschaftsbild Rebberge, Aussichtsschutz, ökologische Vernetzung
52	Rheinau, Chorb	Landschaftsbild Rhein, Umgebungsschutz Ortsbild
53	Rheinau, Au	Landschaftsbild Rhein, Umgebungsschutz Ortsbild
54	Trüllikon, Rudolfingen	Umgebungsschutz Ortsbild, Landschaftsbild, Aussichtsschutz, ökologische Vernetzung
55	Waltalingen, Schloss Schwandegg	Umgebungsschutz Schloss und Ortsbild, Aussichtsschutz
56	Waltalingen, Schloss Girsberg	Umgebungsschutz Schloss Girsberg, Landschaftsbild, Aussichtsschutz
57	Dielsdorf/Regensberg/Steinmaur	Umgebungsschutz Ortsbild, Landschaftsbild, Aussichtsschutz
58	Eglisau, Eichhalden	Landschaftsbild Rhein, Umgebungsschutz Ortsbild
59	Freienstein-Teufen, Ruine Freienstein	Umgebungsschutz Ruine Freienstein, Landschaftsbild, Aussichtsschutz
60	Weiach	Siedlungstrennung (AG/ZH), Umgebungsschutz Ortsbild Kaiserstuhl
61	Winkel, Römischer Gutshof	Umgebungsschutz Römischer Gutshof, ökologische Vernetzung (vgl. auch: Pt. 3.7a, Nr. 47)

Abb. 6b Freihaltegebiete
(Nummern beziehen sich auf *vorangehende Liste*)



3.8.3 Massnahmen zur Umsetzung

Die Freihaltung der bezeichneten Gebiete ist im Rahmen von Bewilligungsverfahren und bei Planungen aller Stufen unter spezieller Berücksichtigung des Freihalte-Zwecks gemäss Pt. 3.8.2 sicherzustellen. Für die Bewirtschaftung der Fläche erforderliche Gebäude sind zulässig, sofern sie auf den Standort angewiesen sind. Im Rahmen der Beurteilung eines Bauvorhabens kann bei einem Wiederaufbau oder einer teilweisen Änderung nach Art. 24 ff. RPG (Fassung vom 20. März 1998) von der Wesensgleichheit abgewichen werden, wenn dadurch dem Freihalte-Zweck besser entsprochen werden kann.

In der Nutzungsplanung sind Freihaltezonen (insbesondere mit Allmendcharakter) anzustreben oder gegebenenfalls Landwirtschaftszonen zu belassen bzw. auszuscheiden. Die Freihaltung der Gebiete kann im Einzelfall auch mittels Schutzverordnung gewährleistet werden.

Die Regionen können weitere Freihaltegebiete bezeichnen.

3.9 Materialgewinnung und -ablagerung

Die Gebiete für Materialgewinnung und Aushubablagerung sowie die Standorte für Deponien gemäss Versorgungsplan (vgl. Pte. 5.3 und 5.7.8) sind auch in der Karte zum Teilrichtplan Landschaft wiedergegeben. Durch diese Darstellung soll die Koordination der Planung solcher Anlagen mit anderen landschaftswirksamen Tätigkeiten erleichtert werden.

3.10 Naturgefahren

Im Kanton Zürich sind nur im Bereich des Hochwasserschutzes Massnahmen nötig. Zur Verhinderung von Hochwasserschäden (Überflutung, Ablagerung und Erosion) soll primär die nötige Versickerung der Niederschläge und die Erhaltung stabiler Wälder in zur Erosion neigenden Einzugsgebieten sichergestellt werden. Erforderliche bauliche Massnahmen an Gewässern haben möglichst naturnah zu erfolgen.

In den regionalen Richtplänen sind die Vorhaben mit räumlich bedeutsamen Auswirkungen (Gewässerkorrekturen, Gewässerverbauungen, Hochwasser-Rückhaltebecken) sowie Gefahrenggebiete mit Angaben über die Art der Nutzungseinschränkungen festzulegen.

Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitung	49
2. Landwirtschaftsgebiet	56
3. Landschafts-Schutzgebiet	60
4. Landschafts-Förderungsgebiet	79
5. Landschafts-Aufwertungsgebiet	84
6. Landschaftsverbindung	86
7. Freihaltegebiet (Trenn- und Umgebungsschutzgebiet)	95

1. Einleitung

1 Einleitung

Dieser Bericht befasst sich mit den nicht berücksichtigten Einwendungen gegen die vom 19. Oktober bis 17. Dezember 1999 öffentlich aufgelegte Teilrevision des kantonalen Richtplans, Bereich Landschaft (Vorlage 3723 gemäss Regierungsratsbeschluss vom 25. August 1999, unverändert von der Kommission für Planung und Bau für die öffentliche Auflage verabschiedet am 14. September 1999). Soweit Anregungen und Einwendungen berücksichtigt wurden, sind sie in Form von Änderungen der Karte oder des Textes in den Richtplan eingeflossen. Nicht eingetreten werden kann auf Eingaben, die auch nicht sinn gemäss als Anträge verstanden werden können und auf diejenigen Anträge, die offensichtlich nicht die Raumplanung bzw. den kantonalen Richtplan betreffen, sowie Inhalte, die nicht Gegenstand der Vorlage sind (vgl. [nachfolgenden Pt. 3](#)).

2 Multifunktionale Landschaftsentwicklung

Mehrere Einwender beantragen, auf die Teilrevision des kantonalen Richtplans, Bereich Landschaft, zu verzichten oder ganze Kapitel wie 3.2.4 «Gebiete mit traditioneller Streubauweise», 3.3 «Wald», 3.7 «Landschafts-Förderungsgebiet» oder 3.7b (neu: 3.7a) «Wiederherzustellende Landschaftsverbindung» ersatzlos zu streichen.

Die Teilrevision des kantonalen Richtplans wurde auf Grund eines Genehmigungsvorbehaltes des Bundesrates zum kantonalen Richtplan 1995 notwendig.

Mit Änderung des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) vom 20. März 1998, des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG) vom 29. April 1998, der Bundesverfassung vom 18. April 1999 und auch des kantonalen Waldgesetzes vom 7. Juni 1998 haben sich die Rahmenbedingungen für den kantonalen Richtplan im Bereich Landschaft entscheidend verändert: Der nachhaltigen Nutzung und der Multifunktionalität der Landschaft wird mit diesen Änderungen grosse Bedeutung beigemessen. Neben der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung erhält somit auch die Landschaft als Lebens-, Kultur- und Erholungsraum sowie der ökologische Ausgleich einen erhöhten Stellenwert. Art. 16 RPG weist die Kantone ausdrücklich an, in ihren Planungen den verschiedenen Funktionen der Landwirtschaftszone angemessen Rechnung zu tragen.

Für eine sachgerechte und effiziente Umsetzung dieses bundesrechtlich vorgegebenen Begriffs der Landschaft und der Landwirtschaft ist für den Kanton Zürich mit seinen starken landschaftlichen Gegensätzen zwischen dichten, urbanen sowie vorwiegend land- und forstwirtschaftlich geprägten Räumen eine differenzierte Landschaftsentwicklung unerlässlich. Um die Multifunktionalität der Landschaft zu erhalten und zu fördern, werden im kantonalen Richtplan deshalb für den Bereich Landschaft Festlegungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten vorgenommen.

3 Gegenstand der Vorlage

Mehrere Einwander beantragen Richtplanänderungen oder -ergänzungen zu den Bereichen Siedlungs-, Bauentwicklungs- und Zentrumsgebiet, Schutzwürdiges Ortsbild, zu Gebieten mit traditioneller Streubauweise, zu Waldabgrenzungen, Erholungsgebieten, Naturschutz, Naturgefahren, Verkehr; zu Festlegungen der Ver- und Entsorgung sowie zur Darstellung und zu formalen Aspekten des kantonalen Richtplans (auch betreffend Inhalten ausserhalb des Kantons Zürich).

Gegenstand der Vorlage sind Festlegungen für Gebiete ausserhalb des Siedlungsgebiets, welche mit dem Richtplan 1995 noch nicht umfassend revidiert wurden. Die von den Anträgen angesprochenen Themen werden somit erst im Rahmen der in der Regel alle zehn Jahre vorzunehmenden Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplans nötigenfalls angepasst (vgl. Art. 9 Abs. 3 RPG). Eine Ausnahme stellt der Bereich Verkehr dar, welcher gemäss Genehmigungsvorbehalt des Bundesrates zum kantonalen Richtplan 1995 vorgängig der periodischen Gesamtüberprüfung zu überarbeiten ist.

4 Berichterstattung

Mehrere Einwander beantragen, es sei im Richtplantext festzuhalten, dass der Regierungsrat jährlich über die Landschafts-Entwicklungskonzepte (LEK), die wichtigsten Erkenntnisse, die genutzten Synergien, über die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten sowie über das weitere Vorgehen einen im Internet zugänglichen Bericht zu erstatten hat.

Eine intensivere Information seitens der kantonalen Verwaltung und des Regierungsrates würde den Bemühungen hin zu einer transparenten Planung entsprechen. Eine periodische Berichterstattung über die LEK, die wichtigsten Erkenntnisse, die genutzten Synergien, über die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten sowie über das weitere Vorgehen ist anzustreben. Mit § 10 PBG, wonach der Regie-

rungsrat mindestens alle vier Jahre über die räumliche Entwicklung und den Planungsstand Bericht zu erstatten hat, bestehen ausreichende gesetzliche Vorgaben, um die Anträge zu erfüllen. Allerdings hat sich Umfang und Rhythmus jeder Berichterstattung an den Grundsätzen der Zweckmässigkeit und Verhältnismässigkeit zu orientieren, sodass eine Konkretisierung des gesetzlichen Auftrags für einzelne Sachbereiche im kantonalen Richtplan nicht sinnvoll ist. Dies gilt auch für die Art der Publikation, welche nicht zuletzt dem technischen Wandel und sich ändernden Bedürfnissen unterworfen ist.

5 Umfassende Landschaftsentwicklung

Mehrere Einwander beantragen, es sei im Richtplantext Kap. 3.1 «Einleitung» der letzte Abschnitt umfassender zu formulieren, indem Natur- und Landschaftsschutzmassnahmen überall und folglich nicht nur in Landschafts- und Naturschutzgebieten sowie im Wald zu treffen sind.

Im Rahmen der Revision des kantonalen Richtplans wurde die Landschaft umfassend betrachtet (vgl. Richtplantext Kap. 3.1.3). Dies kommt einerseits mit Leitlinie 3 des kantonalen Richtplans zum Ausdruck, wonach zusammenhängende naturnahe Räume zu schonen und aktiv zu fördern sind und andererseits mit der Aussage in Kap. 3.1, dass in Ausführung der Leitlinie 3 den landschaftlichen und ökologischen Qualitäten der gesamten offenen Landschaft vermehrt Sorge zu tragen ist.

Im Richtplantext Kap. 3.1.1 «Landschafts-Entwicklungskonzepte» (vgl. nachfolgenden Pt. 6) wird im Weiteren darauf verwiesen, dass die Erarbeitung von überkommunalen Landschafts-Entwicklungskonzepten in allen Teilen des Kantons angestrebt wird. Dadurch soll auch ausserhalb von Landschafts- und Naturschutzgebieten sowie des Waldes, mit einem effizienteren Einsatz der Beiträge von Bund und Kanton für erbrachte ökologische Leistungen, eine nachhaltige Landschaftsentwicklung sichergestellt werden. Grundlage dazu bilden die unter vorangehendem Pt. 2 erwähnten, revidierten Gesetze.

6 Form und Inhalt der Landschafts-Entwicklungskonzepte (LEK)

Mehrere Einwender beantragen, es sei im Richtplangentext Kap. 3.1.1 festzuhalten, dass kommunale LEK flächendeckend erarbeitet, diese besonders gefördert werden sollen und in Landschafts-Schutzgebieten LEK eine besonders hohe Priorität erhalten.

Im Weiteren soll ein LEK nach den Prinzipien «Freiwilligkeit», «Vertrauensbildung und Akzeptanz» sowie «Subsidiarität» erarbeitet und umgesetzt werden.

Ein Einwender verlangt, dass die Vorstellungen des Naturschutz-Gesamtkonzeptes für den Kanton Zürich (NSGK) gegenüber Entwicklungsvorstellungen eines LEK Vorrang haben sollen.

Mehrere Einwender beantragen, es seien die Konsequenzen für die Gemeinden und die Art der Zusammenarbeit zu verdeutlichen.

Ein Einwender möchte die Erarbeitung überkommunaler LEK in allen Teilen des Kantons, insbesondere in Landschafts-Förderungsgebieten, und die Pflicht in Landschafts-Aufwertungsgebieten beibehalten.

Auf Grund der beschränkten Ressourcen von Kanton, Regionen und Gemeinden werden in der Regel überkommunale LEK angestrebt, um vorhandene Synergien und Vernetzungsmöglichkeiten nutzen zu können. Im Weiteren sollen LEK für zusammenhängende Landschaftsräume erarbeitet werden, die grösstenteils nicht mit kommunalen Grenzen identisch sind. Die Absicht der Erarbeitung von LEK in allen Teilen des Kantons wird im Richtplangentext Kap. 3.1.1 «Landschafts-Entwicklungskonzepte» erwähnt, allerdings unter Beachtung von Prioritäten auf Grund der Gefährdung eines Gebiets und von Dringlichkeiten.

Unter der partnerschaftlichen Zusammenarbeit ist die gleichberechtigte Teilnahme aller wichtigen Interessengruppen am LEK-Prozess und die freiwillige Teilnahme an der Umsetzung des LEK zu verstehen. Je nach den für einen Landschaftsraum bedeutenden Landschaftsfunktionen werden sich Detailfragen der Organisation und der Zusammenarbeit erst auf regionaler Stufe klären lassen.

Ein LEK dient der Umsetzung des kantonalen Richtplans, des NSGK sowie weiterer Grundlagen. Ein Zusatz, wonach die Vorstellungen des NSGK gegenüber Entwicklungsvorstellungen eines LEK Vorrang haben sollen, ist daher nicht notwendig.

Mit dem Verzicht auf die Kategorie der Landschafts-Aufwertungsgebiete (vgl. Kap. 5 Pt. 3) besteht auch keine Pflicht zur Erarbeitung von LEK in diesen Gebieten. LEK werden jedoch auch weiterhin prioritär in den durch einen hohen Nutzungsdruck und in der Regel grossen Koordinationsbedarf gekennzeichneten Agglomerationsräumen, aber auch generell im gesamten Kantonsgebiet angestrebt.

7 Finanzierung

Mehrere Einwender beantragen, für die Umsetzung der Massnahmen ein Mehrjahresprogramm (inkl. Angabe der anfallenden Kosten) festzuhalten, zusätzliche finanzielle Mittel bereitzustellen, Gemeindeprojekte finanziell stärker und ohne Festlegung von Prioritäten zu unterstützen, die Regionen und Gemeinden nicht mit Kosten zu belasten. Ein Einwender beantragt demgegenüber, den Landwirten keine Beiträge mehr zu entrichten.

Eine möglichst intakte Zürcher Landschaft ist nicht nur von ökologischer Bedeutung, sondern wird auch für die Gesellschaft und den Wirtschaftsraum Zürich zu einem immer wichtigeren Standortfaktor. Dementsprechend sollen auch die diesbezüglichen Leistungen, welche die Landwirtschaft erbringt, weiterhin entschädigt werden. Die Projekte zur Landschaftsentwicklung sollen gemäss den Interessen der jeweils betroffenen Regionen und Gemeinden ausgestaltet werden; entsprechend dem örtlich anfallenden Nutzen sind deshalb auch die Kosten zu tragen.

Mit dem kantonalen Richtplan werden die übergeordneten Ziele möglichst mit räumlichem Bezug sowie die generellen Massnahmen zur Umsetzung festgelegt. Mit den differenzierten Gebietsfestlegungen werden Prioritäten gesetzt, was auf Grund der unterschiedlichen Dringlichkeit von Massnahmen und auch auf Grund der Notwendigkeit des zielgerichteten Einsatzes finanzieller Mittel unabdingbar ist.

Der kantonale Richtplan ist ein Instrument, das möglichst beständig sein soll und insbesondere im Bereich Landschaft langfristige Entwicklungen anstrebt. Verbindliche Angaben zu anfallenden Kosten mit gleichzeitig vorzulegendem detailliertem Zeitplan sind nicht möglich, weil mit der Richtplanung der Budgetplanung nicht vorgegriffen werden kann und sich deshalb die Finanzplanung an der Dringlichkeit und Zweckmässigkeit von Massnahmen orientieren muss. Ein systematisches räumliches Controlling ermöglicht die laufende Aktualisierung der Dringlichkeit von Massnahmen und somit – in Einklang mit der Budgetplanung – einen bedarfsgerechten und realistischen Zeitplan. Bei der stufenweise Konkretisierung auf den Ebenen Region und Gemeinden wird in den kommenden Jahren konkret über Massnahmen und Kosten diskutiert und entschieden werden müssen.

8 Stellung der Landwirtschaft

Mehrere Einwender beantragen, es sei im Richtplantext in Kap. 3.1.1 «Landschafts-Entwicklungskonzepte», 3.2.3 «Massnahmen zur Umsetzung im Landwirtschaftsgebiet» und 3.7.3 «Massnahmen zur Umsetzung im Landschafts-Förderungsgebiet» festzuhalten, dass die Bedürfnisse der Landwirtschaft als übergeordnet zu bezeichnen sind und die Landwirte als Bewirtschafter und Grundeigentümer «im Sinne einer paritätischen Vertretung in entsprechenden Gremien» vertreten sein müssen.

Bereits im kantonalen Richtplan 1995 wurde in Kap. 3.2.1 darauf hingewiesen, dass unabhängig von der künftigen Entwicklung des Agrarmarktes der Landwirtschaft die geeigneten Flächen mit raumplanerischen Mitteln zu sichern sind und gleichzeitig eine zeitgemässe Attraktivität der Lebensbedingungen in der Landwirtschaft zu gewährleisten ist.

Im Zuge des Strukturwandels in der Landwirtschaft werden den Landwirten für die Allgemeinheit erbrachte Leistungen vermehrt abgegolten. Mit den vom Bund verlangten 7% ökologische Ausgleichsflächen als Bedingung für den Bezug von Direktzahlungen kann der Rückgang naturnaher Flächen und der Artenvielfalt jedoch nur bedingt aufgehalten werden (vgl. Naturschutz-Gesamtkonzept für den Kanton Zürich 1995). In Zukunft wird es deshalb darum gehen, die finanziellen Mittel von Bund und Kanton effizienter einzusetzen.

Mit Landschafts-Entwicklungskonzepten (LEK) sollen ökologische Ausgleichsflächen unter einer gemeinsamen Zielsetzung ausgedehnt und vernetzt werden. Im LEK-Prozess sind sämtliche landschaftsrelevanten Nutzungen und Interessengruppen gleichberechtigt (= paritätisch) beteiligt, was mit der in Kap. 3.1.1 des Richtplantextes erwähnten partnerschaftlichen Zusammenarbeit ausgedrückt wird. Die Schwerpunkte, die innerhalb des LEK-Prozesses behandelt werden, können sich entsprechend den im Vordergrund stehenden Landschaftsfunktionen verschieben. Eine Ergänzung des Richtplantextes gemäss Anträgen, wonach die Bedürfnisse der Landwirtschaft als übergeordnet zu bezeichnen sind, ist daher nicht sachgerecht. Inhalte und Ziele von LEK sollen durch den kantonalen Richtplan nicht unnötig eingeeignet werden, sondern von der lokalen Bevölkerung in Zusammenarbeit mit Bewirtschaftern und Grundeigentümern entwickelt werden.

9 Erweiterung und Überprüfung von Planungsgrundlagen

Mehrere Einwender beantragen, es seien die im Richtplangentext in Kap. 3.1.3 erwähnten Grundlagen für die Festlegung der einzelnen Landschaftskategorien gemäss Kap. 3.6–3.8 zu erweitern (z. B. «Wildtierkorridore im Kanton Zürich», «Landschaftskonzept Schweiz») und die auf der Richtplankarte dargestellten übergeordneten Festlegungen (z. B. Perimeter der Inventare des Bundes) auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen.

Für den ganzen Kanton Zürich wurde eine systematische Landschaftsbewertung vorgenommen. Dabei wurden folgende Landschaftsfunktionen berücksichtigt: Ökonomie (u. a. Landwirtschaft), Ökologie (u. a. Biodiversität), Erholung, Sinneswahrnehmung/Landschaftsästhetik, Raumentwicklung, Kulturgeschichte und Geomorphologie.

Die zum Zeitpunkt der Teilrevision des kantonalen Richtplanes im Bereich Landschaft vorhandenen und für den Kanton Zürich massgebenden Grundlagen wurden umfassend berücksichtigt und sind in die Festlegungen der einzelnen Landschafts-Kategorien gemäss Kap. 3.6–3.8 eingeflossen. Entsprechend der gesetzlich definierten «rollenden Planung» wird der kantonale Richtplan bei sich ändernden Verhältnissen, bei neuen Aufgaben oder erkennbar besseren Problemlösungen (vgl. Art. 9 RPG) wiederum unter umfassendem Einbezug der aktuellsten Grundlagen und Inventare revidiert.

Die in der Richtplankarte dargestellten Festlegungen des Bundes wurden geprüft und entsprechen den umhüllenden Gebietsabgrenzungen folgender drei Inventare gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG): Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN), Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung (ML), Auengebiete von nationaler Bedeutung (AG).

2. Landwirtschaftsgebiet

1 Bestehende Fabriken und Gewerbekomplexe

Ein Einwender beantragt, es sei der 1995 festgesetzte Richtplanteil in Kap. 2.2.2 Bst. a so zu ändern, dass die Festlegung zu einzelnen Fabriken und Gewerbekomplexen ausserhalb des kartografisch bezeichneten Siedlungsgebiets den Anforderungen von Art. 24 RPG genügt.

Aus dem Richtplanteil geht hervor, dass es sich bei den erwähnten, bestehenden Fabriken und Gewerbekomplexen um Fälle handelt, welche im Sinne von Art. 2 und 14 ff. RPG und der dazu entwickelten bundesgerichtlichen Rechtsprechung planungspflichtig sind, d. h. auf Grund der genannten Kriterien zweckmässig nur in einem Nutzungsplanverfahren erfasst werden können. Bei der Entscheidungsfindung über die zweckmässige und angemessene Weiterverwendung dieser bestehenden Gebäude und Anlagen kommt der tatsächlichen Ausgangslage ausschlaggebende Bedeutung zu. Eigentliche Neuansiedlungen von Gewerbe- und Wohnnutzungen oder von kulturellen Nutzungen in Umgehung von Art. 24 RPG sind ausgeschlossen. Missbräuche können auch deshalb als unwahrscheinlich angesehen werden, weil nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gerade das Nutzungsplanverfahren als geeignet gilt, eine umfassende Interessenabwägung zu gewährleisten (vgl. BGE 113 Ib 371 ff.) und bei Bedarf jedenfalls auch auf dem Rechtsmittelweg für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben gesorgt werden könnte. Eine generell-abstrakte Konkretisierung der Planungspflicht zur eindeutigen Abgrenzung von nutzungsplanerischen Massnahmen gegenüber direkt anwendbaren Bewilligungstatbeständen für Bauten und Anlagen ausserhalb des kartografisch bezeichneten Siedlungsgebiets ist weder möglich noch sinnvoll.

2 Bewilligungen im Landwirtschaftsgebiet

Mehrere Einwender beantragen, es seien in den Landschaftsschutzgebieten und den Landschaftsförderungsgebieten sowie auf Fruchtfolgeflächen weder Gewächshäuser zur Hors-sol-Produktion noch Masthallen zur Fleischproduktion zuzulassen.

Masthallen und Gewächshäuser zur Erzeugung der entsprechenden landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Produkte sind – soweit es sich um innere Aufstockungen gemäss Art. 16a Abs. 2 RPG handelt – in allen Landwirtschaftszonen grundsätzlich gestützt auf diese Be-

stimmung direkt bewilligungsfähig. Darüber hinaus sind Bauten und Anlagen zur bodenunabhängigen Produktion nur in eigens dafür auszuweisenden Zonen gemäss Art. 16a Abs. 3 RPG möglich (vgl. nachfolgenden Pt. 4).

Innere Aufstockungen dienen der für den Erhalt von Landwirtschaftsbetrieben notwendigen Verbesserung des landwirtschaftlichen Einkommens und werden auf Grund der betrieblichen, landschaftlichen und erschliessungsmässigen Verhältnisse sowie unter Berücksichtigung aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (u. a. Gewässerschutzgesetz, GSchG; Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht, BGBB) beurteilt. In den von den Einwendern angesprochenen Gebieten (Landschafts-Schutzgebiete und Landschafts-Förderungsgebiete) sind innere Aufstockungen unter dem Gesichtspunkt der Einordnung nicht anders zu beurteilen als die übrigen zonenkonformen Bauten und Anlagen für die Landwirtschaft wie Scheunen, Ställe und Wohnhäuser.

3 «Durchstossung» von Landwirtschaftsgebiet

Mehrere Einwender beantragen, es sei der 1995 festgesetzte Richtplangentext S. 48 mit Planungsgrundsätzen zu ergänzen. Insbesondere sei bei einer «Durchstossung» von Landwirtschaftsgebiet den Anforderungen von Art. 24 RPG zu genügen sowie als weitere Voraussetzung die Nähe zur überbauten Bauzone bzw. zum Siedlungsgebiet sowie ein breit abgestütztes Landschafts-Entwicklungskonzept (LEK) festzuhalten. Schliesslich beantragen mehrere Einwender, die Zuständigkeit für Durchstossungen vollumfänglich den Gemeinden zu übertragen.

Vorhaben, die mittels «Durchstossung» von Landwirtschaftsgebiet realisiert werden können, sind durchwegs planungspflichtig. Art. 24 RPG, welcher im Verwaltungsverfahren ausserhalb der Bauzone anzuwenden ist, kommt daher nicht zur Anwendung. Auf Grund der gesetzlichen Vorgaben (Art. 1 und 3 RPG, Art. 14 ff. RPG) ist aber, wie dies bei jeder Planung der Fall ist, selbstverständlich der objektive Bedarf und die Zweckmässigkeit des Standorts nachzuweisen und dabei die Interessenabwägung plausibel darzulegen (Bericht gemäss Art. 47 RPV). Wie bei jeder Neubezeichnung von Bauzonen ist die erforderliche Begründung für eine «Durchstossung» von Landwirtschaftsgebiet also mit dem Nachweis der Standortgebundenheit im Sinne von Art. 24 Bst. a RPG insoweit vergleichbar, als auch im Planungsverfahren der objektive Bedarf für die betreffende Nutzung in Ausmass und Gestaltung am vorgesehenen Ort nachgewiesen werden muss (z. B. für eine Kläranlage oder für ein Fussballfeld ausserhalb des Siedlungsgebiets einer kleineren Gemeinde). Die rein textliche Umschreibung

von «Durchstossungen» im Richtplan trägt dazu bei, dass entsprechenden objektiv begründeten Bedürfnissen im Nutzungsplanverfahren flexibel und gezielt entsprochen werden kann, wenn konkrete Bauabsichten bekannt und umfassend beurteilbar sind. Demgegenüber würden sich kartografisch bezeichnete Siedlungsgebietsreserven im Nachhinein regelmässig als – zumindest teilweise – unnötig, überdimensioniert oder falsch situiert herausstellen.

Eine generelle Regelung, wonach «Durchstossungen» zwingend vom Vorliegen eines LEK abhängig zu machen sind, ist weder sinnvoll noch angemessen: LEK sind auf Grund der finanziellen und zeitlichen Möglichkeiten in erster Linie dort zu erarbeiten, wo für grössere zusammenhängende Räume auf Grund aller Umstände ein prioritärer Bedarf zur Koordination verschiedenster landschaftswirksamer Tätigkeiten besteht. Wenn im Zusammenhang mit «Durchstossungen» keine speziellen grossräumigen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Natur verbunden sind, reichen die bestehenden gesetzlich festgelegten Verfahren der Richt- und Nutzungsplanung zur erforderlichen Koordination aus.

4 Grundsätze und Verfahren zu Intensivlandwirtschaftszonen

Mehrere Einwender beantragen, an den Grundsätzen für das Ausscheiden von Zonen nach Art. 16a Abs. 3 RPG nichts zu verändern. Zahlreiche Einwender verlangen, die beiden Grundsätze mit Bezug zum Thema Energie zu streichen, während andere Einwender vorschlagen, die Nähe zum Siedlungsgebiet bzw. zur Bauzone als Ausscheidungskriterium festzulegen sowie die Zulässigkeit auf belastete Standorte gemäss Altlastenverordnung und belastete Böden gemäss Verordnung über Belastungen des Bodens zu beschränken. Im Weiteren werden als Voraussetzungen für das Bezeichnen von Zonen gemäss Art. 16a Abs. 3 RPG der Realisierungs- und der Bedarfsnachweis, ein vorhandenes Landschafts-Entwicklungskonzept (LEK), die Festlegung von Gestaltungsanforderungen, Immissionsschutzbestimmungen für die Bevölkerung sowie die generelle Unzulässigkeit in Landschafts-Schutz-, Landschafts-Förderungs- und Freihaltegebieten, in Bereichen von wiederherzustellenden Landschaftsverbindungen sowie in Fruchtfolgeflächen gefordert. Schliesslich beantragen mehrere Einwender, die Zuständigkeit für die Zonierung den Regionen oder den Gemeinden zu übertragen; ein Einwender beantragt, mit dem kantonalen Richtplan konkrete örtliche Festlegungen vorzunehmen.

Mit der Festlegung von Grundsätzen im kantonalen Richtplan werden die formellen Voraussetzungen für das Ausscheiden von Zonen gemäss Art. 16a Abs. 3 RPG geschaffen. Inhaltlich werden zwei Stoss-

richtungen angestrebt, nämlich die sachgerechte Präzisierung von gesetzlichen Zielvorstellungen (vgl. vor allem Art. 1 und 3 RPG sowie § 18 PBG) sowie die sachbereichsübergreifende, raumplanerisch koordinierte Nutzung von erkannten Chancen und Potenzialen.

Die beantragten Ergänzungen betreffend Nähe zum Siedlungsgebiet bzw. zur Bauzone, Immissionsschutz, Gestaltungsanforderungen und Landschaftsschutz sind mit den ersten drei Punkten in Kap. 3.2.3d des Richtplantextes erfüllt oder werden gesetzlich geregelt. Im Weiteren sind in Freihaltegebieten keine Zonen nach Art. 16a Abs. 3 RPG möglich (vgl. Richtplantext, Kap. 3.8); ebenso sind innerhalb von Fruchtfolgeflächen – mit Ausnahme der neu festgelegten Abweichungen zur Nutzung von ortsgebundener Abwärme – grundsätzlich keine flächenverzehrenden, den landwirtschaftlichen Boden irreversibel zerstörenden Nutzungen zulässig (vgl. Richtplantext, Kap. 3.2.2 Abs. 3).

Die beantragten Einschränkungen in Landschafts-Förderungsgebieten oder im Bereich von wiederherzustellenden Landschaftsverbindungen würden Bauten und Anlagen gestützt auf Art. 16a Abs. 3 RPG weitestgehend verunmöglichen und widersprechen somit dem Willen des Gesetzgebers.

Individuell-konkrete Beurteilungen wie der Bedarfs- oder Realisierungsnachweis und Fragen zur konkreten Realisierung sind Gegenstand der Nutzungsplanung bzw. des Baubewilligungsverfahrens. Die Ausscheidung einer Intensivlandwirtschaftszone kann geeigneter Anlass für ein LEK sein, wie dies allgemein auch für den Bau grösserer Infrastrukturanlagen (z. B. Strassen) zutrifft. Hingegen wäre es nicht gerechtfertigt, ein LEK zur unabdingbaren Voraussetzung für die Ausscheidung von Zonen im Sinne von Art. 16a Abs. 3 RPG zu erklären. Im Kanton Zürich ist der Gestaltungsplan das geeignete Instrument zur Festsetzung von Intensivlandwirtschaftszonen. Gestaltungspläne werden von der Gemeindelegislative erlassen und bedürfen der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle.

Der Verzicht auf Grundsätze, die sich mit Energiefragen befassen, würde der immer wieder postulierten Forderung widersprechen, vorhandene Synergien und Potenziale zu nutzen. Demgegenüber wird der Antrag betreffend Nutzung von belasteten Böden teilweise berücksichtigt, indem eine zur ortsgebundenen Energie analoge Absichtserklärung zur Verwertung dieser Areale festgelegt wird.

3. Landschafts-Schutzgebiet

1 Zielkonflikt mit Infrastrukturanlagen

Ein Einwender beantragt, in Landschafts-Schutzgebieten keine Infrastrukturanlagen, insbesondere keine Freileitungen zuzulassen.

In Landschafts-Schutzgebieten sollen entsprechend den Zielsetzungen grundsätzlich keine Bauten und Anlagen errichtet werden, die das Landschaftsbild beeinträchtigen. Dazu gehören die vom Einwender namentlich erwähnten Freileitungen. Gemäss kantonalem Richtplan 1995 sind alle geplanten Hochspannungsleitungen als Kabel- oder Freileitungen dargestellt. Im Richtplantext wird in Kap. 5.4.3 «Elektrizität» auf die Interessenabwägung im Rahmen des Projektierungs- und Plangenehmigungsverfahrens hingewiesen. Die Einwendung bezweckt im Speziellen den Verzicht auf die Querung des Landschafts-Schutzgebiets «Eigentals» mittels Freileitung. In diesem Fall haben Abklärungen ergeben, dass die Querung des Eigentals in Form einer Weitüberspannung als insgesamt optimale Lösung bezeichnet werden kann (RRB Nr. 439/1999), da aus Gründen des Feuchtbiotopschutzes eine Verkabelung ausser Betracht fällt und eine grossräumig anders geführte Leitung nach eingehender Prüfung verschiedener Varianten ebenfalls nicht in Frage kommt. Im Rahmen der Detailprojektierung wird allerdings dafür zu sorgen sein, dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf ein Minimum reduziert werden kann. Das Realisieren von Freileitungen in Landschafts-Schutzgebieten ist auf Ausnahmefälle – unter Darlegung des überwiegenden öffentlichen Interesses – beschränkt. Die Vorwegnahme jeglicher Interessenabwägung für konkrete Situationen ist mit dem kantonalen Richtplan hingegen in der Regel nicht zweckmässig.

2 Biodiversität als Grundlage für Landschafts-Schutzgebiete

Ein Einwender beantragt, es sei die vorhandene Biodiversität als Kriterium für die Bezeichnung von Landschafts-Schutzgebieten im Richtplantext ausdrücklich zu nennen.

Biodiversität bedeutet Vielfalt von Lebensgemeinschaften, Populationen, Individuen (und Genen). Die Landschafts-Schutzgebiete wurden gestützt auf § 19 NHV (Definition von Landschafts-Schutzgebiet) und weiterer landschaftsrelevanter Qualitäten (vgl. Richtplantext, Kap. 3.6.2) bezeichnet. Ökologische Aspekte wie Dichte und Vielfalt schützenswerter Biotope und Vorkommen seltener Arten waren dabei ein wichtiges Kriterium (vgl. Richtplantext, Kap. 3.1.3). In

den Landschafts-Schutzgebieten soll die Vielfalt, Schönheit, Naturnähe und Eigenart der verschiedenartigen Landschaften bewahrt werden. Sie dienen weiterhin als Lebensraum für Menschen, Tiere sowie Pflanzen und sollen nachhaltig weiterentwickelt werden (vgl. Richtplantext, Kap. 3.6.1). Die Erhaltung und Förderung der Biodiversität ist Bestandteil des gewählten, gesamtheitlichen Ansatzes zum Schutz der Landschaften. Demzufolge erübrigt sich eine spezielle Hervorhebung der Biodiversität, welche ein Kernanliegen des Naturschutzes ist (vgl. Richtplantext, Kap. 3.5).

3 Verhältnis zu Siedlungsgebiet und Bauzonen

Mehrere Einwander beantragen, weder Siedlungsgebiet noch Bauzonen mit der Festlegung von Landschafts-Schutzgebieten zu überlagern.

In der Richtplankarte wird das Siedlungsgebiet nicht mit Landschafts-Schutzgebieten überlagert. Angrenzend an Landschafts-Schutzgebiete ist jedoch auch im Siedlungsgebiet mit geeigneten Mitteln auf spezielle landschaftliche Qualitäten Rücksicht zu nehmen. So können beispielsweise in an Landschafts-Schutzgebieten grenzenden Siedlungsgebieten zwecks guter Einordnung von Bauten und Anlagen beim Erlass von Schutzverordnungen so genannte Siedlungsrandzonen bezeichnet werden. Es ist Gegenstand der konkreten Ausarbeitung einer Schutzverordnung, sich mit der Gestaltung von Übergangsbereichen zwischen Siedlung und offener Landschaft auseinander zu setzen.

Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebiets, die innerhalb einer schutzwürdigen Landschaft liegen, werden hingegen mit der Bezeichnung von Landschafts-Schutzgebieten überlagert. Die bestehenden Bau- und Zonenordnungen nehmen bereits Rücksicht auf die landschaftliche Einordnung. Bei der Erarbeitung bzw. Überarbeitung einer Schutzverordnung werden solche Bauzonen in der Regel einer Weiler- und Siedlungsrandzone zugewiesen.

4 Abfolge von Richtplanfestlegung und Schutzverordnung

Mehrere Einwender beantragen, es seien im kantonalen Richtplan keine Landschafts-Schutzgebiete zu bezeichnen, bevor nicht die Schutzverordnungen erarbeitet bzw. angepasst und rechtskräftig sind.

Der kantonale Richtplan legt die anzustrebende räumliche Entwicklung fest und ist damit konkreten Schutzanordnungen vor- und nicht nachgelagert. Im Rahmen der Erarbeitung bzw. Überarbeitung von Schutzverordnungen werden dann die gebietsspezifisch erforderlichen Massnahmen zur Erfüllung der Ziele zu treffen sein.

5 Bewahrung kultureller Werte

Ein Einwender beantragt, es sei im Richtplantext in Kap. 3.6.3a «Massnahmen zur Umsetzung» zwischen dem 1. und 2. Abschnitt folgender Satz einzufügen:

«Die Landschafts-Schutzverordnungen müssen den Schutz der landschaftlichen und der überlieferten kulturellen Werte des Schutzgebiets gewährleisten.»

Auf den Schutz und die Bewahrung kultureller Werte wird im Richtplantext bereits in allgemeiner Form, insbesondere im Zusammenhang mit dem Begriff der Multifunktionalität (vgl. Richtplantext, Kap. 3.6.1 und 3.6.2), sowie auch konkret hingewiesen (vgl. «Zeugnisse der Kulturlandbewirtschaftung» im Richtplantext, Kap. 3.1 und «Kulturgeschichte» im Richtplantext, Kap. 3.1.3). Konkretere Anmerkungen können nicht Inhalt des Richtplans sein und sind gegebenenfalls Gegenstand der gebietsspezifisch auszuarbeitenden Schutzverordnung.

6 Mitwirkung, Umsetzung und Koordination

Mehrere Einwender beantragen, es seien in allen Landschafts-Schutzgebieten zwingend Schutzverordnungen zu erarbeiten und für deren Erlass bzw. Überarbeitung einheitliche und verbindliche Fristen zu setzen.

In Landschafts-Schutzgebieten sind in der Regel Schutzverordnungen zu erlassen (vgl. Richtplantext, Kap. 3.6.3a). In begründeten Fällen soll jedoch auch die Möglichkeit der Wahl anderer Instrumente wie der Erlass von Freihaltezonen oder der Abschluss von Verträgen offen bleiben, wenn dies zur Erfüllung des Schutzziels ausreicht (vgl. § 205 PBG).

Erfahrungen haben gezeigt, dass Fristsetzungen wenig Wirkung erzielen oder gar kontraproduktiv sein können. Mit den Richtplaneinträgen werden die Behörden verpflichtet, in Gebieten ohne Landschafts-Schutzverordnung grundsätzlich diese zu erarbeiten oder, soweit es sich um eine bestehende Schutzverordnung handelt, diese zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen. Entsprechend dem im Kanton Zürich üblichen Planungshorizont für Richtpläne sollten innerhalb der nächsten 25 Jahre die notwendigen Anpassungen abgeschlossen sein. Die Prioritäten sind dabei auf Grund der unterschiedlichen Dringlichkeit und entsprechend der vorhandenen Mittel im Rahmen der Arbeitsplanung in Koordination mit den beteiligten Behörden zu setzen.

7 Nutzung und Bewirtschaftung

Mehrere Einwender beantragen, es sei in Landschafts-Schutzgebieten die Nutzung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie die Jagd uneingeschränkt zu ermöglichen. Im Weiteren seien die Auswirkungen der Landschafts-Schutzgebiete auf die Nutzung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen zu verdeutlichen sowie Anordnungen zu treffen, damit in den entsprechenden Schutzverordnungen gegen den stark wachsenden Freizeitdruck geeignete Ruhe- und Schutzzonen bezeichnet werden.

Ein Einwender beantragt, es sei im Landschafts-Schutzgebiet «Naturlandschaft Sihlwald» ein minimaler, zweckmässiger und naturnaher Gewässerunterhalt zu gewährleisten.

Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung in Landschafts-Schutzgebieten ist nicht nur gewährleistet, sondern zur Erreichung des Schutzziels in der Regel Voraussetzung. Mit Landschafts-Schutzgebieten sollen über grössere Flächen gesamtheitliche Zielvorstellungen in Bezug auf verschiedene Landschaftsfunktionen umgesetzt werden. Landschafts-Schutzgebiete weisen in der Regel schon heute überdurchschnittlich viele wertvolle Biotope auf, die fachgerecht gepflegt werden. Die Beibehaltung dieser Pflegeleistung und die allfällige Ausweitung der ökologischen Bewirtschaftung, entsprechend den mit der Verordnung ausgearbeiteten Schutzzielen, soll insbesondere durch die Abgeltung für ökologische Leistungen (vgl. Kap. 1 Pt. 7) sichergestellt werden. Die jagdliche Nutzung ist, unter Vorbehalt teilräumlicher Einschränkungen im Rahmen der Konkretisierung der Schutzziele durch eine Schutzverordnung, ebenfalls gewährleistet. Der Unterhalt von Gewässern und bestehender Infrastrukturen ist – soweit gesetzeskonform und mit den konkreten Schutzzielen vereinbar – sichergestellt.

Die Art und das Ausmass der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie Aussagen zu speziellen Schutzzonen sind Aufgabe der konkreten grundeigentümergebundenen Planung und nicht des kantonalen Richtplans. Somit wird erst mit der Schutzverordnung – in Zusammenarbeit mit den Betroffenen (vgl. Richtplantext Kap. 3.6.3a) – darüber entschieden, welche Nutzungen einer konkreten Fläche sich mit den Schutzziele vereinbaren lassen.

8 Regionale Landschafts-Schutzgebiete

Ein Einwender beantragt, es seien mit dem kantonalen Richtplan Kriterien für die Ausscheidung regionaler Landschafts-Schutzgebiete festzuhalten.

Ausserdem seien die nachgeordneten Planungsträger anzuweisen, bei ihren Festlegungen im Bereich des Landschaftsschutzes auf eine Vernetzung der kantonal bedeutenden Landschaften hinzuwirken.

Die Regionen können grundsätzlich Landschafts-Schutzgebiete von regionaler Bedeutung bezeichnen (vgl. Richtplantext, Kap. 3.6.3). Diese sollten allerdings auch auf regionaler Ebene nur bezeichnet werden, wo konkrete Schutzmassnahmen notwendig und beabsichtigt sind. Dazu sollen von den Regionen die vom Kanton verwendeten Kriterien stufengerecht angewendet werden.

Die ökologische Vernetzung wurde bereits von den meisten Regionen in ihren Planungen berücksichtigt (vgl. auch Hinweis in Richtplantext, Kap. 3.6.3b) und wird vom Kanton durch die Festlegung «Landschaftsverbinding» unterstützt (vgl. auch Kap. 6 Pt. 1).

9 Gebietsfestlegung «Katzenseen»

Mehrere Einwender beantragen, das Landschafts-Schutzgebiet «Katzenseen» gemäss Perimeter der Schutzverordnung 1956 bzw. des BLN-Gebiets 1407 festzulegen, da eine Vergrösserung der Schutzzone Katzenssee keinem Bedürfnis entspreche und alle wichtigen Landschaftselemente bereits im BLN-Gebiet 1407 enthalten seien.

Das Gebiet der Katzenseen weist einen hohen ökologischen Wert auf, ist Existenzgrundlage für zahlreiche landwirtschaftliche Betriebe und hat auf Grund seiner Nähe zu dicht besiedeltem Gebiet eine nach wie vor zunehmende Bedeutung für die Naherholung. Diese auf relativ kleinem Raum konzentrierten, verschiedenen Nutzungsansprüche und Interessen bedürfen einer sorgfältigen Abstimmung. Die Schutzverordnung von 1956 erfüllt die heutigen Anforderungen nicht mehr,

weshalb die gesamthafte Überprüfung und Neufestsetzung der Schutzverordnung notwendig geworden ist.

Die Abgrenzung des Landschafts-Schutzgebiets im kantonalen Richtplan weicht südlich der Katzensen vom Perimeter des BLN-Gebiets 1407 ab, indem südlich der A1 keine, im südwestlichen Teil dagegen die Flächen bis zur Affolternstrasse einbezogen werden. Mit der Reduktion des Perimeters nordwestlich und nordöstlich der Katzensen wurde den Einwendern grossmehrheitlich entsprochen. Mit dieser Abgrenzung des Landschafts-Schutzgebiets besteht allerdings – wie bei allen im Richtplan kartografisch festgelegten Gebieten – ein gewisser Anordnungsspielraum für die nachfolgende grundeigentümerverbindliche Planung; mit der Schraffur Landschafts-Schutzgebiet in der Karte wird ein Entscheid bezüglich konkretem Perimeter der Schutzverordnung somit nicht vorweggenommen.

Auch das BLN ist, wie die Landschafts-Schutzgebiete des kantonalen Richtplans, nicht parzellenscharf abgegrenzt. Der kartografisch festgelegte Perimeter von BLN-Gebieten verliert zudem an Relevanz, da gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung den Aspekten des Landschaftsschutzes und den Anliegen der Naturerhaltung vor allem auch in Gebieten Beachtung zu schenken ist, die an Objekte von nationaler Bedeutung grenzen und deren Beeinträchtigung sich unmittelbar oder mittelbar auf diese auswirken könnte.

10 Gebietsreduktion «Oberer Zürichsee»

Ein Einwender beantragt, die Zürichseefläche nördlich der Inseln Ufenau und Lützelau nicht als Landschafts-Schutzgebiet zu bezeichnen.

Das Gebiet des «Oberen Zürichsees» ist eine einzigartige Landschaft mit vielen natürlichen Uferbereichen, verschiedenen Baudenkmalern und schutzwürdigen Ortsbildern. Diese als Einheit wahrnehmbare Seenlandschaft gehört politisch zu den Kantonen St. Gallen, Schwyz und Zürich. Die vom Einwender angesprochene Seefläche nördlich der Inseln «Ufenau» und «Lützelau» ist ein wichtiger Bestandteil der Landschaft des oberen Zürichsee-Beckens. Dieses Gebiet ist Bindeglied zwischen der Moorlandschaft «Frauenwinkel» (SZ) und dem ökologisch und landschaftlich ebenfalls sehr wertvollen Gebiet «Schirmensee» (ZH) am nördlichen Ufer mit den daran anschliessenden interkantonal koordiniert freigehaltenen Landschaftsräumen im Bereich von Kempraten (SG) und Feldbach (ZH).

11 Gebietsreduktion «Altläufe der Glatt»

Zwei Einwender beantragen, das Landschafts-Schutzgebiet «Altläufe der Glatt» entlang der Piste 16/34 des Flughafens Zürich um einen Streifen von 100 bis 150 Meter Breite zu reduzieren.

Mit dem kantonalen Richtplan 1995 wurde im angesprochenen Arealstreifen entlang der Piste 16/34 des Flughafens Zürich bereits eine Interessenabwägung zu Gunsten des Naturschutzes (Naturschutzgebiet) vorgenommen. Dieses Areal bildet zusammen mit dem westlich angrenzenden Gebiet eine landschaftliche Einheit. Der Arealstreifen ist grösstenteils als Flachmoor von nationaler Bedeutung (Obj.-Nr. 852) bezeichnet worden. Im Weiteren ist das Gebiet Bestandteil der Verordnung zum Schutze der Altläufe der Glatt vom 27. August 1970 sowie des Pflege- und Gestaltungskonzepts vom September 1991, zu welchem sich die Flughafendirektion grundsätzlich positiv äusserte. Die zur Diskussion stehende Fläche wird für die 5. Ausbautappe des Flughafens nicht benötigt und mit der Baukonzession des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation vom November 1999 wurden Auflagen zur ökologischen Aufwertung des Naturschutzgebiets «Altläufe der Glatt» verfügt.

12 Gebietsreduktion «Lägern»

Ein Einwender beantragt, das Gebiet der Lägern-Kalksteinbrüche in der Gemeinde Steinmaur sei nicht als Landschafts-Schutzgebiet zu bezeichnen; allenfalls sei im Richtplantext die «Durchstossung» dieses Gebiets mit einem Gestaltungsplan als zulässig zu bezeichnen.

Die neuere landschaftsplanerische Geschichte des Gebiets der Lägern-Kalksteinbrüche präsentiert sich wie folgt:

1946 wurde das ganze Areal Bestandteil der Verordnung zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes von Regensberg. 1977 erfolgte die Aufnahme in das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN 1011), und ein Jahr später wurde das Areal bis hin zur Wehntalerstrasse mit dem kantonalen Gesamtplan 1978 – soweit nicht dem Wald zugeordnet oder als Materialgewinnung mit evtl. Auffüllung ausgeschieden – dem Umgebungsschutz (Bauverbot) zugewiesen.

Gemäss kantonalem Richtplan 1995 ist die nicht bewaldete Fläche als Freihaltegebiet festgelegt. Der damals bei der öffentlichen Auflage zu diesem Plan gestellte Antrag, das Gebiet der Lägern-Kalksteinbrüche vom Bauverbotsgebiet auszuklammern und dem Siedlungsgebiet

zuzuweisen, hat der Kantonsrat abgelehnt. Der Einwender stellt nun den Antrag, das zur Lägern-Landschaft gehörende Gebiet nicht als Landschafts-Schutzgebiet zu bezeichnen, um damit die bauliche Entwicklung mittels Gestaltungsplan sicherzustellen.

Die Verhältnisse haben sich seit 1995 nicht geändert, als die wesentlich einschneidendere Festlegung von Freihaltegebiet beibehalten wurde und die Frage betreffend «Durchstossung» im Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen bereits beantwortet wurde.

13 Gebietsreduktion «Drumlinlandschaft Zürcher Oberland»

Mehrere Einwender beantragen, es sei das Landschafts-Schutzgebiet «Drumlinlandschaft Zürcher Oberland» zu reduzieren.

Ein Einwender beantragt, es sei das Landschafts-Schutzgebiet auf den ursprünglichen Perimeter des nationalen Moorschutzgebiets zu beschränken, allenfalls sei es so zu reduzieren, dass keine Bauzonen überlagert und die Siedlungsränder weiträumig nicht tangiert werden.

Ein Einwender beantragt, es sei das im kantonalen Verkehrsrichtplan festgesetzte Trasse für die Oberlandautobahn von der Bezeichnung als Landschafts-Schutzgebiet auszunehmen. Je ein Einwender beantragt eine Reduktion am nordwestlichen Rand des Siedlungsgebiets von Dürnten sowie in der Gemeinde Gossau westlich der Linie «Hundsruigen-Bönler».

Der Perimeter des Landschafts-Schutzgebiets «Drumlinlandschaft Zürcher Oberland» entspricht vollumfänglich der Verordnung zum Schutz der Drumlinlandschaft Zürcher Oberland vom 13. März 1998. Allfällige geringfügige Differenzen ergeben sich aus der mit dem kantonalen Richtplan erfolgten Generalisierung, wobei entsprechend der groben Schraffur der Landschafts-Schutzgebiete ohnehin ein Anordnungsspielraum besteht.

Mit einem Landschafts-Schutzgebiet wird grundsätzlich kein im kantonalen Richtplan 1995 festgelegtes Siedlungsgebiet überlagert. Hingegen gehören die in der kommunalen Nutzungsplanung als Kernzonen ausgeschiedenen Weiler Bossikon, Brüscheid und Hellberg zur landschaftlichen Einheit dieses Gebiets und wurden dementsprechend auch in die Schutzverordnung einbezogen (Zone VII, Weiler- und Siedlungsrandzone). Ebenso wurde mit der Schutzverordnung das Verhältnis zu der im kantonalen Richtplan 1995 festgelegten Oberlandautobahn geregelt; mit der Bezeichnung als Landschafts-Schutzgebiet ist keine Änderung der Schutzverordnung 1998 verbunden, welche in Art. 12 Abs. 2 wie folgt lautet: «Über die Abgrenzung der Schutzzonen in den vom geplanten Strassenbau benötigten Bereichen

wird abschliessend im Verfahren über die Festsetzung des Strassenprojekts entschieden. Im Umfang des festzusetzenden Strassenprojekts wird die Geltungsdauer der Schutzverordnung im Sinne der Erwägungen bis zur Inanspruchnahme durch den Strassenbau beschränkt.»

14 Gebietsreduktion «Bachtel/Allmen»

Mehrere Einwender beantragen, auf das Landschafts-Schutzgebiet «Bachtel/Allmen» zu verzichten. Im Weiteren seien keine Bauzonen mit Landschafts-Schutzgebieten zu überlagern und die Siedlungsränder weiträumig nicht zu tangieren.

Beim Gebiet «Bachtel/Allmen» handelt es sich um eine Landschaft von kantonaler Bedeutung, was bereits mit der Schutzverordnung von 1967 dokumentiert wird. Mit seiner abwechslungsreichen und vielfältigen Erscheinung, seiner ausgewiesenen Naturnähe und seinem grossen Erholungswert erfüllt das Gebiet deutlich die Voraussetzungen als schutzwürdige Landschaft. Es bildet mit den Hügelzügen Bachtel und Allmen einen abgeschlossenen und charakteristischen Landschaftsraum mit weit gehend homogenen Nutzungsstrukturen.

Das Siedlungsgebiet nach kantonalem Richtplan wurde – im Gegensatz zur gültigen Schutzverordnung – von der Bezeichnung als Landschafts-Schutzgebiet konsequent ausgenommen. Ausführungen über die Art und das Ausmass der Nutzung konkreter Flächen sind Gegenstand der unter Beteiligung von Gemeinden und Betroffenen zu überarbeitenden Schutzverordnung. Der kantonale Richtplan enthält demgegenüber generell-abstrakte und keine individuell-konkreten Festlegungen (vgl. [vorangehenden Pt. 7](#)).

Die Zielsetzungen des Landschafts-Schutzgebiets und des Gebiets mit traditioneller Streubauweise widersprechen sich nicht. Streusiedlungen sind eine für das südöstliche Zürcher Oberland charakteristische Siedlungsform und somit insbesondere unter dem Aspekt der Kulturgeschichte ein nicht unbedeutendes Kriterium für die Ausscheidung als Landschafts-Schutzgebiet. Es ist demnach auch im Interesse des Landschaftsschutzes, dass die Rahmenbedingungen für die Bewirtschaftung, auf das gemeinsame Ziel einer nachhaltigen Entwicklung und Erhaltung des Gebiets hin, verbessert werden. Mit der Reduktion des Landschafts-Schutzgebiets «Bachtel/Allmen» auf den Perimeter der Schutzverordnung von 1967 wurde den Einwendern, die eine Verkleinerung beantragten, grossmehrheitlich entsprochen.

15 Gebietsreduktion «Tössquellgebiet»

Mehrere Einwender beantragen, auf das Landschafts-Schutzgebiet «Tössquellgebiet» zu verzichten, allenfalls sei der Perimeter auf das Schongebiet «Tösstock» aus dem Jahre 1958 zu beschränken.

Das Tössquellgebiet ist zweifelsohne eine der aussergewöhnlichsten und unberührtesten Landschaften des Kantons Zürich und stellt das Kerngebiet des BLN-Objekts 1420 «Hörnlibergland» dar. Es markiert den Übergang vom Mittelland zu den nördlichen Voralpen, der sich auch in der Zusammensetzung von Flora und Fauna ausdrückt. Das Naturpotenzial wird weiter durch das Vorkommen seltener und stark bedrohter Arten (z. T. Glazialrelikte) unterstrichen. Der Wald ist unbestrittenerweise ein Element der Landschaft und ist deshalb wichtiger Bestandteil des Landschafts-Schutzgebiets «Tössquellgebiet». Der Wechsel von Wald (naturnahe Buchen- und Tannenwälder), Wiese (vor allem Magerwiesen) und Feuchtgebieten (z. T. Flachmoore und Riedflächen) machen den einmaligen Reiz und den besonderen Erholungswert dieser eindrücklichen durch eine Vielzahl von Flüssen und Bächen geformten Berglandschaft aus.

Die Ausscheidung von Landschafts-Schutzgebieten im kantonalen Richtplan soll in der Regel mit einer Schutzverordnung umgesetzt werden. Die detaillierte Abstimmung aller raumwirksamen Tätigkeiten im entsprechenden Gebiet wird erst mit dem Erlass der Schutzverordnung vorgenommen.

Mit der Festlegung des Landschafts-Schutzgebiets «Tössquellgebiet» wird auch den landschaftsschützerischen Zielsetzungen und Massnahmen des Kantons St. Gallen in diesem Gebiet entsprochen. Die Schutzbestrebungen der beiden Kantone sind somit räumlich und sachlich sehr gut aufeinander abgestimmt (Aussage Baudepartement des Kantons St. Gallen). Der Einbezug St. Galler Gemeinden in die Erarbeitung einer kantonsübergreifenden Schutzverordnung im Gebiet Tössquellgebiet soll im Zusammenhang mit deren Vorbereitung angestrebt werden.

16 Gebietsreduktion «Pfäffikersee»

Ein Einwender beantragt, es sei das Landschafts-Schutzgebiet «Pfäffikersee» so anzupassen, dass die Linienführung der im regionalen Richtplan festgelegten Westtangente in Wetzikon nicht beeinträchtigt wird.

Die Abgrenzung des Landschafts-Schutzgebiets «Pfäffikersee» ist in der Richtplankarte nicht parzellenscharf dargestellt, entspricht jedoch dem Perimeter der Schutzverordnung vom 27. Mai 1999. Damit

wird die projektierte Westtangente von Wetzikon nicht tangiert. Der Antrag ist somit sinngemäss erfüllt.

17 Gebietsreduktion «Thurmündung»

Ein Einwender beantragt, es sei das Landschafts-Schutzgebiet «Thurmündung» in den Gemeinden Kleinandelfingen und Marthalen auf die Abgrenzung des Auengebiets von nationaler Bedeutung zu beschränken.

Bei den von den Reduktionsanträgen betroffenen Flächen handelt es sich um Gebiete im unmittelbaren Auenbereich der Thur (Auengebiet von nationaler Bedeutung, Objekt 5), die vollumfänglich als BLN-Gebiete (1403 «Glaziallandschaft zwischen Thur und Rhein mit Nussbaumer Seen und Andelfinger Seenplatte» und 1411 «Untersee-Hochrhein») ausgewiesen sind.

Neben seiner Bedeutung als Auenlandschaft und seiner Naturnähe weist dieses Gebiet auch eine hohe Bedeutung für die Erholung und die Freizeit auf. Das gesamte Gebiet wurde daher zu einem Landschafts-Schutzgebiet zusammengefasst, welches in einem gesamtäumlichen Kontext mit seinen unterschiedlichen Nutzungen behandelt werden soll.

18 Gebietsreduktion «Rheinknie bei Tössegg»

Ein Einwender beantragt, es sei die Abgrenzung des Landschafts-Schutzgebiets «Rheinknie bei Tössegg» im ackerbaulich genutzten Gebiet Lengg, Gemeinde Eglisau, zu überprüfen.

Das Gebiet Lengg ist in Bezug auf seine Charakteristik und den landschaftlichen Zusammenhang integraler Bestandteil des Landschafts-Schutzgebiets «Rheinknie bei Tössegg» und bildet mit diesem zusammen einen einheitlichen Landschaftsraum. Das Teilgebiet ist Bestandteil des BLN-Gebiets 1411 «Untersee-Hochrhein».

Den Bewirtschaftern werden für allfällige ökologische Leistungen Beiträge entrichtet (vgl. Richtplantext, Kap. 3.1.2).

19 Gebietsreduktion «Neeracherried»

Mehrere Einwender beantragen, Teile ausserhalb des Feuchtbiotops Neeracherried nicht dem Landschafts-Schutzgebiet zuzuweisen.

Die landschaftliche und biologische Bedeutung des Neeracherrieds drückt sich auch in der Bezeichnung als BLN-Gebiet (BLN 1404 «Glaziallandschaft Neerach-Stadel»), Moorlandschaft von nationaler Bedeutung (ML 378 «Neeracherried») und der bestehenden Schutzverordnung aus dem Jahre 1956 aus. Der Perimeter des bezeichneten Landschafts-Schutzgebiets «Neeracherried» befindet sich vollumfänglich in den Grenzen von mindestens einem der erwähnten Bundesinventare.

Konkrete Massnahmen betreffend landwirtschaftliche Nutzung bestimmter Flächen lassen sich erst im Rahmen der Erarbeitung der Schutzverordnung machen.

20 Allgemeine Gebietserweiterungen und Neubzeichnungen

Mehrere Einwender beantragen, es seien im Kanton Zürich zusätzliche Landschafts-Schutzgebiete zu bezeichnen, insbesondere seien alle Gebiete des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) vollumfänglich als Landschafts-Schutzgebiete zu bezeichnen und betreffend Bedeutung der Landschaften eine Gleichbehandlung aller Kantonsteile sicherzustellen, d. h. weitere wertvolle Landschaften als Landschafts-Schutzgebiete festzulegen.

Mehrere Einwender beantragen, zusätzliche Gebiete entlang der Thur zwischen Altikon und Andelfingen, die Landschaft der Nussbaumer Seen auf Zürcher Gebiet, das Leisen-, Dättnauer- und Rumstal (Kyburg, Winterthur, Pfungen), das Gebiet Bäntal-Heidertal-Schauenberg (Winterthur, Zell, Schlatt, Hofstetten), das ganze Hörnli-Bergland bis zum Neubrunntal (Fiscenthal, Bauma, Sternenber, Wila, Turbenthal) sowie das Gebiet Pfannenstil (Küsnacht, Herrliberg, Meilen, Maur, Egg) als Landschafts-Schutzgebiet zu bezeichnen.

Der Kanton Zürich besitzt neben den im kantonalen Richtplan bezeichneten Landschafts-Schutzgebieten noch weitere wertvolle Landschaften von überkommunaler Bedeutung. Dies wurde im Rahmen der systematisch und gesamthaft vorgenommenen Landschaftsbewertung, als Grundlage zum kantonalen Richtplan, anerkannt.

Die Bedeutung der Landschafts-Schutzgebiete muss jedoch im Zusammenhang mit den weiteren Richtplanfestlegungen, insbesondere den Landschafts-Förderungsgebieten, beurteilt werden. Alle beantragten Gebiete als Landschafts-Schutzgebiete zu bezeichnen, wäre

zu pauschal und undifferenziert. Ebenfalls entspräche dieses Vorgehen nicht den heutigen Anforderungen der Mitwirkung der Betroffenen. Die Grundanliegen der Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung der Landschaft sollen vielmehr mit einer differenzierten und kommunikativen Vorgehensweise sichergestellt werden.

Deshalb wurden zu den bereits bestehenden Schutzgebieten nur wenige zusätzliche Landschaftsräume mit eher geringen Nutzungskonflikten als Landschafts-Schutzgebiete bezeichnet. Alle beantragten Ergänzungen und Neubezeichnung innerhalb und der überwiegende Teil ausserhalb der BLN-Gebiete wurden den Landschafts-Förderungsgebieten zugewiesen (vgl. Kap. 4 Pt. 3).

21 Gebietserweiterung «Üetliberg/Albis»

Mehrere Einwander beantragen, es sei das Landschafts-Schutzgebiet «Üetliberg/Albis» zu erweitern, namentlich im Gebiet des Jonentals und nördlich davon bis Bonstetten, in den noch nicht als Landschafts-Schutzgebiet bezeichneten Räumen der Gemeinden Hausen a. A., Kappel a. A. und Rifferswil, im ganzen Reppischtal (inkl. Ättenberg) sowie im Gebiet des Schlierenbergs.

Es werden im kantonalen Richtplan ausschliesslich Schwerpunktgebiete des Landschaftsschutzes bezeichnet. Eine Erweiterung der Gebiete in dieser Region würde im Widerspruch zu einer differenzierten Landschaftsbetrachtung stehen. Die Landschafts-Schutzgebiete am Üetliberg und Albis sind im Vergleich zu bestehenden Schutzverordnungen bereits stark erweitert worden. Zusammen mit den Landschafts-Schutzgebieten «Naturlandschaft Sihlwald», «Sihlschlucht» bzw. «Moorlandschaft Hirzel» ist der weitaus grösste Schutzgebietskomplex des Kantons Zürich entstanden. Eine zusätzliche Erweiterung des Landschafts-Schutzgebiets ist daher nicht angezeigt, zumal der grösste Teil der beantragten Erweiterungsflächen bereits als Landschafts-Förderungsgebiet bezeichnet wurde und als solches, in Verbindung zu den angrenzenden Landschafts-Schutzgebieten, erhalten, gefördert und weiterentwickelt werden soll. In diesem Zusammenhang ist eine Erweiterung der Schutzgebiete mit der Erarbeitung von Landschafts-Entwicklungskonzepten (LEK) möglich, soll aber Inhalt der nachgelagerten Ebenen und Resultat einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit sein.

Das Reppischtal – im Richtplan grösstenteils als Landschafts-Förderungsgebiet oder Erholungsgebiet bezeichnet – ist gemäss Naturschutz-Gesamtkonzept 1995 als eines von drei Vorranggebieten für eine umfassende Wiederbelebung der Fliessgewässer bezeichnet. Die

damit verbundenen Massnahmen sind nicht im Rahmen des Landschaftsschutzes mit Erlass einer Schutzverordnung, sondern durch gezielte und differenzierte Konzepte und Massnahmen zu treffen.

Das Gebiet Schweikhof wird, in Koordination mit dem Kanton Zug, als Ausläufer des Albis-Westhangs (südliche Fortsetzung von Oberalbis-Husertal) als Landschafts-Förderungsgebiet beibehalten (vgl. Kap. 4 Pt. 3).

22 Gebietserweiterung «Reusstal»

Mehrere Einwender beantragen, es sei das Landschafts-Schutzgebiet «Reusstal» bis in die begleitenden Abhänge hinauf zu erweitern.

Die Abgrenzung des Landschafts-Schutzgebiets «Reusstal» entspricht dem Perimeter der aktuellen Schutzverordnung von 1993. Damit wurde in Teilen bereits über den Perimeter des BLN-Gebiets 1305 «Reusslandschaft» hinausgegangen. Die von den Einwendern angesprochenen Gebiete bilden im gesamtkantonalen Vergleich und unter Berücksichtigung der im Rahmen der Teilrevision systematisch und gesamthaft vorgenommenen Landschaftsbewertung keine landschaftlichen Schwerpunkte und sind deshalb nicht als Landschafts-Schutzgebiet zu bezeichnen.

23 Gebietserweiterung «Kappel a. A./Hausen a. A./Rifferswil»

Mehrere Einwender beantragen, es sei eine Verbindung zwischen den Landschafts-Schutzgebieten «Kappel a. A./Hausen a. A./Rifferswil» und «Üetliberg/Albis» herzustellen, namentlich über die Gebiete Heisch/Schönau/Vollenweid sowie Kappel/Ebertswil/Husertal. Im Weiteren sei das Gebiet um Allenwinden/Leematt als Landschafts-Schutzgebiet zu bezeichnen.

Das Landschafts-Schutzgebiet «Kappel a. A./Hausen a. A./Rifferswil» entspricht dem Perimeter der Schutzverordnungen «Kappel a. A.» und «Rifferswil» von 1997 sowie «Hausen a. A.» von 1999. Die von den Einwendern angesprochenen Gebiete wurden bereits im Rahmen der Erarbeitung dieser Schutzverordnungen nicht berücksichtigt und stellen auch keinen Schwerpunkt von kantonaler Bedeutung dar. Die geforderte Verbindung der beiden Landschafts-Schutzgebiete «Kappel a. A./Hausen a. A./Rifferswil» und «Üetliberg/Albis» wird mit der Bezeichnung des Gebiets Heisch/Schönau/Vollenweid als Landschafts-Förderungsgebiet erreicht.

Das Gebiet Allenwinden/Leematt wird auf Grund seiner Bedeutung und entsprechend dem kantonalen Richtplan 1995 als Landschafts-Förderungsgebiet beibehalten (vgl. Kap. 4 Pt. 3).

24 Gebietserweiterung «Naturlandschaft Sihlwald»

Mehrere Einwender beantragen, es sei das Landschafts-Schutzgebiet «Naturlandschaft Sihlwald» im Gebiet Rängg, Gemeinde Langnau, zu erweitern.

Die Qualität des Gebiets bei den Häusergruppen von Rängg wurde im Rahmen der systematischen und umfassenden Landschaftsbewertung erkannt und mit der Bezeichnung als Landschafts-Förderungsgebiet gewürdigt (vgl. vorangehenden Pt. 20). Seine Verbindung mit dem angrenzenden Landschafts-Schutzgebiet «Naturlandschaft Sihlwald» ist dadurch gewährleistet. Die Einwender bezeichnen das Nichtbezeichnen von BLN-Gebieten als Landschafts-Schutzgebiete als Auslassung. Die mit den BLN-Gebieten verfolgten Ziele können jedoch – zumindest bereichsweise – auch mit der Bezeichnung als Landschafts-Förderungsgebiet und der Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung der Landschaft durch eine nachhaltige Landbewirtschaftung erreicht werden.

25 Gebietserweiterung «Sihlschlucht»

Mehrere Einwender beantragen, es sei das Landschafts-Schutzgebiet «Sihlschlucht» zu erweitern, namentlich um das Gebiet Hirzelhöhe-Zimmerberg.

Der landschaftlichen Qualität der Hirzelhöhe wurde mit der Bezeichnung als Landschafts-Förderungsgebiet Rechnung getragen. Mit dieser Bezeichnung soll der landwirtschaftlich geprägte Raum durch die Förderung einer nachhaltigen Landwirtschaft erhalten und weiterentwickelt werden. Den Zielsetzungen als BLN-Gebiet kann auf diese Weise entsprochen und im Weiteren eine sinnvolle Verbindung zum Landschafts-Schutzgebiet «Moorlandschaft Hirzel» hergestellt werden. Der konkreten Ausgestaltung der Erhaltung und Verbindung im Gebiet Hirzelhöhe soll im Rahmen der Erarbeitung der Schutzverordnungen der Schutzgebiete «Sihlschlucht» und «Moorlandschaft Hirzel» oder mit einem Landschafts-Entwicklungskonzept (LEK) gebührend Rechnung getragen werden.

26 Gebietserweiterung «Greifensee»

Ein Einwander beantragt, es sei das Landschafts-Schutzgebiet «Greifensee» in den Gemeinden Uster und Mönchaltorf Richtung Südosten im Bereich zwischen Niederuster-Wil-Nossikon-Sulzbach-Lindhof-Mönchaltorf bis an das jeweilige Siedlungsgebiet auszudehnen.

Die bestehende Schutzverordnung «Greifensee» wurde 1994 festgesetzt. Es ist daher nicht angebracht, im Rahmen des kantonalen Richtplans bereits eine Schutzgebietserweiterung vorzunehmen. Die Einwander weisen auf die überkommunale Schutzwürdigkeit des betreffenden Gebiets und auf den Nutzen einer Überlagerung der vorhandenen Naturschutzgebiete und ihrer Umgebung durch ein Landschafts-Schutzgebiet hin. Im Gegensatz zum kantonalen Richtplan 1995 wird deshalb das Gebiet fast vollumfänglich als Landschafts-Förderungsgebiet bezeichnet.

27 Gebietserweiterung «Lägern»

Mehrere Einwander beantragen, es sei das Landschafts-Schutzgebiet «Lägeren» in der Gemeinde Boppelsen zu erweitern, namentlich im Bereich des gesamten Rebgebiets, der Gebiete Farissen sowie Bleiki-Harberen.

Der Abhang südlich der Gemeinde Boppelsen (Bleiki, Harberen, Rüti) ist landschaftlich sehr prägend (reich strukturierter Hang mit Obstbäumen, Gehölzen und Feuchtgebiet) und auf Grund seiner Exposition auf bauliche Veränderungen sensibel. Seinen landschaftlichen Qualitäten wurde – da es sich deutlich ausserhalb des BLN-Gebiets befindet – mit der Bezeichnung als Landschafts-Förderungsgebiet Rechnung getragen.

Im Rahmen der Erarbeitung eines Landschafts-Entwicklungskonzeptes (LEK) steht offen, welche allfälligen Massnahmen zur Erhaltung und Weiterentwicklung des Gebiets zu treffen sind und ob allenfalls der Einbezug in die überkommunale Schutzverordnung im Lägerengebiet zu erwägen ist.

28 Gebietserweiterung «Bachtel/Allmen»

Mehrere Einwender beantragen, es sei das Landschafts-Schutzgebiet «Bachtel/Allmen» im Gebiet von Ferenwaltsberg-Ghöch, Gemeinde Bäretswil, zu erweitern.

Das Landschafts-Schutzgebiet «Bachtel/Allmen» umfasst den Perimeter gemäss Verordnung zum Schutze des Bachtels und des Allmens vom 16. März 1967. Auf diese Weise soll die Gesamtüberprüfung dieser Schutzverordnung und ein Interessenausgleich zwischen Schutz- und Nutzungsinteressen ermöglicht werden. Im Rahmen der Erarbeitung der Schutzverordnung «Bachtel/Allmen» oder eines Landschafts-Entwicklungskonzeptes (LEK) können konkrete Vorschläge über eine Fortsetzung des Landschafts-Schutzgebiets nach Norden oder vergleichbare Massnahmen eingebracht werden.

29 Gebietserweiterung «Tössquellgebiet»

Mehrere Einwender beantragen, es sei das Landschafts-Schutzgebiet «Tössquellgebiet» zu erweitern, namentlich Richtung Süden bis an die Grenze des BLN-Gebiets mit Dürrspitz, Hübli-Fällmis.

Der Perimeter des in der Vorlage zur Teilrevision des kantonalen Richtplans bezeichneten Landschafts-Schutzgebiets «Tössquellgebiet» entspricht im Kernbereich der schutzwürdigen, stark bewaldeten Landschaft von nationaler Bedeutung (BLN 1420). Mit der Grenzziehung entlang der Wasserscheide konnte eine landschaftlich zweckmässige Abgrenzung des seit 1958 als Schongebiet festgelegten Landschaftsraumes gefunden werden.

Den übrigen Flächen des BLN-Gebiets «Hörnlibergland» wurde mit der Festlegung als Landschafts-Förderungsgebiet Rechnung getragen. Über den Schutz- und Nutzungsgrad dieser Gebiete sollen im Rahmen eines Landschafts-Entwicklungskonzeptes (LEK) und Waldentwicklungsplänen (WEP) konkrete Entwicklungsziele formuliert werden.

30 Gebietserweiterung «Pfäffikersee»

Ein Einwender beantragt, es sei das Landschafts-Schutzgebiet «Pfäffikersee» Richtung Süden und Westen zu erweitern. Ein weiterer Einwender beantragt, den Perimeter der Schutzverordnung «Pfäffikersee» von 1948 mit der am 27. Oktober 1999 neu erlassenen nicht zu unterschreiten.

Die bestehende Schutzverordnung «Pfäffikersee» wurde 1999 festgesetzt. Es ist daher nicht angebracht, im Rahmen des kantonalen Richtplans bereits eine Schutzgebietserweiterung vorzunehmen.

Im Übrigen kann bei der Überarbeitung einer Schutzverordnung vom alten Perimeter abgewichen werden, wenn dieser nicht mehr zweckmässig und der aktuellen Situation angepasst ist. Neben geringfügigen Gebietsreduktionen erfolgten relativ grosszügige Erweiterungen. Damit konnten insgesamt zweckmässige Anpassungen an die veränderten Verhältnisse vorgenommen werden. Der Perimeter der Schutzverordnung «Pfäffikersee» von 1999 enthält zudem vollumfänglich die vom Bundesrat im Jahr 1996 festgesetzte Moorlandschaft von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung (ML 5).

31 Gebietserweiterung «Husemersee»

Mehrere Einwender beantragen, es sei das Landschafts-Schutzgebiet «Husemersee» westlich bis zum Oerlinger Ried und nördlich zum Südhang des «Bergs» inkl. Weiler Langenmoos auszudehnen.

Im Richtplan wurde das bestehende Landschafts-Schutzgebiet gemäss Schutzverordnung 1988 übernommen. Aus gesamtkantonomer Sicht drängt sich eine Erweiterung durch den kantonalen Richtplan nicht auf. Über den Schutz- und den Nutzungsgrad dieser Gebiete oder eine eventuelle Erweiterung des Schutzgebiets können im Rahmen eines Landschafts-Entwicklungskonzeptes (LEK) Ziele und Massnahmen formuliert werden.

32 Gebietserweiterung «Thurmündung»

Ein Einwender beantragt, es sei das Landschafts-Schutzgebiet «Thurmündung» um das Gebiet Niderholz zu erweitern.

Das Niderholz ist ein biologisch besonders vielfältiges Waldgebiet. Die Erhaltung des Artenreichtums und der seltenen Waldgesellschaften bedarf jedoch nicht zwingend eines Landschafts-Schutzgebiets. Viele der vorhandenen lichtbedürftigen Arten lassen sich über eine

intensive, gezielte und standortgerechte Bewirtschaftung erhalten. Die Standortgemeinden haben dieser Bewirtschaftung zugestimmt. Der Richtplaneintrag als Landschafts-Förderungsgebiet ist damit für das Erreichen des Schutzziels ausreichend.

33 Gebietserweiterung «Rheinknie bei Tössegg»

Mehrere Einwender beantragen, es sei das Landschafts-Schutzgebiet «Rheinknie bei Tössegg» im Bereich des BLN-Gebiets Irchel, des unteren Tösslaufs und der Tössflanken bis nach Dättlikon/Pfungen sowie des Gebiets Oberberg-Rhinsberg zu erweitern.

Im Rahmen der umfassenden und systematischen Landschaftsbewertung, welche als Grundlage für die Richtplanfestlegungen diene, wurde die hohe landschaftliche Qualität und Bedeutung der aufgeführten Gebiete erkannt. Sie wurden als Landschafts-Förderungsgebiete bezeichnet. Die mit der Festlegung als BLN-Gebiet verfolgten Ziele und Massnahmen sind damit im Rahmen eines prozesshaften Landschafts-Entwicklungskonzepts (LEK, vgl. Richtplantext, Kap. 3.1.1) umzusetzen.

34 Gebietserweiterung «Bachsertal»

Ein Einwender beantragt, es sei das Landschafts-Schutzgebiet «Bachsertal» südwestlich im Gebiet des Butals und nördlich bis zum Siedlungsgebiet von Weiach zu erweitern.

In der Vorlage des kantonalen Richtplans wurde für das Landschafts-Schutzgebiet «Bachsertal» der Perimeter der bestehenden Schutzverordnung von 1969 übernommen. Erst im Rahmen einer detaillierten Überarbeitung können in den Gebieten angepasste Schutz-, Pflege- oder Entwicklungsmassnahmen definiert und zur Umsetzung gebracht werden.

4. Landschafts-Förderungsgebiet

1 Allgemeines zum Text der Landschafts-Förderungsgebiete

Mehrere Einwender beantragen, es sei der Richtplantext zum Landschafts-Förderungsgebiet auf das Wesentliche zu beschränken und verständlicher zu formulieren. Andere Einwender fordern das Beibehalten der Kriterien gemäss kantonalem Richtplan 1995 sowie konkretere Handlungsanweisungen, Kostenangaben und eine im Richtplan zu regelnde Erfolgskontrolle. Ein Einwender beantragt, die Zielsetzungen des Landschafts-Förderungsgebiets so zu formulieren, dass die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung in naturnaher Art erfolgt. Schliesslich wird gefordert, dass die nachgeordneten Planungsträger beim Festlegen ihrer Landschafts-Förderungsgebiete auf eine Vernetzung der kantonalen Gebiete hinzuwirken haben.

Die Festlegung von Landschafts-Förderungsgebiet entspricht weitestgehend dem kantonalen Richtplan 1995. Sie deckt fast zwei Fünftel der Kantonsfläche ab und weist daher verschiedenartige Landschaften mit entsprechend unterschiedlichen Entwicklungsvoraussetzungen auf. Die textliche Umschreibung dieser Festlegung bedarf somit eines gewissen Umfangs, kann allerdings auf Stufe des kantonalen Richtplans auch nicht zu detailliert erfolgen.

Die örtlichen Abgrenzungen der Gebiete wurden unter Berücksichtigung der neuesten Planungsgrundlagen sowie unter Beizug des Geografischen Informationssystems (GIS) umfassend überprüft und entsprechend überarbeitet. Die Kriterien aus dem kantonalen Richtplan 1995 wurden übernommen, jedoch auf Grund der besseren Lesbarkeit durch übergeordnete Begriffe ersetzt, da der kantonale Richtplan nicht mit methodischen Ausführungen belastet werden soll. Zudem war auf Grund der Neufestlegung von Landschafts-Schutzgebieten (vgl. Richtplantext, Kap. 3.6), welche hauptsächlich aus Teilgebieten der 1995 bezeichneten Landschafts-Förderungsgebieten entstanden, nicht nur entsprechende Kartenanpassungen (keine gleichzeitige Überlagerung der beiden Gebietstypen), sondern auch textliche Korrekturen erforderlich.

Handlungsanweisungen werden im Richtplantext in Kap. 3.7.3 «Massnahmen zur Umsetzung», dem Charakter des Richtplans und der Landschafts-Förderungsgebiete entsprechend, in ausreichender Art und Weise aufgeführt. Der kantonale Richtplan ist für Anweisungen zur Erfolgskontrolle (vgl. Kap. 1 Pt. 4) nicht das richtige Instrument. Konkretisierungen sind – soweit erforderlich – mit den geeigneten Instrumenten wie Landschafts-Entwicklungskonzepten (LEK), regionalen und kommunalen Richtplänen oder Nutzungsplänen vorzunehmen.

Da namentlich die Land- und Forstwirtschaft – insbesondere betreffend Änderungen von Produktion, Vermarktung und betrieblichen Strukturen sowie zur Erfüllung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen – weiterhin unter Reformdruck steht, werden mit dem Richtplan Rahmenbedingungen geschaffen, welche zur Sicherstellung der nachhaltigen Bewirtschaftung dieser Räume beitragen sollen.

Die regionalen Richtpläne weisen bereits mehrheitlich Festlegungen zur ökologischen Vernetzung auf, welche die Erhaltung und Förderung von wertvollen Landschaftsverbindungen anstreben. Für die Weiterentwicklung dieses wichtigen Ziels gelten nicht nur die Festlegungen zu den Landschafts-Förderungsgebieten als Vorgabe für die nachgeordneten Planungsträger, sondern insbesondere auch die in Kap. 3.7a des Richtplantextes umschriebenen Landschaftsverbindungen.

2 Konkretes zum Text der Landschafts-Förderungsgebiete

Mehrere Einwander beantragen, es seien bei den Landschafts-Förderungsgebieten im Richtplantext, Kap. 3.7.3 «Massnahmen zur Umsetzung», erhöhte Anforderungen an den Standort und die Gestaltung festzulegen. Ausserdem seien unumgängliche Eingriffe durch geeignete Massnahmen auszugleichen und innert fünf Jahren nach Inkrafttreten der Teilrevision die Erarbeitung von Landschafts-Entwicklungskonzepten (LEK) aufzunehmen. Seitens des Kantons Thurgau wird angeregt, im Bereich des Gebiets Stammheim-Trüllikon-Chollfist gemeinsam ein interkantoniales LEK zu erarbeiten.

Schliesslich wird beantragt, in Landschafts-Förderungsgebieten sowohl Zonen nach Art. 16a Abs. 3 RPG als auch innere Aufstockungen einzuschränken und den Regierungsrat zu verpflichten, sich bei seinen Entscheiden an den Zielen der Landschafts-Förderungsgebiete zu orientieren.

Gemäss kantonalem Richtplan 1995 ist bereits heute im Landschafts-Förderungsgebiet ästhetischen und ökologischen Aspekten im Rahmen nachfolgender Planungen und in Bewilligungsverfahren besondere Beachtung zu schenken (vgl. Richtplantext, Kap. 3.7.1, 2. Punkt).

Der Verzicht auf das Ansetzen von Fristen erfolgt auf Grund der Erfahrung, dass mittels Motivation und Schaffen von Anreizen wesentlich bessere Resultate erzielt werden als mit Regelungen, die nicht oder nicht befriedigend vollzogen werden können. Der richtige Zeitpunkt für den Start des LEK-Prozesses soll im Sinne des «Bottom-up-Ansatzes» von den Behörden und der Bevölkerung in den jeweils betroffenen

Regionen gewählt werden. Auf die verbindliche Anweisung zur Erarbeitung von LEK in weiten Teilen des Kantons wird verzichtet, da mit dem kantonalen Richtplan Prioritäten gesetzt werden sollen. Auf Grund des starken Nutzungsdrucks und der enormen Entwicklungsdynamik ist aus kantonaler Sicht in den Agglomerationsräumen das Erarbeiten von LEK am dringlichsten. Im Sinne der vorangehenden Bemerkungen soll auch der Antrag des Kantons Thurgau betreffend kantonsübergreifendem LEK verstanden werden. In den kantonalen Richtplan wird somit bewusst keine Handlungsanweisung aufgenommen, damit die Zusammenarbeit zwischen den vom Landschaftsförderungsgebiet Stammheim-Trüllikon-Cholfirst betroffenen Gemeinden bzw. der Planungsregion Weinland und dem Kanton Thurgau aus den örtlichen Bedürfnissen heraus entstehen kann (vgl. Kap. 1 Pt. 6).

Eine Beschränkung der inneren Aufstockung eines landwirtschaftlichen oder eines dem produzierenden Gartenbau zugehörigen Betriebs kann in grossflächig ausgeschiedenen Landschaftsförderungsgebieten, welche in der Nutzungsplanung überwiegend als Landwirtschaftszone gemäss Art. 16 RPG bezeichnet sind, nicht auf kantonaler Stufe vorgenommen werden, da die innere Aufstockung in der Landwirtschaftszone bundesrechtlich abschliessend geregelt ist (Art. 16a Abs. 2 RPG). Die konkrete Landschaftssituation ist jedoch bei sämtlichen Baubewilligungen ausserhalb der Bauzone sachgerecht zu berücksichtigen.

3 Abgrenzung der Landschaftsförderungsgebiete

Mehrere Einwander beantragen, die Landschaftsförderungsgebiete insgesamt stark zu reduzieren, wohingegen andere Einwander die ungeschmälerete Beibehaltung fordern oder grossflächige Erweiterungen namentlich über das ganze Nichtsiedlungsgebiet in einzelnen Gemeinden oder Planungsregionen sowie zur Vernetzung von Landschaftskammern vorschlagen.

Mehrere Einwander beantragen, kleinräumigere Reduktionen von Landschaftsförderungsgebiet vorzunehmen. So wird mehrmals beantragt, Bauzonen (z. B. Weilerzonen oder auch Zonen für öffentliche Bauten, die im Rahmen von so genannten «Durchstossungen» von Landwirtschaftsgebiet entstanden sind) sowie Erholungszonen ausserhalb des Siedlungsgebiets nicht mit Landschaftsförderungsgebiet zu überlagern. Weitere Einwander beantragen, in Bereichen, wo künftig allenfalls das Siedlungsgebiet ausgedehnt werden soll oder «Durchstossungen» von Landwirtschaftsgebiet sowie landwirtschaftliche bzw. gartenbauliche Bauten und Anlagen vorgesehen sind, kein Landschaftsförderungsgebiet festzulegen.

Ein Einwender beantragt zudem, fluglärmbelastete Gebiete, die den Planungswert gemäss Lärmschutzverordnung überschreiten – mangels Erholungswert und Förderungswürdigkeit – nicht dem Landschaftsförderungsgebiet zuzuweisen.

Die Abgrenzung von Landschafts-Förderungsgebiet wurde gegenüber dem kantonalen Richtplan 1995 nur unwesentlich angepasst. Mit der Teilrevision wird die schon 1995 im kantonalen Richtplan festgehaltene multifunktionale Landschaftsentwicklung konkretisiert (vgl. Kap. 1 Pt. 2). Während in früheren Konzepten oftmals lediglich der punktuelle Schutz von Flächen im Vordergrund stand, soll heute – im Sinne des vernetzten Denkens und Handelns – die Kulturlandschaft grossflächig und damit auch die Artenvielfalt erhalten und gefördert werden. Dabei sollen die Bewirtschafter in ihren Bemühungen um eine nachhaltige Nutzung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen unterstützt werden. Auf der Grundlage einer systematisch, gesamt-kantonal nach einheitlichen Kriterien vorgenommenen Landschaftsbewertung (vgl. Kap. 1 Pt. 9) wurden verschiedene Schwerpunktgebiete ausgeschieden, in denen die Mittel des Kantons konzentriert werden sollen.

Im Nichtsiedlungsgebiet sind die Landwirtschafts-, Naturschutz- und Erholungsgebiete sowie der Wald und die Gewässer diejenigen Flächen, bei denen der entsprechende Zweck gegenüber anderen Nutzungen überwiegt. Das Landschafts-Förderungsgebiet überlagert diese fünf Kategorien. Dabei werden mit dem kantonalen Richtplan koordinative Vorgaben zur nachhaltigen Nutzung festgelegt, ohne dass in Landschafts-Förderungsgebieten für konkrete raumwirksame Tätigkeiten eine sachgerechte Interessenabwägung vorweggenommen wird (vgl. Richtplantext, Kap. 3.7.1). Keine Veränderungen erfahren Richtplanaussagen im Bereich Siedlung betreffend Anordnungsspielraum bei der Bauzonenabgrenzung, Kleinsiedlungen und bestehender Fabriken (vgl. Richtplantext, Kap. 2.2.2a). Ebenso wenig wird mit den Landschafts-Förderungsgebieten der Handlungsspielraum zur «Durchstossung» von Landwirtschaftsgebiet und betreffend Intensivlandwirtschaftszone nach Art. 16a Abs. 3 RPG tangiert (vgl. Richtplantext, Kap. 3.2.3). Die Entscheidungsfreiheit bezüglich künftiger Richtplanrevisionen wird beibehalten; das heisst, ob und wo infolge künftiger Neubeurteilungen Änderungen zu Gunsten von Siedlungs-, Landschafts-Schutzgebiet oder sonstiger Gebietsfestlegungen erforderlich sein könnten, bleibt im Sinne der rollenden Planung offen (vgl. Richtplantext, Kap. 1.3).

Wie vorgängig dargelegt, steht bei der Festlegung von Landschafts-Förderungsgebieten nicht eine einzelne Landschaftsfunktion im Vordergrund. Somit kann auf Grund einer kritischen Beurteilung eines

Teilaspektes (beeinträchtigter Erholungswert infolge Lärmbelastung) nicht abgeleitet werden, dass ein grösserer Landschaftsraum keine Förderung verdient.

5. Landschafts-Aufwertungsgebiet

1 Allgemeines zu Landschafts-Aufwertungsgebieten

Ein Einwender beantragt, die Landschafts-Aufwertungsgebiete und die Landschafts-Förderungsgebiete in eine Gebietskategorie zusammenzufassen.

Die getrennte Bezeichnung von Landschafts-Aufwertungsgebieten und Landschafts-Förderungsgebieten entspricht dem Konzept der differenzierten, den verschiedenen Landschaftstypen und unterschiedlichen Erfordernissen angepassten Landschaftsentwicklung (vgl. Kap. 1 Pt. 2). Während in den Landschafts-Förderungsgebieten die vorhandenen land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen Priorität besitzen, steht für die Landschafts-Aufwertungsgebiete die Sicherung zusammenhängender Naherholungsgebiete im Vordergrund. Die beiden Gebietstypen unterscheiden sich in ihren Zielsetzungen wesentlich, weshalb eine Trennung sachgerecht ist. Mit der Streichung der Kategorie Landschafts-Aufwertungsgebiet werden deshalb die entsprechenden Flächen wieder als Landwirtschaftsgebiet oder Wald ohne Überlagerung bezeichnet. Eine Differenzierung hat im Rahmen der Umsetzung des Naturschutz-Gesamtkonzeptes (NSGK) zu erfolgen.

2 Fristen

Ein Einwender beantragt, es seien im Richtplantext Fristen für die Durchführung der Landschafts-Entwicklungskonzepte (LEK) zu formulieren.

LEK werden auf Grund des grossen Nutzungsdrucks und des Koordinationsbedarfs prioritär in den Agglomerationsräumen, aber auch generell im gesamten Kantonsgebiet angestrebt. Aussagen zu Fristen im Zusammenhang mit der Durchführung von LEK werden im kantonalen Richtplan bewusst nicht gemacht. Die Initiative zur Durchführung eines LEK soll aus den einzelnen Regionen und Gemeinden kommen. Der Kanton fördert deren Initiative und unterstützt Interessenten entsprechend den finanziellen und personellen Möglichkeiten.

3 Gebiets Erweiterungen und Neubezeichnungen

Mehrere Einwender beantragen, es seien die Landschafts-Aufwertungsgebiete in ihrem Umfang beizubehalten. Einige Einwender beantragen, die Landschafts-Aufwertungsgebiete stark auszudehnen, namentlich in den Agglomerationen, den Naherholungsgebieten sowie

generell in Landwirtschaftsgebieten, die weder als Landschafts-Schutzgebiet noch als Landschafts-Förderungsgebiet bezeichnet sind. Konkretere Anträge zur Ausscheidung von Landschafts-Aufwertungsgebieten erfolgen bezüglich der ganzen Agglomeration Winterthur, entlang der Reppisch, im Rafzerfeld, auf dem Pfannenstil sowie im Landwirtschaftsgebiet zwischen den Gemeinden Wetzikon und Hinwil. Konkrete Anträge zur Erweiterung der Landschafts-Aufwertungsgebiete der Vorlage zur öffentlichen Mitwirkung werden für den gesamten Limmattalraum und das Gebiet bis nach Birmensdorf, das Gebiet Feldmoos in der Gemeinde Niederhasli und das Gebiet Sagentobelbach-Gockhausen-Geeren in den Gemeinden Dübendorf und Fällanden sowie im Bereich des Hügelzugs zwischen den Gemeinden Volketswil und Wangen-Brütisellen gemacht.

Die Kategorie der Landschafts-Aufwertungsgebiete wurde mit der Genehmigung des kantonalen Richtplans 1995 gemäss Bundesratsbeschluss vom 15. Mai 1996 nicht ausdrücklich verlangt. Zusätzliche Kategorien im Nichtsiedlungsgebiet sollen daher nur zurückhaltend eingeführt werden. Mit dem Verzicht auf die Landschafts-Aufwertungsgebiete sollen die Voraussetzungen für eine möglichst über das ganze Kantonsgebiet einheitliche Landwirtschaftspolitik geschaffen werden. Die Umsetzung der richtplanerisch und gesetzlich festgelegten Ziele im Bereich Landschaft sollen schwergewichtig mit dem Instrument der Landschafts-Entwicklungskonzepte (LEK) umgesetzt werden. Die Initiierung von LEK soll durch die Regionen oder Gemeinden erfolgen. Hier können situationsbezogen und kurzfristig, zusammen mit allen relevanten Interessengruppen, erwünschte Entwicklungen in der Landschaft eingeleitet werden.

6. Landschaftsverbindung

1 Allgemeines zu wiederherzustellenden Landschaftsverbindungen

Ein Einwender beantragt, es sei in den Richtplanteil aufzunehmen, dass künftig keine Landschaftseingriffe vorgenommen werden dürfen, die eine wiederherzustellende Landschaftsverbindung notwendig machen.

Ein weiterer Einwender beantragt, dass durch wiederherzustellende Landschaftsverbindungen keine rechtsgültigen Gestaltungspläne für Materialgewinnung beeinträchtigt werden dürfen.

Der Bau von Infrastrukturanlagen hat vielfach auch Landschaftsveränderungen zur Folge. Solchen Vorhaben geht in der Regel eine umfassende Interessenabwägung voran. Wiederherzustellende Landschaftsverbindungen können deshalb weiterhin notwendig sein, wenn dadurch für eine im öffentlichen Interesse stehende Infrastrukturanlage eine geeignete Ausgleichsmassnahme getroffen werden kann.

Der Richtplan ist kein grundeigentümergehöriges Instrument, sodass rechtsgültige Gestaltungspläne nicht direkt tangiert werden. Im Sinne der rollenden Planung sind jedoch nicht nur Richtpläne, sondern auch Nutzungspläne periodisch zu überprüfen und an allenfalls geänderte Verhältnisse anzupassen. Dies bedeutet, dass auf Grund der Konkretisierung von Massnahmen – unter Abwägung aller Interessen – Änderungen von Nutzungsplänen nicht ausgeschlossen werden können. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass gerade mit wiederherzustellenden Landschaftsverbindungen häufig eine doppelte Nutzung derselben Fläche erzielt werden kann und damit neben dem eigentlichen Zweck der Festlegung gemäss Kap. 3.7a.1 des Richtplanteiles auch ein konkreter Beitrag zur haushälterischen Nutzung des Bodens (Art. 75 Abs. 1 BV) geleistet wird.

2 Umsetzung und Termine

Mehrere Einwender beantragen, es seien für die wiederherzustellenden Landschaftsverbindungen Vorgaben bezüglich Ausmass und Zeitraum zu machen oder einzelne Landschaftsverbindungen möglichst rasch zu realisieren. Im Weiteren sei die Lage und Dimensionierung der Übergänge auch im Rahmen von Landschafts-Entwicklungskonzepten (LEK) oder unter Bezug der örtlichen Jagdgesellschaften und der kantonalen Jagdverwaltung zu bestimmen. Ein Einwender beantragt, es seien neben technischen Bauwerken auch andere, sanftere Massnahmen zur Wiederherstellung von Landschaftsverbindungen vorzusehen.

Mit den wiederherzustellenden Landschaftsverbindungen werden gesamtkantonal die Prioritäten für die Vernetzung von isolierten Erholungs- und Lebensräumen festgelegt (vgl. Richtplantext, Kap. 3.7a.1). Die Realisierung der Landschaftsverbindungen hängt in erster Linie ab von der Notwendigkeit von Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten oder Entscheiden bezüglich raumwirksamer Veränderungen (z. B. Bau einer zusätzlichen Eisenbahnspur, Änderungen der Nutzungsplanung oder Kapazitätserweiterungen von Strassen) sowie der Initiative der örtlichen Behörden. Dadurch sollen Synergien genutzt und Kosten gespart werden. Mit dem kantonalen Richtplan wird deshalb weder ein Zeitplan erstellt, noch werden bestimmte wiederherzustellende Landschaftsverbindungen vorab prioritär behandelt.

Selbstverständlich ist es sinnvoll, im Rahmen von LEK Überlegungen zur Konkretisierung der festgelegten Landschaftsverbindungen anzustellen, um die Erkenntnisse als Grundlage für die konkrete Planung und die Realisierung einer Landschaftsverbindung verwenden zu können. Bei diesen Umsetzungsmassnahmen ist die Information und Mitwirkung durch die Betreiber der zu querenden Anlagen bzw. durch die direkt involvierten Stellen sicherzustellen. Entsprechend dem jeweiligen Zweck der Landschaftsverbindung (vgl. Richtplantext, Kap. 3.7a.2) sind die Interessen der einzelnen Sachbereiche (z. B. Jagd) einzubeziehen.

Mit der Bezeichnung im kantonalen Richtplan wird die Wahl der Umsetzungsmassnahme nicht vorweggenommen, sondern lediglich der Bereich einer Wiederherstellung der Durchlässigkeit bzw. einer Minimierung der Trennwirkung grob lokalisiert. Insbesondere im Siedlungsgebiet können auch gestalterische oder andere sanftere und allenfalls langfristig anzustrebende Massnahmen eine der Zielsetzung entsprechende Lösung ergeben.

3 Finanzierung

Mehrere Einwender beantragen, es seien die Kosten von wiederherzustellenden Landschaftsverbindungen vom Infrastrukturtäger, vom Verursacher oder vom Kanton – jedenfalls nicht von der betroffenen Gemeinde – zu übernehmen. Ein Einwender beantragt, dass die Kostenverantwortlichkeit bei Anlagen des Bundes nicht pauschal dem Infrastrukturtäger überbunden wird, sondern nach Massgabe der Verantwortung und der zukünftigen Nutzung festzulegen sind.

Bei der Finanzierung der wiederherzustellenden Landschaftsverbindungen gilt grundsätzlich das Verursacherprinzip. Der Einbezug des Bundes in die Kostenverantwortlichkeit für Massnahmen zur Minimierung der Trennwirkung und zur Wiederherstellung der Durch-

lässigkeit, auch von bestehenden Nationalstrassen und Bahnlinien, entspricht dem vom Bundesrat am 19. Dezember 1997 gutgeheissenen Landschaftskonzept Schweiz.

Mit dem kantonalen Richtplan werden keine konkreten Massnahmen festgelegt (vgl. vorangehenden Pt. 2). Diese werden in partnerschaftlicher Zusammenarbeit nach den Grundsätzen der Verhältnismässigkeit und Zweckmässigkeit zu erarbeiten sein. Ziel der Zusammenarbeit ist, dass Synergien auch mit lokalen Interessen möglichst genutzt werden. Ein entsprechender Kostenteiler zwischen Infrastrukturträgern und offenkundigen Empfängern eines Zusatznutzens soll deshalb auch Gegenstand der Projekterarbeitung sein können (vgl. Richtplantext, Kap. 3.7a.3).

4 Allgemeines zu Karteneinträgen

Mehrere Einwender beantragen, es seien die wichtigsten zu schützenden Wildtierkorridore und Übergänge für Menschen als Grundlage in die Richtplankarte aufzunehmen.

Die bedeutendsten Wildtierkorridore sowie die erholungsbezogene Nutzung von Gebieten bildeten wichtige Grundlagen für die Ausscheidung der wiederherzustellenden Landschaftsverbindungen (vgl. Richtplantext, Kap. 3.7a.2 sowie diesen Bericht, **Kap. 1 Pt. 9**). Allerdings ist es nicht zweckmässig, jede Grundlage in der Richtplankarte darzustellen, weil deren Lesbarkeit darunter stark leiden würde.

Hingegen ist eine laufend zu aktualisierende Übersicht und Bestandesaufnahme dieser Wildtierkorridore sowie der wichtigen erholungsbezogenen Übergänge eine unentbehrliche Grundlage für überkommunale und kommunale Planungen, namentlich auch für Landschafts-Entwicklungskonzepte.

5 «Zürich/Rümlang, Chöschenrüti»

Mehrere Einwender beantragen, es sei auf die wiederherzustellende Landschaftsverbindung «Zürich/Rümlang/Regensdorf, Gubrist-Chöschenrüti» zu verzichten.

Das Gebiet der Katzenseen und deren Umgebung ist inmitten von dicht besiedeltem Gebiet für die Naherholung und auch aus ökologischer Sicht von sehr grossem Wert. Der sehr hohe Erholungsdruck ist für die Bewirtschafter und auch für das Biotop der Katzenseen zunehmend eine Belastung. Es gilt demzufolge eine möglichst allseitig be-

friedigende Lösung zu finden. Mit der nun vorgenommenen Konkretisierung der wiederherzustellenden Landschaftsverbinding im Bereich der Nordumfahrung von Zürich soll eine teilweise Entflechtung der Interessen bzw. eine ausgewogenere Verteilung der Erholung Suchenden angestrebt werden. Mit der Untertunnelung des Gubrist besteht bereits eine Landschaftsverbinding, die – zusammen mit dem Freihaltegebiet «Zürich/Rümlang/Regensdorf, Chätzensee» und dem Landschafts-Schutzgebiet «Kätzenseen» – u. a. die Funktion des regional bedeutenden Wildtierkorridors zwischen dem Michelholz, Rümlang und dem Gubrist sicherstellt. Mit der wiederherzustellenden Landschaftsverbinding im Bereich «Zürich, Chöschentrüti» soll die Landschaft östlich der Kätzenseen, abgestimmt auf die im regionalen Richtplan Glattal vorgenommenen Festlegungen zur ökologischen Vernetzungen sowie bezüglich Rad- und Wanderwegnetz, aufgewertet werden. Als ergänzende Massnahme wird das Freihaltegebiet «Zürich, Chöschentrüti» festgelegt. Im Zusammenhang mit einem Landschafts-Entwicklungskonzept in diesem Gebiet könnten im Weiteren Massnahmen für eine Aufwertung initiiert werden. Damit soll – neben der Verbesserung der biologischen Durchlässigkeit – die Landschaft zwischen Oberhasli, Glattbrugg und Zürich-Seebach eine erholungsfunktionale Einheit, insbesondere für Wanderer, Jogger und Velofahrer, werden. Dies bedeutet auch, dass die südlich der Nordumfahrung gelegenen Gebiete auf Stadtzürcher Boden für die Naherholung attraktiver werden.

6 «Horgen/Wädenswil, Hegimoos»

Zwei Einwander beantragen, es sei auf die wiederherzustellende Landschaftsverbinding «Horgen/Wädenswil, Hegimoos» zu verzichten.

Die A3 teilt die Region Zimmerberg von Nordwesten nach Südosten. Dabei wird sowohl die biologische Durchlässigkeit wie auch die Erholungsfunktion zwischen dem Zürichseeufer und den Höhen des Zimmerbergs stark beeinträchtigt. Ein Korridor durch weit gehend unüberbautes Gebiet ist praktisch nur noch im Bereich der Gemeinden Horgen, Wädenswil und Richterswil möglich, da hier noch Grünzüge bis ans Zürichseeufer reichen. Es ist daher umso bedeutender, diese Korridore zu erhalten und aufzuwerten. Im Bereich der wiederherzustellenden Landschaftsverbinding besteht zwar bereits ein kleines Viadukt über den Aabach-Weiher. Allerdings sind die Platzverhältnisse neben dem Weiher derart knapp, dass damit sowohl die ökologische wie auch die erholungsfunktionale Querung der A3 nur ungenügend gewährleistet ist. Der regionale Richtplan dokumentiert die

Zweckmässigkeit einer funktionsfähigen und attraktiven Landschaftsverbinding im Gebiet Hegimoos mit der Festlegung einer ökologischen Vernetzung bzw. eines Grünzugs sowie mit der Bezeichnung eines die A3 querenden Wanderwegs und einer geplanten Wanderwegnetzergänzung. Schliesslich ist die wiederherzustellende Landschaftsverbinding «Horgen/Wädenswil, Hegimoos» in einem grösseren Zusammenhang von der Aamüli oberhalb der A3 bis zur Einmündung des Meilibachs in den Zürichsee zu sehen (vgl. Festlegung der wiederherzustellenden Landschaftsverbinding «Horgen, Rietli-Meilibach»).

7 «Richterswil/Wädenswil, Wildbach»

Ein Einwender beantragt, es sei auf die wiederherzustellende Landschaftsverbinding «Richterswil/Wädenswil, Wildbach» zu verzichten.

In der Region Zimmerberg führen nur noch zwei Grünzüge von der Zimmerbergkette bis zum Zürichseeufer, nämlich jener entlang der Gemeindegrenze zwischen Horgen und Wädenswil (vgl. vorangehenden Pt. 6) sowie derjenige im Bereich des Wild- und Reidbachs entlang der Gemeindegrenze zwischen Wädenswil und Richterswil. Daraus ergibt sich die kantonale Bedeutung und die Notwendigkeit der Festlegung einer wiederherzustellenden Landschaftsverbinding im Bereich des Wildbachs. Die im regionalen Richtplan festgelegte ökologische Vernetzung bzw. der Grünzug quert am selben Ort die A3. Schliesslich ist die wiederherzustellende Landschaftsverbinding «Richterswil/Wädenswil, Wildbach» – analog der Festlegung «Horgen/Wädenswil, Hegimoos» – in einen grösseren landschaftlichen Zusammenhang zu stellen.

8 «Benken/Dachsen»

Zwei Einwender beantragen, es sei an Stelle der wiederherzustellenden Landschaftsverbinding «Benken/Marthalen/Trüllikon» südöstlich davon eine entsprechende Festlegung im Gebiet Loh/Lohbuck, Gemeinden Trüllikon und Kleinandelfingen, vorzusehen, während zwei weitere Einwender die wiederherzustellende Landschaftsverbinding in nordwestlicher Richtung verlegen bzw. im Gebiet nördlich Riethof, Gemeinde Dachsen, eine zusätzliche wiederherzustellende Landschaftsverbinding festlegen möchten.

Die Notwendigkeit einer wiederherzustellenden Landschaftsverbinding im nördlichen Weinland ist unbestritten. Grundlage dazu sind u. a. das Naturschutz-Gesamtkonzept 1995, welches eine Wiederher-

stellung der Durchlässigkeit der A4 vorsieht sowie das im regionalen Richtplan enthaltene Wanderwegnetz und die festgelegten ökologischen Vernetzungen mit Hinweisen auf Engpässe der biologischen Durchlässigkeit. Im Weiteren bestehen im nördlichen Weinland zwei Wildtierkorridore mit einer Vielzahl von Wechsellinien, die durch die A4 unterbrochen wurden, nämlich im Bereich des Abist (entspricht der bisher vorgesehenen wiederherzustellenden Landschaftsverbindung im Gebiet der Gemeinden Benken, Marthalen und Trüllikon) sowie im Bereich zwischen den Waldungen des Niderholz und des Cholfirst (Gemeinden Dachsen und Benken).

Von den vorgeschlagenen zwei Alternativstandorten ist jener im Bereich der Gemeinden Dachsen/Benken vorzuziehen, da in der Gemeinde Kleinandelfingen bereits südöstlich des Ortsteils Oerlingen eine wiederherzustellende Landschaftsverbindung festgelegt ist. Weil im Bereich des Gebiets Abist der Untergrund instabil ist und daher nur mit viel Aufwand gebaut werden kann und der Wildtierkorridor an dieser Stelle zudem weniger bedeutend ist als im Grenzgebiet der Gemeinden Dachsen und Benken, wird die beabsichtigte wiederherzustellende Landschaftsverbindung Richtung Nordwesten verschoben. Mit dieser Verschiebung bietet sich zusätzlich die Chance, das Wanderwegnetz in der sehr imposanten Landschaft im Gebiet Cholfirst-Benken-Rheinau attraktiver zu gestalten.

9 «Bachenbülach/Winkel»

Mehrere Einwander beantragen, es sei auf die wiederherzustellende Landschaftsverbindung im Gebiet Seeb, Gemeinde Winkel, zu verzichten oder sie sei allenfalls in den Bereich zwischen Oberrüti und Kloten zu verlegen.

Nördlich des Flughafens Zürich-Kloten befindet sich zwischen dem Landschafts-Schutzgebiet «Altläufe der Glatt», den Waldungen von Höhragen (Gemeinden Bülach, Oberglatt und Bachenbülach) und den Waldungen des Hüttenbüel (Gemeinden Bachenbülach und Winkel) ein Wildtierkorridor von nationaler Bedeutung, der auf Grund der erfolgten Besiedlung und verschiedener Infrastrukturbauten unterbrochen ist. Gemäss Naturschutz-Gesamtkonzept 1995 soll im Bereich Seeb, Gemeinde Winkel, die biologische Durchlässigkeit der Landschaft wiederhergestellt werden. Die Notwendigkeit einer wiederherzustellenden Landschaftsverbindung nordöstlich des Flughafens ist daher in einen grösseren landschaftlichen Zusammenhang zu stellen.

Die beantragte Verlegung der wiederherzustellenden Landschaftsverbindung zwischen Oberrüti und Kloten hat sowohl ökologisch wie auch erholungsfunktional und bezüglich landschaftlicher Aufwertung

eine deutlich geringere Bedeutung als der Standort im Bereich der südlichen Waldungen von Höhragen, Gemeinden Bachenbülach und Winkel.

10 Neubezeichnungen Limmattal und Knonaueramt

Mehrere Einwender beantragen, es seien im Knonaueramt und im Limmattal, insbesondere im Zusammenhang mit dem Bau der Nationalstrassen, zusätzliche wiederherzustellende Landschaftsverbindungen auszuscheiden.

Weitere Einwender beantragen zusätzliche Landschaftsverbindungen über bestehende Strassen und Bahnlinien im Bereich Oberurdorf-Birmensdorf-Wettswil, in Koordination mit dem Kanton Aargau südlich von Reppischhof, zwischen Uitikon-Waldegg und Zürich, zwischen Bonstetten und Hedingen sowie zwischen Affoltern a. A. und Ottenbach bzw. Obfelden.

Die im Bau befindliche Umfahrung Birmensdorf verläuft zwischen Egg (Gemeinde Birmensdorf) und dem Verkehrsdreieck Wettswil/Birmensdorf überwiegend unterirdisch (Hafnerbergtunnel, Aeschertunnel) und überquert die Reppisch mit der Reppischtalbrücke. Das bestehende Autobahnstück zwischen dem Weinger Kreuz und dem Werkhof in Urdorf enthält bereits einen 450 Meter langen Tunnel im Bereich von Niederurdorf (vgl. Richtplanteil, Kap. 3.7a.2 Nr. 13) sowie fünf weitere Übergänge, die zumindest von Fussgängern, Radfahrern und auch von Reitern genutzt werden können. Weitere Übergänge im Bereich des Nationalstrassenabschnitts zwischen Weiningen und Wettswil sind daher nicht prioritär.

Im Nationalstrassenprojekt von Wettswil bis Knonau (A4) sind bereits zahlreiche Tunnels, mehrere spezielle Wildtierüber- und -unterführungen sowie Überdeckungen und Viadukte enthalten, die zur Erhaltung von ökologischen und erholungsbezogenen Vernetzungen sowie des Landschaftsbildes beitragen sollen (vgl. Richtplanteil, Kap. 3.7a.2). Damit werden im kantonalen Vergleich die Anliegen aus landschaftlicher Sicht und unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit bestmöglich erfüllt. Weitere Landschaftsverbindungen drängen sich deshalb nicht auf.

11 Neubzeichnungen Glattal

Mehrere Einwender beantragen, es sei vom Hardwald über das Gebiet Zil-Chüeriet-Stierriet der Gemeinde Wallisellen bis in den Raum Auholz-Au der Städte Opfikon und Zürich eine zusätzliche wiederherzustellende Landschaftsverbinding auszuschneiden.

Die von den Einwendern beantragte wiederherzustellende Landschaftsverbinding steht im Zusammenhang mit Anträgen, welche die Reduktion von unüberbautem Siedlungsgebiet verlangen und deshalb nicht Gegenstand der Vorlage sind (vgl. Kap. 1 Pt. 3). Dem Anliegen der Einwender wird insofern Rechnung getragen, als mit dem Freihaltegebiet «Opfikon/Wallisellen» – zumindest ausserhalb des Siedlungsgebiets – bereits ein sachgerechter Richtplaninhalt zur Beibehaltung und Förderung des Standortfaktors Landschaft festgelegt wurde. Im Weiteren wurde in diesem Gebiet mit dem Landschafts-Entwicklungs-konzept «Hardwald» bereits ein Prozess ausgelöst, der sich mit der Aufwertung dieser Landschaft beschäftigt.

12 Neubzeichnungen Zürcher Oberland

Mehrere Einwender beantragen, es seien im Bereich der Oberlandautobahn zusätzliche wiederherzustellende Landschaftsverbindingen auszuschneiden. Namentlich vom Gebiet Homberg/Hard (Volktetswil/Uster) bis zum Greifensee, im Gebiet des Oberustermer Waldes sowie zwischen Egelsee (Bubikon) und Rütliwald. Im Weiteren seien über die Kantonsstrasse zwischen Oberuster und Unteraathal, vom Pfäffikersee bis zur Drumlinlandschaft Zürcher Oberland sowie zwischen der nördlichen Drumlinlandschaft und dem Waldgebiet nördlich von Hinwil zusätzliche Landschaftsverbindingen festzulegen.

In der Region Oberland wurden die wiederherzustellenden Landschaftsverbindingen vor allem im Bereich der stark trennend wirkenden Hochleistungsstrassen bezeichnet und damit auch in Bezug auf die finanziellen Mittel Prioritäten gesetzt. Landschaftsverbindingen im Bereich von zweispurigen Strassen sind hingegen in der Regel nicht von kantonaler Bedeutung und nicht dringlich, da diese nicht eingezäunt und trotz teilweise hohem Verkehrsaufkommen noch passierbar sind. Neben dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit und der Dringlichkeit ist auch die Zweckmässigkeit einer wiederherzustellenden Landschaftsverbinding zu beachten, sodass beispielsweise bauliche Massnahmen zur Querung der im Talgrund verlaufenden Verkehrsanlagen im geomorphologisch schutzwürdigen, engsten Bereich des Aa-tals aus landschaftlicher Sicht kontraproduktiv sein können.

13 Neubezeichnungen Winterthur und Umgebung

Mehrere Einwender beantragen, es seien im Bereich der Region Winterthur und Umgebung zusätzliche wiederherzustellende Landschaftsverbindungen, insbesondere zum Zweck des Wildtierwechsels, zu bezeichnen, namentlich über die A1 im Gebiet Lindberg/Amelenberg (Stadt Winterthur), über die Tösstalstrasse und die Bahnlinie südlich von Winterthur-Seen sowie über die Kantonsstrassenabschnitte im Bereich der Gemeinden Elsau/Elgg und Illnau-Effretikon/Fehraltorf.

Mit den in der Region Winterthur und Umgebung bezeichneten wiederherzustellenden Landschaftsverbindungen werden Prioritäten gesetzt, die u. a. auf der Grundlage des Naturschutz-Gesamtkonzeptes 1995 beruhen. Damit sollen wichtige überregionale Wildtierkorridore wiederhergestellt und die erholungsbezogene Vernetzung soll verbessert werden.

Mit den angeregten zusätzlichen Festlegungen würde keine Verbindung unterbrochener Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung erreicht. Ausserdem ist eine Überquerung der entsprechenden Infrastrukturbauten im Bereich der beantragten wiederherzustellenden Landschaftsverbindungen – zumindest für Fussgänger und Radfahrer – gewährleistet.

14 Beibehalten der wiederherzustellenden Landschaftsverbindungen

Mehrere Einwender beantragen, es seien alle wiederherzustellenden Landschaftsverbindungen gemäss Vorlage zur öffentlichen Mitwirkung beizubehalten.

Die wiederherzustellenden Landschaftsverbindungen werden als wichtiger Bestandteil einer zielgerichteten und sachgerechten Landschaftsplanung grundsätzlich beibehalten. Es ist jedoch gerade Sinn und Zweck des öffentlichen Mitwirkungsverfahrens, Anregungen, die insgesamt zu einer besseren Lösung führen, aufzunehmen. In diesem Sinne wurden verschiedene wiederherzustellende Landschaftsverbindungen räumlich konkretisiert oder verschoben. Auf die wiederherzustellenden Landschaftsverbindungen «Zürich/Schlieren, Juchhof» und «Seegräben/Wetzikon, Cherschiben» wurde auf Grund von Bedenken bezüglich technischer und finanzieller Machbarkeit verzichtet. Auf die wiederherzustellende Landschaftsverbindung «Adlikon/Henggart/Humlikon» konnte auf Grund bestehender Übergänge in nächster Umgebung verzichtet werden. Auf die wiederherzustellende Landschaftsverbindung «Glattfelden» wurde aus Kosten-Nutzen-Überlegungen verzichtet. An ihrer Stelle wurde die Landschaftsverbindung «Bülach, Hardwald» festgelegt.

7. Freihaltegebiet (Trenn- und Umgebungsschutzgebiet)

1 Zielsetzungen zu Freihaltegebiet

Mehrere Einwender beantragen, es seien in Freihaltegebieten nicht nur Hochbauten, sondern Bauten jeglicher Art zu verbieten (Tiefbauten, Nebengebäude, Versorgungs-/Entsorgungsanlagen usw.).

Demgegenüber beantragen mehrere Einwender, es sei sicherzustellen, dass in Freihaltegebieten weiterhin neue Bauten (z. B. öffentliche Bauten und Anlagen) realisiert werden können bzw. bei bestehenden Bauten eine angemessene Erweiterung möglich ist.

Auf Grund der in Kap. 3.8.1 des Richtplantextes formulierten Zielsetzungen sind die als Freihaltegebiete bezeichneten Flächen grundsätzlich dauernd von Bauten freizuhalten. Die im Richtplan ausgeschiedenen Freihaltegebiete haben allerdings unterschiedliche Funktionen (vgl. Richtplantext, Kap. 3.8.2) und weisen sehr grosse Unterschiede bezüglich ihrer Grösse auf (2–92 Hektaren). Für kleine Freihaltegebiete, die weder bestehende Bauten und Anlagen noch im Richtplan bereits festgelegte Infrastrukturvorhaben (z. B. Strassen oder Freileitungen) aufweisen, ist die vollumfängliche Freihaltung zu gewährleisten. Bei grossflächigen Freihaltegebieten mit bestehenden Bauten und Anlagen kann hingegen keine absolute Freihaltung angestrebt werden. In solchen Gebieten ist mit planerischen Mitteln und im Rahmen der Bewilligungsverfahren im Sinne des Freihaltezwecks die bestmögliche Massnahme zu suchen. Aus diesem Grund wurde die im kantonalen Gesamtplan 1978 und im Richtplan 1995 erfolgte generelle Belegung mit Bauverbot den effektiven Umständen angepasst.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Bestandegarantie von Bauten und Anlagen in allen Freihaltegebieten gewährleistet ist. Gemäss Richtplantext Kap. 3.8.3 sind die für die Bewirtschaftung oder Pflege eines Freihaltegebiets erforderlichen Gebäude zulässig, sofern sie auf den Standort angewiesen sind (z. B. Geräteschuppen in einem Rebberg, sofern er zu dessen Bewirtschaftung benötigt wird). Im Weiteren kann im Rahmen der Beurteilung eines Bauvorhabens bei einem Wiederaufbau oder einer teilweisen Änderung nach Art. 24 ff. RPG sogar von der Wesensgleichheit abgewichen werden, wenn dadurch dem Freihaltezweck besser entsprochen werden kann.

Gemäss kantonalem und regionalen Verkehrsrichtplänen werden einzelne Freihaltegebiete von geplanten Strassen tangiert. Dies bedeutet, dass bei deren Realisierung dem Freihalteziel möglichst zu entsprechen ist. Dabei darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass heute unüberbaute Flächen in gewissen Gebieten insbesondere als Option zur Realisierung von Umfahrungenstrassen freigehalten wurden.

2 Überprüfung des Freihaltezwecks

Ein Einwender beantragt, es sei der Freihaltezweck aller Freihaltegebiete insbesondere auf ihre natur- und landschaftsschützerische Bedeutung hin zu überprüfen und anzupassen.

Freihaltegebiete können insbesondere folgende Funktionen enthalten: Gliederung und Trennung von Siedlungsgebiet, Umgebungsschutz für schutzwürdige Ortsbilder, Denkmäler und Naturschutzgebiete, Verbindungskorridore für Ökologie und Erholung oder Aussichtsschutz (vgl. Richtplantext, Kap. 3.8.2). Dabei können einzelne Freihaltegebiete eine oder mehrere dieser Funktionen übernehmen. Der entsprechende Freihaltezweck wurde auf Grund der über den gesamten Kanton systematisch vorgenommenen Landschaftsbewertung (vgl. Richtplantext, Kap. 3.1.3) festgelegt. Die Prioritäten bei der Bezeichnung von Freihaltegebieten liegen dabei vor allem bei Trenngebietern sowie Gebieten zur Freihaltung von Natur- und Heimatschutzobjekten (vgl. § 23 lit. d und e PBG). Im Sinne der Multifunktionalität der Landschaft erfüllen die Freihaltegebiete jedoch weitere Funktionen im Zusammenhang mit der Landschaftsästhetik oder der erholungsbezogenen und ökologischen Vernetzung, die von Fall zu Fall unterschiedlich stark ausgeprägt sind. Spezifische Festlegungen für den Natur- und Landschaftsschutz erfolgen mit Natur- und Landschaftsschutzgebieten (vgl. Richtplantext, Kap. 3.5 und 3.6).

3 Massnahmen und Finanzierung

Ein Einwender beantragt, es seien im Richtplantext Massnahmen und Finanzierung in Freihaltegebieten zu verdeutlichen.

Auf Grund der unterschiedlichen Grössen und Funktionen der einzelnen Freihaltegebiete (vgl. [vorangehende Pte. 1](#) und [2](#)) sind entsprechend differenzierte und der konkreten Situation angepasste Massnahmen zu treffen. Im Richtplantext werden in Kap. 3.8.3 die Umsetzungsmassnahmen genannt, welche bei der Nutzungsplanung im Vordergrund stehen, nämlich das Bezeichnen einer Freihaltezone (insbesondere mit Allmendcharakter), das Belassen der bisherigen Landwirtschaftszone oder der Einbezug in eine Schutzverordnung. Damit bleibt der nötige Spielraum für eine möglichst sachgerechte Lösung zur Umsetzung des Freihaltezwecks gemäss Richtplantext Kap. 3.8.2 erhalten.

Von der Festlegung als Freihaltegebiet sind weder Siedlungsgebiet noch Bauzonen betroffen. Ebenso ist die Besitzstandsgarantie gewährleistet (vgl. [auch vorangehenden Pt. 1](#)). Kostenfolgen auf Grund materieller Enteignung sind somit keine zu erwarten.

4 «Zürich, Chöschenrüti»

Ein Einwender beantragt, es sei das Freihaltegebiet «Zürich, Chöschenrüti» um die Gebiete Bärenbohl und Rotgrueb sowie das Gebiet Chöschenrüti bis zur Autobahn zu erweitern.

Das Gebiet zwischen Rümlang und der Stadt Zürich ist heute noch weit gehend unüberbaut und wird durch die Nationalstrasse A1 getrennt. Situationsbezogene Bedürfnisse und allfällige Nutzungskonflikte sollen im Zusammenhang mit einem Landschafts-Entwicklungskonzept (LEK) partnerschaftlich angegangen werden (vgl. Richtplantext, Kap. 3.1.1). Es ist daher nicht sachgerecht, innerhalb des zusammenhängenden, ausgedehnten Landwirtschaftsgebiets zwischen den Katzenseen, Rümlang und der A1 eine spezielle Fläche bereits auf Richtplanstufe freizuhalten. Im Weiteren wird auf die bereits mit den regionalen Richtplänen vorgenommenen landschaftlichen Festlegungen (ökologische Vernetzung, Rad- und Wanderwege) sowie auf die im Richtplantext in Kap. 3.7a erfolgte Festlegung von Landschaftsverbindungen hingewiesen.

5 «Richterswil, Mülönen»

Ein Einwender beantragt, es sei das Freihaltegebiet «Richterswil, Mülönen» um das Areal des Mülönen-Ensembles zu erweitern.

Das Freihaltegebiet «Richterswil, Mülönen» wird von Eisenbahn und Strasse durchschnitten und ist zudem bereits mit einzelnen Objekten überbaut. Es weist keine kantonale Bedeutung auf. Die Sicherstellung der Freihaltung ist allenfalls auf regionaler oder kommunaler Stufe zu prüfen.

Das vom Einwender erwähnte Gebiet des Mülönen-Ensembles hat eine Fläche von knapp zwei Hektaren und liegt in einer Bauzone. Grundsätzlich werden bei der Teilrevision des kantonalen Richtplans keine Bauzonen mit Freihaltegebiet überlagert (vgl. [vorangehenden Pt. 3](#)). Im Weiteren besteht für das Areal des Mülönen-Ensembles bereits eine sachgerechte Massnahme mit einem Kernzonenplan, welcher die Aussenräume der bestehenden Gebäude speziell bezeichnet und mit den zugehörigen Gestaltungsvorschriften entsprechende Regelungen trifft.

6 «Schwerzenbach, Eich»

Ein Einwender beantragt, es sei auf das Freihaltegebiet «Schwerzenbach, Eich» zu verzichten.

Das Siedlungsband zwischen den Städten Zürich und Uster wird einzig zwischen Dübendorf und Schwerzenbach unterbrochen. Mit dem Freihaltegebiet «Schwerzenbach, Eich» und dem im kantonalen Richtplan 1995 festgelegten Naturschutzgebiet «Chrutzelriet» (Gemeinden Volketswil und Schwerzenbach) soll dieser wichtige Grünkorridor beibehalten werden. Die im Richtplantext Kap. 3.8.2 aufgeführten Freihaltezwecke, nämlich Siedlungstrennung, Landschaftsbild sowie ökologische und erholungsbezogene Vernetzung, werden auch mit dem regionalen Richtplan zum Ausdruck gebracht, welcher im Bereich des Gebiets Eich eine ökologische Vernetzung, einen geplanten Radweg und einen Wanderweg festgelegt hat. Schliesslich wurden für das Gebiet des Chrutzelriets Natur- und Landschaftsschutzzonen erlassen (Überkommunale Schutzverordnung vom 6. Dezember 1990) und gemäss Naturschutz-Gesamtkonzept (NSGK) 1995 ist die Wiederherstellung der Durchlässigkeit vorgesehen. Schliesslich ergibt sich die kantonale Bedeutung des Freihaltegebiets «Schwerzenbach, Eich» auch im grossräumigen Zusammenhang mit dem Freihaltegebiet «Fällanden/Schwerzenbach», welches die landschaftliche Vernetzung zum Greifensee sicherstellt.

Die im kantonalen Verkehrsrichtplan 1995 festgelegte geplante Umfahrungsstrasse Fällanden–Schwerzenbach wird durch das Freihaltegebiet nicht in Frage gestellt. Allerdings ist bei der Detailplanung und Realisierung insbesondere eine für das Landschaftsbild sowie die ökologische und erholungsbezogene Vernetzung möglichst schonende Einpassung und Linienführung anzustreben.

7 «Grüningen»

Ein Einwender beantragt, es sei das Freihaltegebiet «Grüningen» bis zum Einschnitt der Forchautobahn zu erweitern.

Das Freihaltegebiet nördlich des schutzwürdigen Ortsbildes von Grüningen reicht im Wesentlichen bis an die Kernzone des Weilers Büel und einen daran angrenzenden Waldstreifen. Grundsätzlich werden weder bestehende Bauzonen noch Wald als Freihaltegebiet bezeichnet (vgl. vorangehenden Pt. 3). Eine Erweiterung des Freihaltegebiets «Grüningen» würde einzig einen relativ schmalen Streifen des Landwirtschaftsgebiets entlang der Forchautobahn umfassen, welcher zur unmittelbaren Umgebung des Weilers gehört und keinen direkten

Bezug zum rund 20 Höhenmeter oberhalb davon gelegenen schutzwürdigen Ortsbild von Grüningen hat. Eine Festlegung als kantonal bedeutendes Freihaltegebiet ist für diese Fläche nicht gerechtfertigt.

8 «Uster/Greifensee, Werrikon»

Ein Einwender beantragt, es sei das Freihaltegebiet «Uster/Greifensee, Werrikon» im Bereich einer Parzelle an der Tumigerstrasse zu verkleinern.

Das Freihaltegebiet «Uster/Greifensee, Werrikon» nimmt eine wichtige Funktion zur Gliederung des Siedlungsgebiets und zur Erhaltung und Weiterentwicklung der Landschaft ein.

Die von der Festlegung auszunehmende unüberbaute Fläche misst etwa 0,3 Hektaren und befindet sich inmitten des Freihaltegebiets «Uster/Greifensee, Werrikon». Sie ist gemäss kantonalem Richtplan 1995 als Landwirtschaftsgebiet bezeichnet. Mit einer richtplanerischen Festlegung erfolgt keine parzellenscharfe Abgrenzung und kleine Flächen in der Grössenordnung der beantragten Gebietsreduktion liegen grundsätzlich im Unschärfebereich der kartografischen Darstellung. Auf Grund der grossen Bedeutung des gesamten Freihaltegebiets besteht jedoch ein starkes öffentliches Interesse an der bestmöglichen Freihaltung von Bauten, insbesondere auch entlang der mitten durch das Freihaltegebiet führenden Tumigerstrasse.

9 «Wila/Turbenthal»

Mehrere Einwender beantragen, es sei das Freihaltegebiet «Wila/Turbenthal» gemäss Vorlage zur öffentlichen Auflage beizubehalten.

Auf das Freihaltegebiet «Wila/Turbenthal» wird verzichtet, da das Gebiet bereits einige Bauten und Anlagen aufweist und so die Anforderungen an ein Freihaltegebiet von kantonalen Bedeutung nicht mehr erfüllt. Die Siedlungstrennung soll mit den heute bereits bezeichneten Landwirtschafts- und Freihaltezonen gewährleistet bleiben.

10 «Winterthur, Iberg»

Ein Einwender beantragt, es sei nördlich des Dorfkerns von Iberg, Winterthur, ein Freihaltegebiet zu bezeichnen.

Eine Erweiterung des Freihaltegebiets nördlich des Dorfkerns von Iberg ist nicht möglich, da grundsätzlich weder Siedlungsgebiet noch bestehende Bauzonen als Freihaltegebiet bezeichnet wurden (vgl. vorangehenden Pt. 3).

11 «Winterthur/Neftenbach, Hard»

Mehrere Einwender beantragen, es sei das Freihaltegebiet «Winterthur/Neftenbach, Hard» auf das Gebiet bzw. den Rebhang nördlich der Verbindungsstrasse Winterthur–Neftenbach zu beschränken.

Ein Einwender beantragt, es sei das Freihaltegebiet im Bereich von Wülflingen-Niderfeld und des südlichen Taggenbergs zu erweitern.

Zwischen den Gemeinden Pfungen und Elsau besteht ein Siedlungsband, das einzig zwischen Neftenbach und Winterthur-Wülflingen unterbrochen wird. Obwohl dieses Gebiet mit dem kantonalen Richtplan 1995 als Landwirtschaftsgebiet bezeichnet wurde, ist es einem starken baulichen Nutzungsdruck unterworfen.

Mit dem Freihaltegebiet «Winterthur/Neftenbach, Hard» soll die noch vorhandene Gliederung des besiedelten Gebiets beibehalten werden. Das Gebiet weist mit dem Rebberg Halten, dem Tösslauf, den regional bedeutsamen Obstgärten und den frühindustriellen Bauten und Anlagen besondere landschaftliche und kulturgeschichtliche Qualitäten auf.

Das Gebiet wird für Freizeitaktivitäten stark frequentiert, und die Bedeutung für die Erholung wird mit den im regionalen Richtplan bezeichneten Fuss-, Wander- und Radwegen unterstrichen.

Im Bereich der ehemaligen Spinnerei Hard entspricht das Freihaltegebiet den Bestrebungen der vom Stadtrat Winterthur 1996 erlassenen Schutzverfügung. Das Erstellen von für die Bewirtschaftung notwendigen Gebäuden ist im Freihaltegebiet weiterhin möglich, sofern diese auf den Standort angewiesen sind (vgl. vorangehenden Pt. 1). Bauzonen wurden grundsätzlich ausgeklammert (vgl. vorangehenden Pt. 3).

Eine Erweiterung des Freihaltegebiets im Bereich von Wülflingen-Niderfeld nach Süden bis zum im regionalen Richtplan festgelegten Arbeitsplatzgebiet ist nicht von kantonalen Bedeutung, da die angestrebte Siedlungstrennung mit dem bezeichneten Freihaltegebiet und dem Waldstück Hardholz gewährleistet wird. Am südlichen Taggenberg findet das Siedlungsgebiet von Wülflingen einen natürlichen Abschluss durch einen Waldstreifen. Eine Erweiterung in diesem Gebiet ist daher ebenfalls nicht von entsprechender Bedeutung.

12 «Zell, Au», «Zell/Turbenthal, Rämismühle»

Ein Einwender beantragt, es sei auf die beiden Freihaltegebiete «Zell, Au» und «Zell/Turbenthal, Rämismühle» zu verzichten.

Die beiden Freihaltegebiete «Zell, Au» und «Zell/Turbenthal, Rämismühle» sollen zusammen mit den Freihaltegebieten «Zell» und «Winterthur/Neftenbach, Hard» das Siedlungsgebiet im Tösstal gliedern und damit zur Bewahrung des attraktiven Landschaftsbilds beitragen.

Die Freihaltegebiete «Zell, Au» und «Zell/Turbenthal, Rämismühle» liegen im ebenen Schwemmland der Töss. Sie nehmen in der stark frequentierten Erholungslandschaft mit attraktiven Rad- und Wanderwegen und geschichtlich interessanten frühindustriellen Gebäuden und Fabrikkanälen eine besonders wichtige Funktion ein.

13 «Benken»

Ein Einwender beantragt, es sei das Freihaltegebiet «Benken» im Gebiet Hämmetli zu reduzieren und stattdessen um das Gebiet Wüeli zu erweitern.

Das Freihaltegebiet «Benken» bezweckt die Erhaltung der von weitem gut einsehbaren Rebberge und des kantonal bedeutenden schutzwürdigen Ortsbildes am Fuss des Cholfirsts.

Das Gebiet Hämmetli liegt an sehr exponierter Lage zwischen zwei mit Reben bepflanzten Flächen und ist daher für das Landschaftsbild von grosser Bedeutung. Eine bauliche Entwicklung in diesem landschaftlich sensiblen Hangbereich hätte auch nachteilige Auswirkungen auf das gesamte Ortsbild von Benken. Von der Festlegung ist weder Siedlungsgebiet noch eine Bau- oder Reservezone betroffen.

Das Gebiet Wüeli ist bereits teilweise als Freihaltegebiet bezeichnet. Eine Erweiterung davon wäre keine Kompensation für einen Verzicht auf das Gebiet Hämmetli, da es nicht von derselben grossen Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild von Benken ist.

14 «Feuerthalen/Flurlingen, Allenwiden», «Flurlingen, Gründen»

Je ein Einwender beantragt, es sei auf das Freihaltegebiet «Feuerthalen/Flurlingen, Allenwiden» und auf das Freihaltegebiet «Flurlingen, Gründen» zu verzichten.

Die beiden Freihaltegebiete «Feuerthalen/Flurlingen, Allenwiden» und «Flurlingen, Gründen» liegen in der grossartigen und kulturgeschichtlich bedeutenden Rheinlandschaft im Bereich des BLN-Gebiets 1411 und gegenüber dem national bedeutenden schutzwürdigen Ortsbild von Schaffhausen mit der eindrucksvollen Stadtfestung Munot. Auf Grund des starken Nutzungsdrucks, welcher in der dicht besiedelten Agglomeration Schaffhausen besteht, ist die landschaftlich äusserst wichtige Freihaltung der noch unüberbauten Flächen zwischen den Siedlungsgebieten der Gemeinden Feuerthalen und Flurlingen von kantonaler Bedeutung.

Die ökologischen und erholungsbezogenen Qualitäten des Freihaltegebiets werden mit den im regionalen Richtplan Weinland festgelegten Fuss-, Wander- und Radwegen, den zahlreichen Aussichtspunkten sowie dem ökologischen Vernetzungskorridor unterstrichen. Ein besonderer landschaftlicher Reiz bedeutet auch der Rebhang bei Gründen, dessen Bewirtschaftung mit der Festlegung als Freihaltegebiet sichergestellt wird (vgl. [vorangehenden Pt. 1](#)).

15 «Laufen-Uhwiesen»

Ein Einwender beantragt, es sei auf das Freihaltegebiet «Laufen-Uhwiesen» zu verzichten.

Der Rebhang von Laufen-Uhwiesen hat dieselbe landschaftliche Bedeutung wie die ebenfalls als Freihaltegebiete bezeichneten Rebberge der benachbarten Weinländer Gemeinden Flurlingen, Rheinau, Benken und Trüllikon-Rudolfingen.

Die Freihaltung des von weitem gut sichtbaren Rebhangs von Laufen-Uhwiesen ist nicht nur landschaftlich, sondern im Speziellen auch als traditionell typischer Hintergrund des schutzwürdigen Ortsbildes bedeutend. Oberhalb des Rebhanges befindet sich zudem ein regional bedeutender Aussichtspunkt, welcher über einen mitten durch das Freihaltegebiet verlaufenden, im regionalen Richtplan festgelegten Wanderweg erreichbar ist.

16 «Marthalen, Ellikon am Rhein»

Ein Einwander beantragt, es sei das Freihaltegebiet «Marthalen, Ellikon am Rhein» auf den Perimeter der Landschaftsschutzgebiete bzw. -zonen der vorhandenen überkommunalen Schutzverordnungen zu beschränken.

Das Freihaltegebiet «Marthalen, Ellikon am Rhein» wurde bereits mit dem kantonalen Richtplan 1995 festgesetzt. Die Abgrenzung entspricht demselben Gebiet, das im kantonalen Gesamtplan 1978 als Umgebungsschutz (Bauverbot) festgelegt wurde. Gemäss Verordnung zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes Ellikon am Rhein vom 23. Juli 1970 liegt das Freihaltegebiet vollumfänglich innerhalb des Schutzgebietsperimeters. In der Verordnung zum Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Marthalen (vom 19. Dezember 1991, mit Änderungen vom 28. Februar 1992) wird das gesamte Freihaltegebiet als Landschaftsschutzzone A bezeichnet. Der Antrag ist somit bereits erfüllt.

17 «Oberstammheim/Unterstammheim»

Zwei Einwander beantragen, es sei das Freihaltegebiet «Oberstammheim/Unterstammheim» in der Gemeinde Oberstammheim im Gebiet der Rebberge Richtung Osten zu erweitern.

Für das schutzwürdige Ortsbild von Oberstammheim sind insbesondere die bereits als Freihaltegebiet festgelegten Rebberge zwischen dem oberen Siedlungsrand und dem Wald von grosser Bedeutung. Der östlich an das Dorf Oberstammheim angrenzende Rebhang im Bereich Büel-Steig-Leeberen wurde mit dem kommunalen Zonenplan einer Freihaltezone zugewiesen, sodass die Freihaltung gewährleistet ist. Eine Erweiterung des kantonalen Freihaltegebiets entlang der Rebhänge, die Richtung Osten bis nach Nussbaumen (Kanton Thurgau) reichen, ist nicht gerechtfertigt, da der Nutzungsdruck relativ gering ist und damit eine mögliche Beeinträchtigung des Gebiets nicht absehbar ist.

18 «Rheinau, Au»

Mehrere Einwender beantragen, es sei beim Freihaltegebiet «Rheinau, Au» ein Streifen ausserhalb des Siedlungsgebiets von der Festlegung auszunehmen

Das Freihaltegebiet «Rheinau, Au» ist für das Landschaftsbild des Rheins und den Umgebungsschutz des Ortsbildes von Rheinau von aussergewöhnlicher Bedeutung. Auf Grund seiner exponierten Lage sowie der damit verbundenen guten Einsehbarkeit ist dieses Gebiet zur Bewahrung dieser einmaligen, empfindlichen Landschaft und des kultur- und naturhistorischen Erbes freizuhalten. Der hohe landschaftliche Stellenwert der Halbinsel Rheinau ergibt sich aus der Einstufung als schützenswertes Ortsbild von nationaler Bedeutung (ISOS) und als Bestandteil des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN-Gebiet 1411). Im ISOS wird speziell auf die Notwendigkeit der bestmöglichen Freihaltung der gesamten Ebene zwischen Rheinschlaufe und besiedeltem Gebiet hingewiesen.

Ebenfalls von grosser Bedeutung ist dieses Gebiet für Ausflüge, Freizeit und Erholung (vgl. Fuss- und Wanderwegnetz und geplante Parkierungsanlage gemäss regionalem Richtplan).

Wie alle in der Vorlage zur Teilrevision ausgeschiedenen Freihaltegebiete umfasst auch das Freihaltegebiet «Rheinau, Au» grundsätzlich keine bestehenden Bauzonen. Auf der Halbinsel Rheinau sind von der Festlegung ausschliesslich Landwirtschafts- und Freihaltezonen betroffen.

19 «Winkel»

Mehrere Einwender beantragen, die Fläche zwischen Zürichstrasse und dem Freihaltegebiet «Winkel, Römischer Gutshof» ebenfalls als Freihaltegebiet zu bezeichnen.

Die Festlegung von zusätzlichem Freihaltegebiet zwischen Zürichstrasse und dem Freihaltegebiet «Winkel, Römischer Gutshof» ist nicht vordringlich, da dort die landschaftliche Situation weniger empfindlich und der Siedlungsdruck relativ gering ist. Das Gebiet ist daher nicht von kantonaler Bedeutung.

20 Beibehaltung und allgemeine Neubezeichnungen

Mehrere Einwender beantragen, es seien die Freihaltegebiete gemäss Vorlage zur öffentlichen Mitwirkung gesamthaft beizubehalten.

Ein Einwender beantragt, es seien generell mehr Freihaltegebiete auszuscheiden.

Mit den Freihaltegebieten werden die Leitlinien eins und drei des kantonalen Richtplans 1995, § 23 Abs. 1 PBG, sowie die mit der Genehmigung des Richtplans 1995 vom Bundesrat erfolgten Anordnungen betreffend konkrete Vorkehrungen zur Freihaltung bestimmter Gebiete umgesetzt.

Die Freihaltegebiete gemäss Vorlage zur öffentlichen Mitwirkung stellen die Prioritäten aus kantonaler Sicht dar, welche auf Grund einer systematischen Landschaftsanalyse festgelegt wurden. Eine generelle Forderung nach zusätzlichen Freihaltegebieten im kantonalen Richtplan ist daher nicht sachgerecht. Hingegen können mit nachgeordneten Planungsinstrumenten weitere Freihaltegebiete bzw. Freihaltezonen festgelegt werden. Es ist jedoch gerade Sinn und Zweck des öffentlichen Mitwirkungsverfahrens, Anregungen, die zu neuen Erkenntnissen führen, aufzunehmen. Deshalb wird auf die Freihaltegebiete «Zürich/Dübendorf, Tobelhof», «Horgen, Badenmatt», «Richterswil, Mülenen», «Zollikon/Zumikon, Zollikerberg-Waltikon», «Dietlikon/Wallisellen», «Kloten, Feld», «Regensdorf, Geissberg», «Wila/Turbenthal», «Kyburg, Ettenhausen bei Kyburg», «Winterthur, Gotzenwilberg», «Bachenbülach/Winkel», «Höri, Bodenächer», «Rafz, Langfuri» und «Winkel, Steinbruch» verzichtet. Das Freihaltegebiet «Bassersdorf/Dietlikon» wird in seiner Fläche reduziert; die Freihaltegebiete «Rifferswil, Oberrifferswil» und «Schwerzenbach, Eich» wurden hingegen im Sinne der Einwender geringfügig erweitert.

21 Planerisch bereits erfolgte Interessenabwägung zu Gunsten Freihaltung oder Erholungsnutzung

Mehrere Einwender beantragen Neubezeichnungen von Freihaltegebieten, namentlich zwischen Dürnten und Hadlikon, zwischen den Freihaltegebieten «Pfäffikon, Römisches Kastell» und «Pfäffikon, Strandbad», in der Gemeinde Dorf zwischen dem Siedlungsgebiet und dem Schloss Goldenberg sowie am Südost- und Südwesthang des Lindbergs in der Stadt Winterthur.

Die beantragten Neubezeichnungen werden entsprechend ihrer Bedeutung und dem Grad ihrer Gefährdung bereits weitgehend mit planerischen Instrumenten freigehalten oder wurden bewusst einer

Erholungsnutzung zugewiesen. Während im Bereich zwischen den Freihaltegebieten «Pfäffikon, Römisches Kastell» und «Pfäffikon, Strandbad» in der Gemeinde Pfäffikon eine mit der Schutzverordnung Pfäffikersee erlassene Landschaftsschutzzone besteht, wurde in den übrigen Gebieten die Interessenabwägung bezüglich künftiger Nutzung mittels Bezeichnung eines Freihalte-, Rebschutz- oder Erholungsgebiets in regionalen bzw. kommunalen Richtplänen bzw. dem Erlass einer Freihalte- oder Erholungszone in der Nutzungsplanung vorgenommen.

22 Neubezeichnung von regionaler oder kommunaler Bedeutung

Mehrere Einwender beantragen, es seien zusätzliche Freihaltegebiete mit dem Freihaltzweck Umgebungsschutz zu bezeichnen; namentlich für den Kirchenhügel in Gossau, den Weiler Bocken (Gemeinde Horgen), den Weiler Burg (Gemeinde Meilen), das Gebiet Chilchmoos (Gemeinde Kilchberg) sowie Egelsee (Gemeinde Bubikon).

Weitere Einwender beantragen, es seien zusätzliche Freihaltegebiete zur Siedlungstrennung zu bezeichnen; namentlich im Gebiet Allmend-Obere Büelen (Gemeinde Männedorf), zwischen Uerikon und Feldbach, für die Weiler Eidberg und Iberg (Stadt Winterthur), zwischen Ottikon und Billikon (Stadt Illnau-Effretikon), zwischen Wila und dem Weiler Tablat (Gemeinde Turbenthal), um Winterthur-Seen sowie zwischen Unter Ort und Mittel Ort (Stadt Wädenswil).

Aus Gründen der erholungsbezogenen und ökologischen Vernetzung bzw. aus Gründen des Landschaftsbildes beantragen mehrere Einwender zusätzliche Freihaltegebiete am Südost- und Südwesthang des Brüelbergs (Stadt Winterthur), im Gebiet Wiesentäli der Gemeinden Oetwil a. d. L., Geroldswil und Weiningen sowie im Gebiet Tugstein südlich von Rheinau.

Bei den von den Einwendern erwähnten Ortsteilen, Weilern und Häusergruppen handelt es sich um keine schutzwürdigen Ortsbilder von kantonaler Bedeutung. Eine allfällige Sicherstellung der Freihaltung mit dem Zweck des Umgebungsschutzes hat daher auf regionaler oder kommunaler Stufe zu erfolgen. Eine Neueinstufung der schutzwürdigen Ortsbilder wird mit der Teilrevision des kantonalen Richtplans im Bereich Landschaft nicht vorgenommen; eine gesamthafte Überprüfung erfolgt daher erst im Rahmen der nächsten Gesamtrevision des kantonalen Richtplans.

Die zusätzlich beantragten Freihaltegebiete mit dem Zweck der Siedlungstrennung sowie der ökologischen und erholungsbezogenen Vernetzung stellen auf Grund der für den gesamten Kanton durchgeführten systematischen Landschaftsbewertung keine Prioritäten von kantonaler Bedeutung dar. Diese Gebiete sollen im Rahmen der

Überarbeitung nachfolgender Planungen (regionale oder kommunale Richtpläne, Nutzungsplanung) oder im Zusammenhang mit der Erarbeitung eines Landschafts-Entwicklungskonzeptes (LEK) erneut beurteilt und bei ausgewiesener Notwendigkeit stufengerecht mit entsprechenden Instrumenten freigehalten werden.